

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1994

Ausgegeben zu Erfurt, den 3. November 1994

Nr. 33

| | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 30.09.1994 | Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft sowie der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft | 1110 |
| 04.10.1994 | Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung | 1144 |
| 04.10.1994 | Thüringer Förderschulordnung (ThürFöSchulO) | 1152 |
| 04.10.1994 | Thüringer Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (ThürWkKV) | 1165 |
| 07.10.1994 | Thüringer Verordnung zur Erstellung von Abfallmengenbilanzen (Thüringer Abfallmengenbilanz-Verordnung - ThürAbfMengBilVO) | 1167 |
| 30.09.1994 | Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Lichte-Piesau-Schmiedefeld" | 1169 |
| 07.10.1994 | Thüringer Verordnung über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Moorgrund, Möhra und Kupfersuhl | 1169 |
| 10.10.1994 | Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" | 1170 |
| 10.10.1994 | Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Salzbrücke" | 1170 |
| 10.10.1994 | Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Westerwald-Obereichsfeld" | 1171 |
| 14.10.1994 | Dritte Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Regelbedarfs (Dritte Thüringer Regelbedarf-Verordnung) | 1171 |
| 14.10.1994 | Thüringer Verordnung zur Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige (Thüringer Anpassungsverordnung 1994) | 1171 |
| 18.10.1994 | Thüringer Verordnung zur Regelung der Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Thüringer Nachprüfungsverordnung - ThürNpVO -) | 1172 |
| 11.10.1994 | Thüringer Fischereiverordnung (ThürFischVO) | 1173 |
| 13.10.1994 | Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung (ThürKitaAstVO) | 1184 |
| 21.10.1994 | Thüringer Verordnung zu § 107a Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes | 1185 |
| 21.10.1994 | Thüringer Verordnung über die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte (Thür-HPRVO) | 1185 |
| 21.10.1994 | Thüringer Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung) | 1187 |
| 21.10.1994 | Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten | 1190 |
| 21.10.1994 | Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes (ThürSchiedsVO-BSHG) | 1190 |
| 22.08.1994 | Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Oettersdorf" und ihre Umbenennung in "Seenplatte" | 1192 |
| 19.10.1994 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände | 1193 |
| 21.10.1994 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrags | 1193 |
| 21.10.1994 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen | 1193 |
| 11.10.1994 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen | 1194 |
| 11.10.1994 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Kirchen in Thüringen | 1194 |
| 26.10.1994 | Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksentscheids über die Verfassung des Freistaats Thüringen und über das endgültige Inkrafttreten der Verfassung des Freistaats Thüringen | 1194 |

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft sowie der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft
Vom 30. September 1994**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufgabe, Berechtigung

Zweiter Abschnitt

Ausbildung

- § 3 Dauer, Organisationsformen
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
§ 5 Aufnahme und Auswahlverfahren
§ 6 Berufliche Tätigkeit
§ 7 Inhalt der Ausbildung
§ 8 Organisation der Ausbildung
§ 9 Noten
§ 10 Halbjahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer in Winterform
§ 11 Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer bei Ganzjahresunterricht
§ 12 Jahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer

Dritter Abschnitt

Abschlußprüfung

- § 13 Zweck und Gliederung der Abschlußprüfung
§ 14 Prüfungskommission
§ 15 Niederschriften
§ 16 Gäste
§ 17 Vorbereitung der Abschlußprüfung
§ 18 Meldung zur Abschlußprüfung
§ 19 Prüfungstermine
§ 20 Schriftliche Prüfung
§ 21 Bewertung der schriftlichen Prüfung
§ 22 Praktische Prüfung
§ 23 Vornoten
§ 24 Mündliche Prüfung
§ 25 Bewertung der mündlichen Prüfung
§ 26 Prüfung Behinderter
§ 27 Prüfungsergebnisse
§ 28 Rücktritt, Verhinderungen
§ 29 Wiederholungsprüfungen
§ 30 Wiederholung der Abschlußprüfung
§ 31 Prüfungszeugnisse
§ 32 Täuschung, Ordnungsverstöße

Vierter Abschnitt

Zusatzunterricht und Ergänzungsprüfung
zum Erwerb der Fachhochschulreife

- § 33 Erwerb der Fachhochschulreife
§ 34 Leistungsnachweise
§ 35 Vornoten

- § 36 Zulassung zur Ergänzungsprüfung
§ 37 Termine und Inhalte der Ergänzungsprüfung
§ 38 Prüfungskommission
§ 39 Durchführung der Ergänzungsprüfung
§ 40 Prüfungsergebnis und Zeugnis

Fünfter Abschnitt

Prüfung für Externe

- § 41 Allgemeines
§ 42 Zulassungsvoraussetzungen
§ 43 Zulassungsantrag
§ 44 Zulassung zu den Prüfungen
§ 45 Durchführung der Prüfungen
§ 46 Prüfungsergebnisse
§ 47 Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 48 Übergangsregelung
§ 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und 4 und des § 43 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) verordnet der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Kultusminister:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft sowie der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft mit ein- und zweijähriger Ausbildungsdauer. Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer können auf einjährigen Bildungsgängen aufbauen.

(2) Die Fachschulen gliedern sich in folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte:

1. Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer
- | Fachrichtung | Schwerpunkt |
|---------------------------|--|
| Gartenbau | Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule, Obstbau, Pflanzenzüchtung und Samenbau, Friedhofsgärtnerei sowie Garten- und Landschaftsbau; |
| Landbau Hauswirtschaft | Ländliche Hauswirtschaft, Städtische Hauswirtschaft. |

| Fachrichtung | Schwerpunkt |
|-----------------|---|
| Agrartechnik | Landbau(2. Ausbildungsabschnitt), Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Umwelt / Landschaft, |
| Agrarwirtschaft | Landwirtschaftliche Unternehmensführung (2. Ausbildungsabschnitt), Absatz / Markt, |
| Hauswirtschaft | Ländliche Hauswirtschaft (2. Ausbildungsabschnitt), Städtische Hauswirtschaft (2. Ausbildungsabschnitt). |

§ 2

Aufgabe, Berechtigung

(1) Die Ausbildung hat zum Ziel, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zu befähigen, Betriebe und Unternehmen oder Unternehmensbereiche der Landwirtschaft sowie des agrarischen Dienstleistungsbereichs zu leiten und im Bereich der Hauswirtschaft, hauswirtschaftliche Bereiche von Groß-, Anstalts- und Familienhaushalten zu führen.

(2) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die dem Fachbereich, der Fachrichtung und dem Schwerpunkt entsprechende Berufsbezeichnung wie folgt zu führen:

1. nach Abschluß der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer:
 - a) "Staatlich geprüfter Wirtschaftler/
Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin - Fachrichtung
Gartenbau,
 - b) Staatlich geprüfter Wirtschaftler/
Staatliche geprüfte Wirtschaftlerin - Fachrichtung
Landbau,
 - c) Staatlich geprüfter Wirtschaftler/
Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin - Fachrichtung
Hauswirtschaft";
2. nach Abschluß der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer:
 - a) "Staatlich geprüfter Techniker/
Staatlich geprüfte Technikerin - Fachrichtung
Agrartechnik,
 - b) Staatlich geprüfter Betriebswirt/
Staatlich geprüfte Betriebswirtin - Fachrichtung
Agrarwirtschaft,
 - c) Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/
Staatliche geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin - Fachrichtung ländliche/städtische
Hauswirtschaft".

Die Schwerpunkte nach § 1 Abs. 2 sind im Abschlußzeugnis kenntlich zu machen.

(3) Mit Bestehen der Abschlußprüfung erhalten Schüler, die bei Aufnahme in die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer den Hauptschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß nachweisen konnten, einen dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß zuerkannt, wenn sie in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen eine sechsjährige Sprachausbil-

dung nachgewiesen und mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben. Die Anerkennung des gleichwertigen Abschlusses wird im Abschlußzeugnis angegeben. Der Erwerb eines gleichwertigen Abschlusses nach Abschluß der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer ist nicht möglich.

Zweiter Abschnitt

Ausbildung

§ 3

Dauer, Organisationsformen

(1) Die Ausbildung an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer erfolgt in der Regel in Vollzeitform und gliedert sich in zwei Ausbildungshalbjahre. Sie dauert bei Ganztagesunterricht ein Jahr, in Winterform zwei Jahre (zwei Winterhalbjahre mit Sommerpause). Die Ausbildung in Teilzeitform ist möglich.

(2) Die Ausbildung an der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer erfolgt in Vollzeitform und gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte. Ein Ausbildungsabschnitt dauert zwei Ausbildungshalbjahre. Sie dauert bei Ganztagesunterricht zwei Jahre, in Winterform vier Jahre (vier Winterhalbjahre mit Sommerpause).

(3) Der Übergang von der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer an die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer ist nur nach dem zweiten Ausbildungshalbjahr in einem auf die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer aufbauenden Schwerpunkt möglich. Voraussetzung für den Übergang von der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer in den zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer ist:

1. für die Schwerpunkte Landbau und landwirtschaftliche Unternehmensführung die erfolgreiche Teilnahme an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer, Fachrichtung Landbau,
2. für die Schwerpunkte ländliche und städtische Hauswirtschaft die erfolgreiche Teilnahme an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer, Fachrichtung Hauswirtschaft,
3. für die Schwerpunkte des Gartenbaus die erfolgreiche Teilnahme an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer, Fachrichtung Gartenbau.

Der Übergang von der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer in die Schwerpunkte Absatz/Markt und Umwelt/Landwirtschaft ist nicht möglich.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus:

1. mindestens den Hauptschulabschluß,
2. ein Abschlußzeugnis der Berufsschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und
3. den erfolgreichen Abschluß in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder im Bereich Hauswirtschaft den erfolgreichen Abschluß der dreijährigen oder höheren Berufsschule mit einer beruflichen Qualifikation im Berufsfeld Hauswirtschaft und Ernährung;
4. bei Aufnahme in den zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer die erfolgreiche Teilnahme an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer in der entsprechenden Fachrichtung.

(2) Bewerber, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfüllen, können, sofern sie einen Berufsabschluß nach § 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes nachweisen, in die Fachschule aufgenommen werden. Weitere Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Aufnahme ist beim Schulleiter vier Monate vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht,
2. ein Abschlußzeugnis nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie oder eine Bescheinigung nach Absatz 2,
3. eine Bescheinigung über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 sowie
4. ein Lichtbild neueren Datums.

(4) Über die Aufnahme von Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet der Schulleiter. Über die Aufnahme von Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 5

Aufnahme und Auswahlverfahren

(1) Sofern die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht übersteigt, werden alle Bewerber aufgenommen.

(2) Sofern die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, müssen sich alle Bewerber einem Auswahlverfahren unterziehen.

(3) Das Auswahlverfahren wird von der jeweiligen Fachschule durchgeführt. Es beinhaltet je eine schriftliche Arbeit in Deutsch und Mathematik sowie eine schriftliche Arbeit mit berufsbezogenen Inhalten.

(4) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein Ausschuß gebildet. Dieser bewertet auch die Arbeiten. Dem Ausschuß gehören an:

1. der Schulleiter oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender und
2. mindestens drei vom Schulleiter bestimmte Lehrer, die in den Fächern der Arbeiten des Auswahlverfahrens unterrichten.

Für die Beschlüsse des Ausschusses ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Schulleiter benachrichtigt bis spätestens drei Monate vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres die Bewerber über die Aufnahme. Sofern der Bewerber zum Zeitpunkt seiner Bewerbung die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ergeht die Entscheidung über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, daß die Voraussetzungen bis zum Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden. Die Benachrichtigung ist förmlich zuzustellen.

(6) In der Benachrichtigung über die Aufnahme ist darauf hinzuweisen, daß über den Ausbildungsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen vier Wochen nach Absenden des Bescheids schriftlich mitteilt, daß der Ausbildungsplatz angenommen wird. Maßgeblich ist der Eingang bei der Schule. Geht bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung ein, so wird der Aufnahmebescheid unwirksam.

(7) Bewerbungen, die nach dem in § 4 Abs. 3 genannten Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Sofern jedoch noch Ausbildungsplätze frei sind, entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen. Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 6

Berufliche Tätigkeit

(1) Für die Anmeldung zur Abschlußprüfung ist zusätzlich eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr, in der städtischen Hauswirtschaft ein Jahr in einem Großhaushalt erforderlich. Während einer Ausbildung in Winterform kann diese zwischen den Ausbildungshalbjahren abgeleistet werden. Sie ist vor der Abschlußprüfung in vollem Umfang nachzuweisen.

(2) Kann die nach Absatz 1 geforderte einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht durchgeführt oder nachgewiesen werden, ist ein durch die Fachschule organisiertes einjähriges Praktikum in einem Landwirtschaftsbetrieb oder Großhaushalt erforderlich.

§ 7

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Stundentafeln.

(2) Die Stundentafeln sind in einen Pflichtbereich sowie Zusatz- und Wahlfächer gegliedert. Der Pflichtbereich umfaßt folgende Lernbereiche:

1. der Lernbereich I (Kommunikation/Gesellschaft) ist in der Regel fachrichtungsübergreifend angelegt;
2. der Lernbereich II (Technologie/Organisation) enthält Lerngebiete, die in fachrichtungsbezogener Weise die Voraussetzungen für den projekt- oder praxisbezogenen Ansatz des Lernbereiches III schaffen;
3. der Lernbereich III (Produktion/Wirtschaft) ist auf die berufliche Qualifizierung in den Bereichen Produktion und Wirtschaft ausgerichtet. Sofern den einzelnen Fachrichtungen Schwerpunkte zugeordnet sind, sind diese im Lernbereich III herauszuarbeiten. Dabei sind aktuelle Themenstellungen aus den betrieblichen Einsatzbereichen heranzuziehen.

(3) Die Zusatz- und Wahlfächer dienen dem Erwerb der Fachhochschulreife sowie der Ergänzung und Vertiefung des fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereichs. Wahlfächer werden je nach Bedarf und Möglichkeit der Schule angeboten.

(4) In den Fächern des Pflichtbereichs sind von jedem Fachschüler schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen, deren Zahl sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden je Ausbildungsabschnitt richtet. Es sind von jedem Schüler mindestens zu fordern:

- | | |
|---|----------------|
| 1. in Fächern bis zu 80 Unterrichtsstunden | = 2 Leistungs- |
| | nachweise, |
| 2. in Fächern bis zu 120 Unterrichtsstunden | = 3 Leistungs- |
| | nachweise, |
| 3. in Fächern bis zu 160 Unterrichtsstunden | = 4 Leistungs- |
| | nachweise, |
| 4. in Fächern bis zu 200 Unterrichtsstunden | = 5 Leistungs- |
| | nachweise und |
| 5. in Fächern über 200 Unterrichtsstunden | = 6 Leistungs- |
| | nachweise. |

Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu verteilen.

(5) Für die Leistungsbewertung sind außer den schriftlichen Leistungsnachweisen auch die Mitarbeit im Unterricht, schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Übungen, Protokolle sowie Versuchsbeschreibungen und -auswertungen angemessen zu berücksichtigen.

(6) Eine Leistungsbewertung erfolgt in den Zusatz- und Wahlfächern ebenfalls durch schriftliche und andere Leistungsnachweise.

§ 8

Organisation der Ausbildung

(1) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist durch die Stundentafel festgelegt.

(2) Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(3) Die Zahl der Fachschüler einer Klasse darf zu Beginn des Ausbildungsjahres nicht weniger als 15 und nicht mehr als 29 Schüler betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde Abweichungen genehmigen.

(4) Schüler mit Fachhochschul- oder Hochschulreife können auf Antrag vom Unterricht in den Fächern Deutsch und Englisch befreit werden.

§ 9

Noten

Die Leistungen sind nach folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen |
| 92 bis 100 Punkte, | in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen |
| 81 bis 91 Punkte | voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im allgemeinen den |
| 67 bis 80 Punkte | Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel auf |
| 50 bis 66 Punkte | weist, aber im ganzen den Anforderungen |
| | noch entspricht, |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen |
| 30 bis 49 Punkte | nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, |
| | daß die notwendigen Grundkenntnisse |
| | vorhanden sind und die Mängel in ab- |
| | sehbarer Zeit behoben werden können, |
| ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen |
| 0 bis 29 Punkte | nicht entspricht und bei der selbst die |
| | Grundkenntnisse so lückenhaft sind, |
| | daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht |
| | behoben werden können. |

Zwischennoten sind nicht zulässig.

§ 10

Halbjahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer in Winterform

(1) Nach dem ersten Ausbildungshalbjahr in der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer in Winterform wird ein Halbjahreszeugnis erteilt (Anlage 2).

(2) Die Leistungsbewertungen werden von den Lehrern vorgenommen, die den Schüler in den jeweiligen Fächern des Pflichtbereichs und den Zusatzfächern zuletzt unterrichtet haben. Leistungsbewertungen in Wahlfächern haben keinen Einfluß auf die Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet unter dem Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm bestellten Vertreters über die Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr. Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Lehrer anwesend sind. Die Lehrerkonferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr wird ausgesprochen, wenn die erforderlichen Leistungen in allen Fächern des Pflichtbereichs mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Eine mangelhafte Leistung in einem Fach des Pflichtbereichs kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach des Pflichtbereichs ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung in einem Fach des Pflichtbereichs kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Schüler, die nicht zum zweiten Ausbildungshalbjahr zugelassen werden, können das erste Ausbildungshalbjahr wiederholen.

(6) Schüler, die nach Wiederholung erneut keine Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr erhalten, müssen die Schule verlassen.

(7) Schüler, die die Schule nach dem ersten Ausbildungshalbjahr verlassen, erhalten das Halbjahreszeugnis als Abgangszeugnis (Anlage 3).

§ 11

Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer bei Ganzjahresunterricht

Für Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer bei Ganzjahresunterricht gelten die Bestimmungen des § 10 mit der Maßgabe, daß ein Halbjahreszeugnis und die Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr entfallen.

§ 12

Jahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer

(1) Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt in der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer wird ein Jahreszeugnis erteilt (Anlage 5).

(2) Zu benoten sind die Leistungen in den Fächern des Pflichtbereichs, den Wahlfächern und den Zusatzfächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich sind.

(3) Die Leistungsbewertung wird von den Lehrern vorgenommen, die den Schüler in den jeweiligen Fächern zuletzt unterrichtet haben.

(4) Der § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die erforderlichen Leistungen in allen Fächern des Pflichtbereichs mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Eine mangelhafte Leistung in einem Fach des Pflichtbereichs kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach des Pflichtbereichs ausgeglichen werden. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. Eine ungenügende Leistung in einem Fach des Pflichtbereichs kann nicht ausgeglichen werden.

(6) Schüler, die nicht zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, müssen ein Ausbildungshalbjahr wiederholen. Die Lehrerkonferenz legt fest, welches Ausbildungshalbjahr wiederholt werden muß. Es sind Leistungsnachweise des nicht wiederholten Ausbildungshalbjahres bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

(7) Schüler, die nach Wiederholung erneut keine Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten, müssen die Schule verlassen.

(8) Schüler, die die Schule nach dem ersten Ausbildungsabschnitt verlassen, erhalten das Jahreszeugnis als Abgangszeugnis (Anlage 3).

(9) Schüler, die die Ausbildung länger als zwei Ausbildungshalbjahre unterbrochen haben, können die Ausbildung nur fortsetzen, wenn sie sich erfolgreich einer Aufnahmeprüfung in den Fächern des Pflichtbereichs der jeweiligen Fachrichtung unterzogen haben. Der § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der Schüler zwischenzeitlich den Grundwehrdienst abgeleistet hat. Eine Aufnahmeprüfung entfällt auch, wenn die Ausbildung wegen Schwangerschaft und Erziehungsurlaub unterbrochen wurde. Wird die Ausbildung innerhalb eines laufenden Ausbildungsjahres abgebrochen, gilt der letzte Tag der regelmäßigen Unterrichtsteilnahme als Zeitpunkt des Ausbildungsendes.

(10) Bewerber, die die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer mit Erfolg besucht haben, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt des entsprechenden Schwerpunktes der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer ohne Aufnahmeprüfung aufzunehmen.

Dritter Abschnitt Abschlußprüfung

§ 13

Zweck und Gliederung der Abschlußprüfung

(1) In der Abschlußprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er das durch die Lehrpläne gesetzte Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Abschlußprüfung an Fachschulen mit ein- oder zweijähriger Ausbildungsdauer besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung; in der Fachrichtung Hauswirtschaft zusätzlich aus einer praktischen Prüfung.

§ 14

Prüfungskommission

(1) Für die Abschlußprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender,
2. der Schulleiter oder ein von ihm bestellter Vertreter als stellvertretender Vorsitzender sowie
3. die Lehrer, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben und
4. bis zu zwei fachkundige, auf Vorschlag des Schulleiters von der Schulaufsichtsbehörde in die Prüfungskommission zu berufende Personen.

(2) Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden einberufen, um die nach dieser Verordnung wahrzunehmenden Aufgaben zu erfüllen. Er tritt auch zusammen, wenn der Vorsitzende oder mindestens fünf Mitglieder der Prüfungskommission es für erforderlich halten.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei Drittel der Lehrer nach Absatz 1 Nr. 3 anwesend sind. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Es können Fachkommissionen mit jeweils drei Mitgliedern der Prüfungskommission gebildet werden.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlußprüfung und die Feststellung der Ergebnisse.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann für einen verhinderten Lehrer einen anderen fachkundigen Lehrer als Mitglied der Prüfungskommission bestellen oder ein anderes fachkundiges Mitglied der Prüfungskommission mit den Aufgaben des verhinderten Lehrers betrauen.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, in Prüfungsvorgänge einzugreifen und Prüfungsfragen zu stellen.

(7) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann gegen einen Beschluß der Prüfungskommission die Schulaufsichtsbehörde anrufen. Bis zu deren Entscheidung wird der Beschluß ausge-setzt.

§ 15

Niederschriften

(1) Über die Vorgänge hinsichtlich der Abschlußprüfung sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen Angaben enthalten über

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission, einschließlich der prüfenden Fachkommissionen;
2. den Verlauf der mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsaufga-

ben, die Hilfsmittel, die zur Verfügung stehende Zeit, den Beginn und das Ende der Prüfungen;

3. die Namen der Schüler, Krankmeldungen, unerlaubtes Verhalten und die daraufhin getroffenen Entscheidungen;
4. die Abschlußberatung der Prüfungskommission, die Bewertung und die Ergebnisse der Prüfungen;
5. die Information der Schüler nach § 17, die Termine der Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen und die Erklärungen der Schüler zu den mündlichen Prüfungen.

(2) Den Niederschriften werden beigelegt

1. die Meldungen der Schüler zur Prüfung,
2. die Prüfungslisten und
3. die schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der jeweils prüfenden Fachkommission und dem Protokollführer, bei schriftlichen Prüfungen durch den Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.

§ 16 Gäste

(1) Der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem jeweiligen Schüler zur mündlichen Prüfung und soweit dies möglich ist, zur praktischen Prüfung Gäste einladen.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet; sie nehmen an den Beratungen der Prüfungskommission nicht teil.

§ 17 Vorbereitung der Abschlußprüfung

Der Schulleiter oder ein beauftragter Lehrer informiert die Schüler über die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung zur Abschlußprüfung, insbesondere über:

1. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren,
2. die Bedeutung der Vormoten,
3. die Hilfsmittel, die bei der schriftlichen Prüfung zur Verfügung stehen,
4. die Fächer der schriftlichen Prüfung sowie
5. Art und Umfang der praktischen Prüfung.

An Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer werden die Schüler zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres informiert, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer zu Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres.

§ 18 Meldung zur Abschlußprüfung

(1) Schüler der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer melden sich spätestens zwei Monate nach Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres, Schüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer spätestens zwei Monate nach Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres beim Schulleiter schriftlich zur Abschlußprüfung.

(2) Wer die Abschlußprüfung nicht ablegen will, teilt dies dem Schulleiter zum gleichen Zeitpunkt schriftlich mit. Danach entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht.

§ 19 Prüfungstermine

(1) Die Abschlußprüfung findet an Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungshalbjahres, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer am Ende des vierten Ausbildungshalbjahres statt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt in Absprache mit dem Schulleiter den Terminplan für die Abschlußprüfung fest.

(3) Die schriftliche Prüfung beginnt frühestens acht Wochen vor der mündlichen Prüfung und soll spätestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beendet sein.

(4) Die praktische Prüfung wird nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt.

(5) Die mündliche Prüfung findet an Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer in den letzten acht Unterrichtstagen des zweiten Ausbildungshalbjahres, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer in den letzten zehn Unterrichtstagen des vierten Ausbildungshalbjahres statt.

§ 20 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird an Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer in zwei Prüfungsfächern, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer in vier Fächern durchgeführt. Die Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkte ergeben sich aus der Anlage 1. Die Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt jeweils mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll an den Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer mindestens vier aber nicht mehr als sechs Zeitstunden und an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer mindestens acht jedoch nicht mehr als zwölf Zeitstunden betragen. Die Bearbeitungszeit darf an einem Unterrichtstag insgesamt bis zu vier Zeitstunden betragen.

(2) Für jede schriftliche Prüfungsarbeit sind zwei Aufgabenvorschläge von dem zuständigen Lehrer zu erstellen. Zuständig ist der Lehrer, der das Fach im zweiten Ausbildungshalbjahr oder im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet. Unterrichten mehrere Lehrer ein Fach, so erstellen sie die Aufgabenvorschläge gemeinsam. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Schulleiter. Der nach Satz 2 zuständige Lehrer erstellt die Aufgabenvorschläge gegebenenfalls im Benehmen mit den Lehrern, die das Fach im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben. In den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben. Allen Schülern müssen gleiche Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Der Schulleiter gibt die Aufgabenvorschläge mit Genehmigungsvermerk spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung an die Schulaufsichtsbehörde weiter. Offene Umschläge für jede Arbeit mit Angabe der Schule, des Prüfungsfachs und der Klasse sind beizufügen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Aufgabenvorschläge und wählt aus. Sie ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde sendet die ausgewählten Vorschläge zusammen mit den übrigen Unterlagen in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Jeder Umschlag ist unmittelbar vor Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeit in Gegenwart der Schüler zu öffnen.

(6) Der Schulleiter oder ein Vertreter sorgt dafür, daß der Prüfungsraum und die Anordnung der Plätze ungestörtes und selbständiges Arbeiten ermöglichen und regelt die Aufsicht.

(7) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung weist der Aufsichtsführende auf die Folgen einer Täuschung nach § 32 hin und stellt durch Befragen fest, ob ein Schüler krank ist. Erklärt ein Schüler, daß er sich krank fühle, so kann für ihn die Prüfung ausgesetzt oder abgebrochen werden. Sofern er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über einen neuen Termin entscheidet die Prüfungskommission.

(8) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(9) Nach der schriftlichen Prüfung sind die Schüler verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Jede Arbeit wird von dem zuständigen Lehrer beurteilt und bewertet. Sachliche Fehler sind kenntlich zu machen. Auf einem besonderen Blatt ist eine zusammenhängende Beurteilung zu erstellen. Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und Regeln der Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bewertet der zuständige Lehrer eine Arbeit nicht mit mindestens ausreichend, so beauftragt der Schulleiter einen weiteren fachkundigen Lehrer mit der unabhängigen Beurteilung und Bewertung der Arbeit. Bei abweichender Bewertung setzt der Schulleiter im Benehmen mit den Korrektoren die Note fest.

(3) In den Fällen nach § 20 Abs. 2 Satz 3 beurteilt und bewertet jeder zuständige Lehrer die Arbeit. Bei unterschiedlicher Bewertung setzt der Schulleiter im Benehmen mit ihnen und einem weiteren fachkundigen Lehrer die Note für die schriftliche Arbeit fest.

§ 22

Praktische Prüfung

(1) Praktische Prüfungen werden in der Fachrichtung Hauswirtschaft durchgeführt. Es ist eine kombinierte Arbeitsorganisationsaufgabe aus mindestens zwei Fächern des fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereichs zu lösen, die eine Arbeitsanweisungsbildung einschließt, fünf Zeitstunden nicht überschreitet und den Arbeitseinsatz mindestens einer Hilfe vorsieht.

(2) Der für das Fach "Arbeitsorganisation" verantwortliche Lehrer stellt die Aufgabe in Absprache mit den für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Lehrern und dem Schulleiter.

(3) Zwei Unterrichtstage vor Beginn der praktischen Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer durch das Losverfahren seine Aufgabe. In vier Zeitstunden ist unter Aufsicht eine Ausarbeitung zu fertigen, die einen Zeitplan, die erforderlichen Arbeitsmittel und eine Materialkalkulation enthält. Die Benutzung von Hilfsmitteln ist zulässig.

(4) § 20 Abs. 7 und § 21 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 23

Vornoten

(1) Die Bewertung der Leistungen der Schüler im Unterricht (Vornoten) in allen Fächern werden aus den Leistungsnachweisen des letzten Ausbildungsabschnitts gebildet und 14 Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen. Für die Festsetzung der Vornoten gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Vornoten dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildung an der Fachschule zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der Endnote nach § 27 Abs. 1 zählt die Vornote doppelt.

(2) In die Vornoten dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die Vornoten und die Noten der schriftlichen Prüfung, gegebenenfalls auch die der praktischen Prüfung werden den Schülern zehn Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

(2) Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung sind alle Fächer des Pflichtbereichs, in denen der Schüler an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer bis zur Prüfung unterrichtet wurde. Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer sind alle Fächer des Pflichtbereichs, in denen der Schüler im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurde.

(3) Die mündliche Prüfung wird in mindestens einem Fach durchgeführt. In der Regel sollen nicht mehr als drei Fächer mündlich geprüft werden.

(4) Der Schüler benennt schriftlich dem Schulleiter spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung die Fächer, in denen er sich mündlich prüfen lassen will.

(5) Die Prüfungskommission tritt sechs Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen. In dieser Sitzung werden die bisherigen Eintragungen in die Prüfungsliste formell überprüft und die schriftlichen Erklärungen der Schüler über ihre mündliche Prüfung zu Protokoll genommen. Die Wünsche der Schüler nach Absatz 4 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Prüfungskommission legt abschließend die zu prüfenden Fächer und deren zeitlichen Ablauf fest; sie ist

hierbei nicht an die Erklärung des Schülers nach Absatz 4 gebunden.

(6) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden den Schülern fünf Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung vom Schulleiter oder einem von ihm bestellten Vertreter bekanntgegeben. Danach findet kein Unterricht mehr statt.

(7) Zur mündlichen Prüfung werden die vom Schüler in der schriftlichen Prüfung angefertigten Arbeiten für die Prüfungskommission zur Einsichtnahme ausgelegt.

(8) Die Schüler können von einer Fachkommission geprüft werden, die jeweils aus mindestens drei Prüfern besteht, die Mitglieder der Prüfungskommission sind. Parallelprüfungen sind zulässig.

(9) Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt die Protokollführer und die Vorsitzenden der Fachkommissionen.

(10) Der Lehrer, der den Schüler im Prüfungsfach unterrichtet hat, bei seiner Verhinderung der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellte Vertreter, führt die mündliche Prüfung durch. Die Vorsitzenden der Fachkommissionen sind berechtigt, Fragen zu stellen, stellen zu lassen oder die Prüfung selbst zu übernehmen.

(11) Die Prüfungsdauer darf für den Schüler einschließlich der Wartezeit an einem Tag acht Stunden nicht überschreiten; die Prüfung endet spätestens um 18.00 Uhr. Die mündliche Prüfung eines Schülers dauert je Prüfungsfach nicht länger als 15 Minuten.

(12) Zur Vorbereitung ist dem Schüler eine der Prüfungsaufgabe angemessene Zeit zu gewähren. Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel 15 Minuten. Der Schüler kann sich als Grundlage für seine Ausführungen Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, daß der Schüler während der Vorbereitungszeit ungestört ist und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an, aus der die Dauer der Vorbereitungszeit hervorgeht.

(13) In der mündlichen Prüfung ist dem Schüler eine größere Aufgabe zu stellen, die er lösen und in einem Vortrag zusammenhängend behandeln soll. Sie muß den Lernzielen und Anforderungen des jeweiligen Lehrplans entsprechen und darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Der Schüler soll seine Kenntnisse, seine Urteilsfähigkeit sowie seine Arbeitsweise und sein Darstellungsvermögen zeigen können.

(14) Ist der Schüler nicht imstande, die ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen, so entscheidet der Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der jeweils prüfenden Kommission, ob eine neue Aufgabe gestellt oder in einem Wechselgespräch die Leistungsfähigkeit des Schülers festgestellt werden soll.

§ 25

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Beratung über die angemessene Beurteilung und Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Kommission.

(2) Im Anschluß an jede mündliche Prüfung wird die Leistung des Schülers auf Vorschlag des Prüfers bewertet. Können sich die Mitglieder der jeweils prüfenden Kommission nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden dieser Kommission.

§ 26

Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 27

Prüfungsergebnisse

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission in einer Abschlußberatung aus dem Durchschnitt aus der Vornote nach § 23 und der jeweiligen Prüfungsergebnisse die Endnote fest.

(2) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des Pflichtbereichs, die im letzten Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurden, mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(3) Das Gesamtergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(4) Das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung ist den Schülern nach Abschluß der Prüfung bekanntzugeben.

§ 28

Rücktritt, Verhinderungen

(1) Tritt ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Umstand vor oder während der Abschlußprüfung von dieser zurück oder ist er deswegen an der weiteren Teilnahme verhindert, so gilt die Abschlußprüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Umstand vor der Abschlußprüfung von dieser zurück, so gilt die Abschlußprüfung als nicht abgelegt.

(3) Tritt ein Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Umstand während einer Prüfung von dieser zurück oder kann er deswegen an der weiteren Abschlußprüfung nicht teilnehmen, so bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin; über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Sofern schriftliche Arbeiten nachzuholen sind, sollen dafür die von der Schulaufsichtsbehörde nicht ausgewählten Aufgaben verwendet werden.

§ 29

Wiederholungsprüfungen

Die Prüfungskommission kann gestatten, daß sich Schüler, die die Abschlußprüfung wegen mangelhafter Leistungen in bis zu zwei Fächern, von denen aber nur eines Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein darf, nicht bestanden haben, spätestens nach drei Monaten einer Wiederholungsprüfung in den betreffenden Fächern unterziehen. In einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen ist, wird schriftlich und münd-

lich, in den übrigen Fächern mündlich geprüft. Die Entscheidung über eine Wiederholungsprüfung trifft die Prüfungskommission. Sie teilt das Ergebnis dem Schüler schriftlich mit und setzt die zuständige Schulaufsichtsbehörde davon in Kenntnis. § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Schüler, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Schulleiter eine entsprechende schriftliche Mitteilung mit Begründung. In dieser ist anzugeben, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen die Abschlußprüfung wiederholt werden kann.

(2) Die Abschlußprüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde möglich.

(3) Der Schüler kann bis zur Wiederholungsprüfung am Unterricht teilnehmen.

(4) Eine bestandene Abschlußprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 31

Prüfungszeugnisse

(1) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis nach Anlage 4. Im Abschlußzeugnis sind die Fächer, die im ersten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen wurden, besonders kenntlich zu machen.

(2) Wer das Ausbildungsziel der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 3.

(3) Schüler, die das Fach Berufs- und Arbeitspädagogik absolviert haben, erhalten im Abschlußzeugnis den Vermerk, daß sie den Nachweis der Kenntnisse über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung erbracht haben.

§ 32

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Schüler durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, Täuschung oder Beihilfe dazu die schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung zu beeinflussen, so entscheidet die entsprechende Prüfungskommission nach Anhörung des Schülers darüber, ob

1. die Prüfung anerkannt werden kann,
2. eine Prüfungsarbeit wiederholt werden muß oder
3. der Schüler von der Prüfung auszuschließen ist. Der Ausschluß soll erfolgen, wenn die Täuschung oder die Beihilfe dazu vorbereitet waren; der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein derartiges Verhalten wiederholt wird.

(2) Wird der Schüler von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind den Schülern vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

Vierter Abschnitt

Zusatzunterricht und Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 33

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Schüler, die bei der Aufnahme in die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer den Realschulabschluß oder einen dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß nachweisen, können durch Teilnahme an dem Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife und Ablegen einer Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife erwerben.

(2) Art und Umfang des Zusatzunterrichts zum Erwerb der Fachhochschulreife in der jeweiligen Fachrichtung sind den Studententafeln zu entnehmen.

§ 34

Leistungsnachweise

Der Leistungsbewertung werden die Leistungen im Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 7 Abs. 4 und 5 zugrunde gelegt.

§ 35

Vornoten

(1) Für die Leistungsbewertung der Zusatzfächer gilt § 9.

(2) Die Vornoten in den einzelnen Zusatzfächern werden spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der schriftlichen Ergänzungsprüfung in eine Prüfungsliste eingetragen.

§ 36

Zulassung zur Ergänzungsprüfung

(1) Schüler nach § 33 Abs. 1 werden zur Ergänzungsprüfung zugelassen, wenn sie am Zusatzunterricht an der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer teilgenommen und in den Zusatzfächern jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Läßt er den Schüler nicht zu, so gilt dies als Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung; hierüber ist der Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 37

Termine und Inhalte der Ergänzungsprüfung

(1) Die Ergänzungsprüfung umfaßt schriftliche und mündliche Prüfungen in den Zusatzfächern nach Anlage 1.

(2) Die Ergänzungsprüfung kann frühestens nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer abgelegt werden. Sie muß spätestens eineinhalb Jahre nach der erfolgten Zulassung abgelegt werden; andernfalls gelten die Bestimmungen des Fünften Abschnitts.

(3) Die Prüfungstermine werden vom Kultusministerium festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Für die Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts entsprechend, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 38

Prüfungskommission

Für die Ergänzungsprüfung wird an der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer eine besondere Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Prüfungskommission für die Abschlußprüfung an der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Lehrer, die den Zusatzunterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt erteilt haben.

§ 39

Durchführung der Ergänzungsprüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Ergänzungsprüfung ist in den folgenden Fächern je eine Prüfungsarbeit innerhalb der dafür festgesetzten Zeit anzufertigen:

1. in Deutsch in vier Zeitstunden,
2. in der Fremdsprache in drei Zeitstunden,
3. in Mathematik in drei Zeitstunden,
4. in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereichs des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 3.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer nach den Nummern 1 bis 3 werden durch das Kultusministerium über die Schulaufsichtsbehörde den Fachschulen übergeben.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in einem der Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife. Die Prüfungskommission kann beschließen, daß die mündliche Prüfung in mehreren Fächern erfolgt. § 24 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der Beschluß ist den Schülern zusammen mit den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und den Vornoten spätestens fünf Unterrichtstage vor der mündlichen Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

§ 40

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Die Prüfungskommission setzt die Endnote für jedes Prüfungsfach fest.

(2) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Endnoten in allen Prüfungsfächern festgestellt wurden.

(3) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 6 ausgestellt. Es gilt nur in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer als Nachweis der Fachhochschulreife. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Kultusministeriums zu versehen.

(4) Die in dem Zeugnis anzugebende Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer der Ergän-

zungsprüfung und der Fächer der Abschlußprüfung, die nicht Gegenstand der Ergänzungsprüfung waren, gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird frühestens zusammen mit dem Abschlußzeugnis der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer ausgehändigt.

(6) Der § 30 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Prüfungen für Externe

§ 41

Allgemeines

(1) Für die Prüfungen für Externe gelten die Bestimmungen des Dritten und Vierten Abschnitts entsprechend, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfungen für Externe werden an einer Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer der entsprechenden Fachrichtung abgelegt.

§ 42

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Externe sind:

1. der Nachweis der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
2. der Nachweis über eine mindestens siebenjährige einschlägige oder vergleichbare berufliche Tätigkeit; hierauf kann eine einschlägige berufliche Ausbildung angerechnet werden sowie
3. der Nachweis, daß der Bewerber seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder seinen ständigen Arbeitsplatz in Thüringen hat.

Darüber hinaus können auch Bewerber zugelassen werden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben und erfolgreich an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland als geeignet zugelassenen einschlägigen Fernlehrgang teilgenommen haben, soweit sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, keine zwingenden organisatorischen Gründe einer Prüfung dieser Bewerber entgegenstehen und in der Fachrichtung, in der die Prüfung abgelegt werden soll, in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz haben, nicht ausgebildet wird.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen bei solchen Bewerbern zulassen, die andere Ausbildungseinrichtungen in Thüringen besucht oder ihren Wehrdienst abgeleistet haben. Er kann auch Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 zulassen.

(3) Zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird nur zugelassen, wer einen Realschulabschluß oder gleichwertigen Abschluß nachweist.

§ 43
Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Externe ist spätestens vier Monate vor Ende eines Schuljahres an die Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. eine Fotokopie des Schulabschlußzeugnisses nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,
4. ein Nachweis über die beruflichen Tätigkeiten,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise der Bewerber bemüht gewesen ist, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und
6. eine Erklärung darüber ob, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber gleichartige Prüfungen abgelegt hat oder abzulegen versucht hat und daß er nicht gleichzeitig einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat.

§ 44
Zulassung zu den Prüfungen

(1) Über die Zulassung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Zulassung berechtigt den Bewerber, die Prüfungen für Externe innerhalb von zwei Jahren abzulegen.

§ 45
Durchführung der Prüfungen

(1) Für die Prüfungskommission gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde legt Ort und Zeitpunkt der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung sowie der Ergänzungsprüfung fest und bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt spätestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung, in welchen Fächern der Prüfungsteilnehmer geprüft wird. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung, die für die Prüfung festgelegten Fächer sowie die Noten der schriftlichen Arbeiten sind dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinen Vertreter spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(4) In der mündlichen Prüfung für Externe ist der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern des fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereichs, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind und in mindestens einem Fach des allgemeinen Bereichs zu prüfen. Dabei sollen Art und Inhalt der Vorbereitung des Externen berücksichtigt werden. § 24 Abs. 11 findet keine Anwendung.

(5) In der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist der Externe in den Zusatzfächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und einem Fach des fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereichs schriftlich und mündlich zu prüfen. Das Fach "Politik" wird im Rahmen der Fächer "Agrarpolitik" oder "Soziologie/Politik" aus dem Allgemeinen Bereich des entspre-

chenden Bildungsganges geprüft. Für die Bearbeitungsdauer der Aufgaben der schriftlichen Prüfung gilt § 39 Abs. 1.

§ 46
Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung werden aufgrund der Leistungen in der schriftlichen, der mündlichen und gegebenenfalls der praktischen Prüfung durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 47
Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen

(1) Für die Festsetzung des Prüfungsergebnisses gilt § 40 entsprechend.

(2) Über eine bestandene Externenprüfung wird ein Abschlußzeugnis nach Anlage 7 ausgestellt.

(3) Über eine bestandene Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (extern) wird ein Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 8 ausgestellt.

(4) Nach nicht bestandenen Prüfungen erhält der Externe auf Antrag eine Bescheinigung darüber, daß er sich der jeweiligen Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat (Anlage 9). Auf Antrag ist ihm mitzuteilen, aufgrund welcher nicht ausreichenden Leistungen er die jeweilige Prüfung nicht bestanden hat.

Sechster Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 48
Übergangsregelung

Die im Schuljahr 1993/94 an den Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer begonnene Ausbildung wird nach den Regelungen der Vorläufigen Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer im Bereich der Landwirtschaft vom 17. Juli 1992 (GVBl. S. 407) zu Ende geführt.

§ 49
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer im Bereich der Landwirtschaft vom 17. Juli 1992 (GVBl. S. 407) außer Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Der Minister für Landwirtschaft
und Forsten

Dr. Sklenar

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1)**Studentafel**Fachrichtung: Agrartechnik
Schwerpunkt: Landbau**Zweijähriger Bildungsgang
Einjähriger
Bildungsgang**

| | <i>Schulhalbjahr</i> | | | | <i>Gesamt- stunden- zahl</i> |
|--|----------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------------------------|
| | <i>1.</i> | <i>2.</i> | <i>3.</i> | <i>4.</i> | |
| Pflichtbereich (Lernbereiche) | | | | | |
| 1. Allgemeiner Bereich | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Volkswirtschaftslehre/ Agrarpolitik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Berufs- und Arbeitspädagogik | - | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Fremdsprache | - | - | 80 | 80 | <u>160</u> |
| | | | | | 480 |
| 2. Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich | | | | | |
| Mathematik | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Informatik | 40 | - | 20 | - | 60 |
| Chemie | 80 | - | - | - | 80 |
| Markt- und Absatzlehre | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Umwelt/Ökologischer Landbau | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Naturschutz/Landschaftspflege | - | - | - | 80 | 80 |
| Recht und Sozialwesen | - | 40 | 40 | 40 | <u>120</u> |
| | | | | | 580 |
| 3. Fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich | | | | | |
| Pflanzenproduktion u. Vermark- tung | 80 | 80 | 100 | 100 | 360 |
| Tierproduktion und Vermarktung | 100 | 100 | 100 | 80 | 380 |
| Landtechnik/Bauwesen | 80 | 100 | 80 | 80 | 340 |
| Betriebswirtschaftslehre | 100 | 120 | 100 | 100 | <u>420</u> |
| | | | | | 1 500 |
| | 640 | 640 | 640 | 640 | 2 560 |
| Zusatzfächer für Fachhochschulreife | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Mathematik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Fremdsprache | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Physik | - | - | - | 40 | 40 |
| | 120 | 120 | 120 | 80 | 440 |
| Wahlfächer ¹⁾ | | | | | |
| Forstwirtschaft | | | | | 40 |
| Spezielle Verfahren der Tier- u. Pflanzenproduktion | | | | | 40 |
| Pflanzenzüchtung u. Versuchswesen | | | | | 40 |
| Informatik (Vertiefung) | | | | | 40 |
| Ländlicher Tourismus | | | | | 40 |
| Marketing | | | | | 40 |
| Beratungsmethodik | | | | | 40 |

1) Angebot nach Bedarf

Studentafel

Fachrichtung: Agrartechnik
Schwerpunkt: Umwelt und Landschaft

Zweijähriger Bildungsgang

| | <i>Schulhalbjahr</i> | | | | <i>Gesamtstundenzahl</i> |
|--|----------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------------|
| | <i>1.</i> | <i>2.</i> | <i>3.</i> | <i>4.</i> | |
| Pflichtbereich (Lernbereiche) | | | | | |
| 1. Allgemeiner Bereich | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Volkswirtschaftslehre/Agrarpolitik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Berufs- und Arbeitspädagogik | - | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Fremdsprache | - | - | 80 | 80 | <u>160</u> |
| | | | | | 480 |
| 2. Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich | | | | | |
| Mathematik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Informatik | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Biologie | 80 | 80 | - | - | 160 |
| Chemie | 80 | 40 | - | - | 120 |
| Recht | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Vermessungskunde/techn. Zeichnen | 80 | 40 | - | - | 120 |
| Landentwicklung | 40 | 40 | 40 | 80 | <u>200</u> |
| | | | | | 920 |
| 3. Fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich | | | | | |
| Natur- und Umweltschutz | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Alternative Landnutzung | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Alternative Tierhaltung | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Standort- u. Vegetationskunde | - | 40 | 80 | 40 | 160 |
| Verfahren der Landschaftspflege | 40 | 40 | 80 | 80 | 240 |
| Betriebswirtschaftslehre | 80 | 80 | 120 | 80 | 360 |
| Praktika/Projekterarbeitung | - | - | - | 160 | <u>160</u> |
| | | | | | 1 160 |
| | 640 | 640 | 640 | 640 | 2 560 |
| Zusatzfächer für Fachhochschulreife | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Mathematik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Fremdsprache | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Physik | - | - | - | 40 | 40 |
| | 120 | 120 | 120 | 80 | 440 |
| Wahlfächer¹⁾ | | | | | |
| Forstwirtschaft | | | | | 40 |
| Informatik (Vertiefung) | | | | | 40 |
| Ländlicher Tourismus | | | | | 40 |
| Geschichte des ländlichen Raumes | | | | | 40 |
| Wasser- und Bodenanalytik (Vertiefung) | | | | | 40 |

1) Angebot nach Bedarf

Studenten-tafel

Fachrichtung: Agrarwirtschaft
Schwerpunkt: Absatz/Markt

Zweijähriger Bildungsgang

| | <i>Schulhalbjahr</i> | | | | <i>Gesamt- stunden- zahl</i> |
|--|----------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------------------------|
| | <i>1.</i> | <i>2.</i> | <i>3.</i> | <i>4.</i> | |
| Pflichtbereich (Lernbereiche) | | | | | |
| 1. Allgemeiner Bereich | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Volkswirtschaftslehre/Agrarpolitik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Berufs- und Arbeitspädagogik | - | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Fremdsprache | 40 | 40 | 40 | 40 | <u>160</u> |
| | | | | | 480 |
| 2. Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich | | | | | |
| Wirtschaftsmathematik | 80 | 40 | 40 | - | 160 |
| Informatik | 80 | - | - | - | 80 |
| Handels-/Wirtschaftsrecht | - | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Marketing | 80 | 80 | - | - | 160 |
| Steuerkunde | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Buchführung | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Warenkunde | 80 | 40 | 40 | - | 160 |
| Sozialwesen | 40 | - | - | - | <u>40</u> |
| | | | | | 920 |
| 3. Fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich | | | | | |
| angewandte Informatik | - | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Logistik | - | 40 | 80 | 40 | 160 |
| Verhandlungsführung/Verkaufsstrategie | - | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Unternehmensführung | - | - | 80 | 80 | 160 |
| Betriebswirtschaftslehre | 80 | 80 | 120 | 120 | 400 |
| Praktikum | - | - | - | 200 | <u>200</u> |
| | | | | | 1 160 |
| | 640 | 640 | 640 | 640 | 2 560 |
| Zusatzfächer für Fachhochschulreife | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Mathematik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Fremdsprache | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Physik | - | - | - | 40 | 40 |
| Chemie | - | - | - | 40 | 40 |
| | 120 | 120 | 120 | 120 | 480 |
| Wahlfächer | | | | | |
| Informatik (Vertiefung) | | | | | |
| Beratungsmethodik | | | | | |
| Vertiefungskurse: | | | | | |
| 1. Tier- und Pflanzenproduktion | | | | | |
| 2. Landtechnik | | | | | |
| 3. Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte | | | | | |

Studenten-tafel

Fachrichtung: Agrarwirtschaft

Schwerpunkt: Landwirtschaftliche Unternehmensführung

**Zweijähriger Bildungsgang
Einjähriger
Bildungsgang**

| | <i>Schulhalbjahr</i> | | | | <i>Gesamt- stunden- zahl</i> |
|--|----------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------------------------|
| | <i>1.</i> | <i>2.</i> | <i>3.</i> | <i>4.</i> | |
| Pflichtbereich (Lernbereiche) | | | | | |
| 1. Allgemeiner Bereich | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Volkswirtschaftslehre/Agrarpolitik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Berufs- und Arbeitspädagogik | - | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Fremdsprache | - | - | 80 | 80 | <u>160</u> |
| | | | | | 480 |
| 2. Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich | | | | | |
| Mathematik | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Informatik | 40 | - | - | - | 40 |
| Chemie | 80 | - | - | - | 80 |
| Markt- und Absatzlehre | - | - | 40 | 60 | 100 |
| Wirtschaftsmathematik | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Organisationstechnik | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Recht- und Sozialwesen | - | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Buchführung | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Steuerkunde | - | - | 60 | 60 | 120 |
| Unternehmensfinanzierung | - | - | 40 | 60 | 100 |
| Umwelt/Ökologischer Landbau | 40 | 40 | - | - | <u>80</u> |
| | | | | | 960 |
| 3. Fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich | | | | | |
| Pflanzenproduktion und Vermarktung | 80 | 80 | - | - | 160 |
| Tierproduktion und Vermarktung | 100 | 100 | - | - | 200 |
| Landtechnik/Bauwesen | 80 | 100 | 40 | 40 | 260 |
| Betriebswirtschaftslehre | 100 | 120 | 60 | - | 280 |
| Managementtraining | - | - | - | 60 | 60 |
| Produktionstechnik, Ökonomik und Vermarktung der pflanzlichen Erzeugung | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Produktionstechnik, Ökonomik und Vermark- tung der tierischen Erzeugung | - | - | 40 | 40 | <u>80</u> |
| | | | | | 1 120 |
| | 640 | 640 | 640 | 640 | 2 560 |
| Wahlfächer wie Fachrichtung Agrartechnik, Schwerpunkt Landbau | | | | | |
| Zusatzfächer für Fachhochschulreife | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Mathematik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Fremdsprache | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Physik | - | - | - | 40 | 40 |
| Chemie | - | - | - | 40 | 40 |
| | 120 | 120 | 120 | 120 | 480 |

Studentafel

Fachrichtung: Hauswirtschaft
Schwerpunkt: ländliche/städtische Hauswirtschaft

Zweijähriger Bildungsgang
Einjähriger
Bildungsgang

| | <i>Schulhalbjahr</i> | | | | <i>Gesamtstundenzahl</i> |
|---|----------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------------|
| | <i>1.</i> | <i>2.</i> | <i>3.</i> | <i>4.</i> | |
| Pflichtbereich (Lernbereiche) | | | | | |
| 1. Allgemeiner Bereich | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Volkswirtschaftslehre | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Berufs- und Arbeitspädagogik | - | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Fremdsprache | - | - | 80 | 80 | <u>160</u> |
| | | | | | 480 |
| 2. Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich | | | | | |
| Mathematik | 20 | 20 | 40 | - | 80 |
| Chemie | 40 | 20 | 20 | - | 80 |
| Informatik | 40 | - | - | - | 40 |
| Hygiene u. Lebensmittelrecht | 40 | 20 | 20 | 20 | 100 |
| Ernährungslehre | 40 | 60 | 60 | 80 | 240 |
| Mikrobiologie | - | - | - | 60 | <u>60</u> |
| | | | | | 600 |
| 3. Fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich | | | | | |
| Geräte- und Maschinenlehre | 20 | 40 | 20 | 20 | 100 |
| Betriebswirtschaftslehre | 60 | 60 | 60 | 60 | 240 |
| Textilwerkstofflehre | 20 | 20 | - | - | 40 |
| Arbeitsorganisation | 40 | 60 | 40 | 60 | 200 |
| arbeitsorganisatorische und technische Übungen in den Bereichen | | | | | |
| a) Verpflegung | 100 | 100 | 100 | 100 | 400 |
| b) Hausreinigung | 60 | 40 | 60 | 60 | 220 |
| c) Textilpflege/-herstellung | 60 | 60 | 60 | 60 | <u>240</u> |
| | | | | | 1 440 |
| | 620 | 620 | 640 | 640 | 2 520 |
| Wahlbereich | | | | | |
| Produktion u. Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾ | - | 20 | 20 | 20 | 60 |
| Anlage u. Nutzung des Gartens ²⁾ | 20 | 20 | - | - | 40 |
| Landwirtschaftliche Buchführung ²⁾ | 20 | 20 | - | - | 40 |
| Hauskrankenpflege ¹⁾ | 40 | 40 | 20 | 20 | 120 |
| Ländlicher Tourismus | - | - | 20 | 20 | 40 |
| Mitarbeiterführung | - | - | 40 | 40 | 80 |

1) Pflicht für Bereich der städtischen Hauswirtschaft

2) Pflicht für Bereich der ländlichen Hauswirtschaft

Studentafel

Fachrichtung: Agrartechnik
Schwerpunkt: Garten- und Landschaftsbau

| | Zweijähriger Bildungsgang Einjähriger Bildungsgang | | | | Gesamt- stunden- zahl |
|--|---|-----------|-----------|-----------|--------------------------------------|
| | <i>Schulhalbjahr</i> | | | | |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | |
| Pflichtbereich (Lernbereiche) | | | | | |
| 1. Allgemeiner Bereich | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Betriebliche Kommunikation | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Berufs- und Arbeitspädagogik | 20 | 20 | 40 | 40 | 120 |
| Soziologie/Politik | 20 | 20 | - | - | 40 |
| Fremdsprache | 40 | 40 | 40 | 40 | <u>160</u> |
| | | | | | 480 |
| 2. Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich | | | | | |
| Chemie/Bodenkunde u. Pflanzenernährung | 60 | 60 | - | - | 120 |
| Botanik u. Pflanzenkunde | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Pflanzenschutz | - | - | 20 | 20 | 40 |
| Werkstoff- u. Maschinen- kunde (Technik) | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Wirtschaftslehre | 80 | 80 | - | - | 160 |
| Buchführung/Steuern/Recht | - | - | 80 | 80 | <u>160</u> |
| | | | | | 720 |
| 3. Schwerpunktbezogener Anwendungsbereich | | | | | |
| Bautechnik | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Baubetrieb | - | - | 80 | 80 | 160 |
| Vegetationstechnik/ Pflanzenverwendung | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Ingenieurbiologie | 20 | 20 | 40 | 40 | 120 |
| Mathematik/Vermessungstechnik | 80 | 80 | 40 | 40 | 240 |
| Unternehmensführung | - | - | 80 | 80 | 160 |
| Planzeichnen | 60 | 60 | - | - | <u>120</u> |
| | | | | | 1 120 |
| | 580 | 580 | 580 | 580 | 2 320 |
| Zusatzfächer für Fachhochschulreife | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Mathematik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Fremdsprache | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Physik | - | - | - | 40 | <u>40</u> |
| | | | | | 440 |
| | 120 | 120 | 120 | 80 | |
| Wahlfächer¹⁾ | | | | | |
| (Pflichtbelegung 320 Stunden) | | | | | |
| Naturschutz/Landschaftspflege | | | | | 80 |
| Baumschule | | | | | 80 |
| Friedhofsgärtnerei | | | | | 80 |
| Gartendenkmalpflege | | | | | 80 |
| Vertiefungskurse, Übungen und Besichtigungen | | | | | 160 |

1) Angebot nach Bedarf

Studentafel

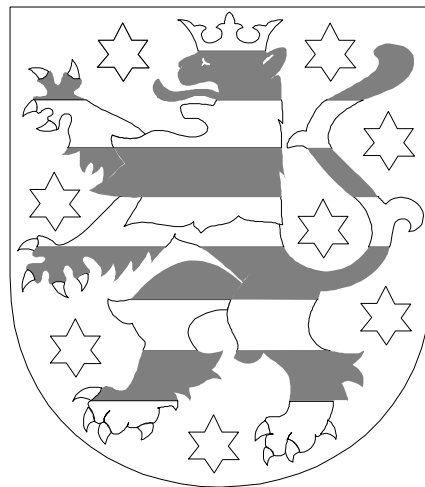
Fachrichtung: Agrartechnik
Schwerpunkt: Gartenbau

| | Zweijähriger Bildungsgang Einjähriger Bildungsgang | | | | Gesamt- stunden- zahl |
|--|---|-----------|-----------|-----------|--------------------------------------|
| | <i>Schulhalbjahr</i> | | | | |
| | <i>1.</i> | <i>2.</i> | <i>3.</i> | <i>4.</i> | |
| Pflichtbereich (Lernbereiche) | | | | | |
| 1. Allgemeiner Bereich | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Betriebliche Kommunikation | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Berufs- und Arbeitspädagogik | 20 | 20 | 40 | 40 | 120 |
| Soziologie/Politik | 20 | 20 | - | - | 40 |
| Fremdsprache | 40 | 40 | 40 | 40 | <u>160</u> |
| | | | | | 480 |
| 2. Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich | | | | | |
| Mathematik | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Chemie/Bodenkunde/ Pflanzenernährung | 80 | 80 | - | - | 160 |
| Botanik | 40 | 40 | - | - | 80 |
| Wirtschaftslehre | 80 | 80 | - | - | 160 |
| Versuchstechnik | - | - | 40 | 40 | 80 |
| Buchführung, Steuern, Recht | - | - | 80 | 80 | <u>160</u> |
| | | | | | 720 |
| 3. Schwerpunktbezogener Anwendungsbereich | | | | | |
| Marketing | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Unternehmensführung | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Technik | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Pflanzenschutz | 20 | 20 | 40 | 40 | 120 |
| Pflanzenproduktion: (Zierpflanzen-, Gemüse-, Obstbau, Baumschule, Stauden) | 60 | 60 | 160 | 160 | <u>440</u> |
| | | | | | 1 040 |
| | 560 | 560 | 560 | 560 | 2 240 |
| Zusatzfächer für Fachhochschulreife | | | | | |
| Deutsch | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Mathematik | 40 | 40 | 40 | - | 120 |
| Fremdsprache | 40 | 40 | 40 | 40 | 160 |
| Physik | - | - | - | 40 | <u>40</u> |
| | | | | | 440 |
| | 120 | 120 | 120 | 80 | |
| Wahlfächer ¹⁾ | | | | | |
| (Pflichtbelegung 400 Stunden) | | | | | |
| Endverkauf/Dienstleistung | | | | | 80 |
| Naturschutz/Landschaftspflege | | | | | 80 |
| Pflanzenkunde | | | | | 80 |
| Friedhofsgartenbau | | | | | 80 |
| Pflanzenzüchtung | | | | | 80 |
| Übungen und Besichtigungen | | | | | 160 |

1) Angebot nach Bedarf

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



ABSCHLUSSZEUGNIS

Fachschule

Herr/Frau _____

geb. am in _____

wohnhaft in _____

hat die Fachschule _____

vom _____ bis _____ erfolgreich besucht,

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG bestanden und ist damit
berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich _____

Fachrichtung _____

Schwerpunkt _____

zu führen.

Leistungen

Fächer der Lernbereiche

| | | | |
|-------|-------|-------|-------|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

Wahlfächer

| | | | |
|-------|-------|-------|-------|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 5
(zu § 12 Abs. 1)

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



JAHRESZEUGNIS

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

besuchte den ersten Ausbildungsabschnitt vom _____ bis: _____

Fachrichtung:

Schwerpunkt:

Fächer der Lernbereiche

Leistungen

Zusatzfächer:

Wahlfächer:

Bemerkungen: _____

_____, den _____

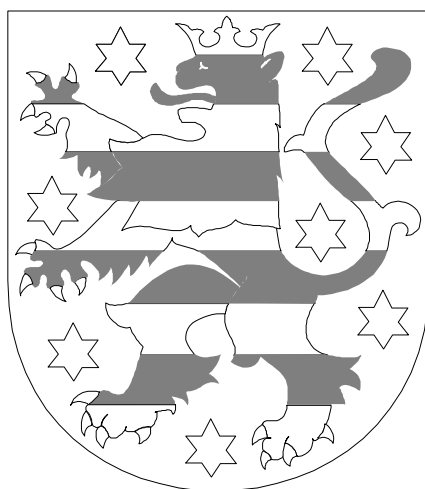
Siegel

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen**ZEUGNIS****DER FACHHOCHSCHULREIFE**

(besondere Bildungswege)

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in _____

Nach der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege (Beschluß der Kultusministerkonferenz) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen. Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der Fachschule

zum/zur _____
(Berufsbezeichnung)

vom : _____ ,

und dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Bereich der Allgemeinbildung vom : _____ ,
als Nachweis der Fachhochschulreife.

Durchschnittsnote: _____ in Worten: _____

Die Durchschnittsnote wurde aus den Endnoten über die Ergänzungsprüfung vom _____ sowie den
Endnoten des Abschlußzeugnisses der Fachschule

(Berufsbezeichnung)

ermittelt.

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



ZEUGNIS

über den Ergänzungsunterricht zum Erwerb

des/der _____

Schulform _____

Schuljahr

Name: _____ Vorname: _____

geb.: _____ in: _____

Leistungen

| | | | |
|-------|-------|-------|-------|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



ZEUGNIS

über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb

des/der _____

Schulform _____

Schuljahr

Name: _____ Vorname: _____

geb.: _____ in: _____

Leistungen

| | | | |
|-------|-------|-------|-------|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

Bemerkungen: _____

Die mit * gekennzeichneten Fächer wurden aus dem Allgemeinen Bereich des entsprechenden Bildungsganges geprüft.

_____, den _____

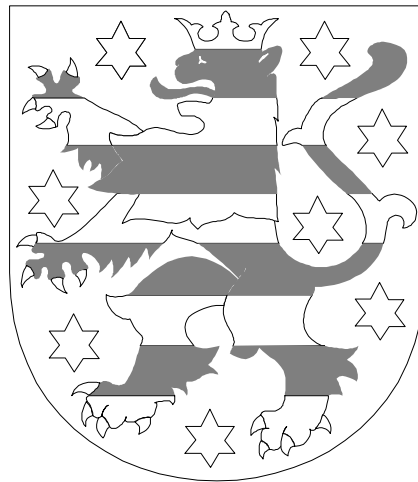
Siegel

Schulleiter/in

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen**ABSCHLUSSZEUGNIS****Fachschule**

Herr/Frau _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat vor der Prüfungskommission

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG

als EXTERNER

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich _____

Fachrichtung _____

Schwerpunkt _____

zu führen.

Leistungen

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

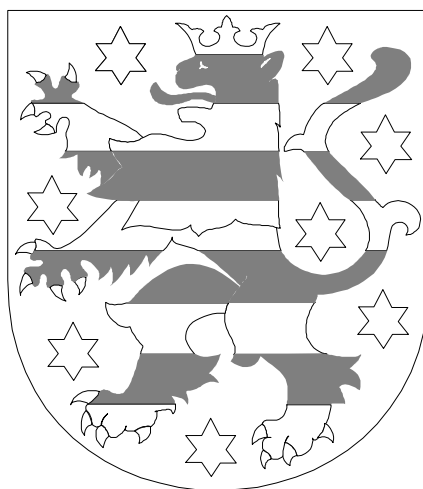
Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 8
(zu § 47 Abs. 3)

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



ZEUGNIS

DER FACHHOCHSCHULREIFE

Fachschule
(Externenprüfung)

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____ wird das

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule
in der Bundesrepublik Deutschland erteilt.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der Fachschule

zum/zur _____ vom _____

(Berufsbezeichnung)

und dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung vom _____
als Nachweis der Fachhochschulreife.

Durchschnittsnote _____ in Worten _____

Die Durchschnittsnote wurde aus den Endnoten über die Ergänzungsprüfung sowie den Endnoten des Abschlußzeugnisses der Fachschule ermittelt.

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Notenstufen: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - mangelhaft, 6 - ungenügend

Anlage 9
(Zu § 47 Abs. 4)

Name und Ort der Schule

Bescheinigung

Herr/Frau

geboren am: in

hat die Prüfung für Externe nach den §§ 41 bis 47 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft sowie der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft

am nicht bestanden.

..... den19 ...

Schulleiter

(Siegel)

Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

.....

.....

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung Vom 4. Oktober 1994



Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 11 und 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) verordnet der Kultusminister, hinsichtlich der §§ 9, 12, 16, 22, 23, 27, 51, 54, 55, 58, 60, des Siebten Teils, der §§ 85, 98, 106, 118, 136, 147 und 148 bis 150 im Benehmen mit dem Bildungsausschuß des Landtags:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Schulleben" die Worte "und in den Gremien der Schülermitwirkung" eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort "hinreichend" gestrichen.
 2. In der Überschrift für den Zweiten Teil Zweiter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "und in der Gesamtschule" angefügt.
 3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Worte "und in der Schulkonferenz" gestrichen.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wird ein Mitglied eines Gremiums der Schülermitwirkung in ein weiteres Gremium der Schülermitwirkung gewählt, kann es auf sein Verlangen von der Mitgliedschaft in den Gremien nach Absatz 2 Nr. 1 oder 4 bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit entbunden werden; in diesem Fall gilt § 10 Abs. 3 Satz 1 entsprechend."
 4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "tritt bei Bedarf zusammen" durch die Worte "wird bei Bedarf vom Schülersprecher einberufen" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "auf" die Worte "Genehmigung der" eingefügt.
 5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Spätestens in der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn lädt das Schulamt die Schülersprecher der Regelschulen, der Gymnasien und der Gesamtschulen seines Zuständigkeitsbereichs zur Wahl des Kreisschülersprechers und seines Stellvertreters für die jeweilige Schulart aus der Mitte der Schülersprecher der jeweiligen Schulart ein."
 - b) In Satz 4 werden das Wort "Der" durch das Wort "Die" ersetzt und die Worte "und der gemeinsame Kreisschülersprecher" gestrichen.
6. Dem § 22 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

"Wird ein Mitglied eines Gremiums der Elternmitwirkung in ein weiteres Gremium der Elternmitwirkung gewählt, kann es auf sein Verlangen von der Mitgliedschaft in den Gremien nach Absatz 1 oder § 27 bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit entbunden werden; in diesem Fall gilt Absatz 10 entsprechend."
 7. In § 23 Satz 2 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Gymnasium" die Worte "und in der Gesamtschule" eingefügt.
 8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Spätestens in der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn lädt das Schulamt die Vorsitzenden der Schulelternvertretungen von jeder Grund-, Regelschule, jedem Gymnasium und jeder Gesamtschule zur Wahl des jeweiligen Kreiselternsprechers und seiner beiden Stellvertreter für die jeweilige Schulart aus der Mitte der Vorsitzenden der Schulelternvertretungen der jeweiligen Schulart ein."
 - b) In Satz 4 werden das Wort "Der" durch das Wort "Die" ersetzt und die Worte "und der gemeinsame Kreiselternsprecher" gestrichen.
 9. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "8" durch die Zahl "9" ersetzt.
 10. In § 46 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"aus pädagogischen Gründen kann eine Verkürzung oder Verlängerung von Unterrichtsstunden vorgesehen werden, die Gesamtunterrichtszeit je Unterrichtsfach im Schuljahr bleibt unberührt."
 11. Dem § 49 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Eltern sind entsprechend zu informieren."
 12. In § 51 Abs. 4 werden nach dem Wort "er" die Worte "auf Beschluß der Klassenkonferenz" eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte "wenn von ihm dort eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann." angefügt.
 13. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "jeweils" gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 werden das Wort "Fächergruppen" durch das Wort "Fächer" ersetzt und das Wort "jeweils" gestrichen.

c) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

"(8) Wird auf Beschluß der Schulkonferenz nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 zu Beginn der Klassenstufe 8 die Differenzierung in Kurse durch die Unterrichtung in Klassen ersetzt, werden Schüler in die Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, eingestuft, wenn sie in mindestens zwei Fächern in Kurse mit dem Anforderungsprofil für den Realschulabschluß eingestuft sind. Wird die Differenzierung in Kurse durch eine Unterrichtung in Klassen mit Beginn der Klassenstufe 9 ersetzt, werden Schüler in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, eingestuft, wenn sie nach Absatz 1 in mindestens fünf Fächern in Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, eingestuft worden sind.

(9) Bei der erstmaligen Differenzierung in Kurse auf Beschluß der Schulkonferenz nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 zu Beginn der Klassenstufen 8 oder 9 werden Schüler in allen Fächern nach § 45 Abs. 2 in Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, eingestuft, wenn sie in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, versetzt wurden."

14. § 55 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Klasse" durch das Wort "Klassenstufe" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Am Ende der freiwillig wiederholten Klassenstufe ergeht keine Versetzungsentscheidung."

15. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Behinderten Schülern werden ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt. Erforderlichenfalls kann ein aktueller Nachweis über die Behinderung verlangt werden."

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Festlegungen" werden die Worte "zu den Erfordernissen" eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In der Grundschule können sie angekündigt werden, in der Regelschule, im Gymnasium und in der Gesamtschule werden sie angekündigt."

16. Dem § 60 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Abschluß- und Abgangszeugnisse sowie die Zeugnisse für das Schuljahr sind mit dem Siegel der Schule zu versehen."

17. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Den Qualifizierenden Hauptschulabschluß erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 9 erfolgreich an einer freiwilligen Prüfung teilnimmt. Zu der Prüfung wird zugelassen, wer in der Klassenstufe 9 am Profilmfach für den Hauptschulabschluß teilgenommen hat und die Versetzungsbestimmungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt."

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Für Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, kann auf Antrag an die Stelle des Prüfungsfachs Deutsch die Sprache des Herkunftslandes oder Russisch treten.

(6) Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die gesamte Prüfung gilt als nicht bestanden."

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Prüfungsteilnehmer bis zu zehn Minuten Zeit zu gewähren. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, kann die Prüfungskommission die Vorbereitungszeit verlängern."

b) In Absatz 4 wird das Wort "Vor" durch die Worte "Spätestens vier Unterrichtstage vor" ersetzt.

19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für Klassen nach § 7 Abs. 6 ThürSchulG bestellt das Schulamt die Prüfungskommission."

b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte "und 2 Satz 1" gestrichen.

20. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "die Versetzungsbestimmungen nach § 51 erfüllt und" gestrichen und folgender Satz angefügt:

"Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer die Versetzungsbestimmungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt."

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Für Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, kann auf Antrag an die Stelle des Prüfungsfachs Deutsch die Sprache des Herkunftslandes oder Russisch und an die Stelle des Prüfungsfachs erste Fremdsprache das Fach Deutsch treten."

21. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort "Vor" durch die Worte "Spätestens vier Unterrichtstage vor" ersetzt.

- b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Täuschung oder den Täuschungsversuch gilt § 63 Abs. 6. Für behinderte Schüler gilt § 58 Abs. 1 Satz 3 und 4."

- c) Absatz 6 wird gestrichen.

22. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Nachträglicher" durch das Wort "Externer" ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort "nachträglich" durch das Wort "extern" ersetzt.

23. § 70 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort "Nachträglicher" durch das Wort "Externer" ersetzt.

24. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Nachträglicher" durch das Wort "Externer" ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "nachträglichen" durch das Wort "externen" ersetzt.

25. In § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "die Vorsitzenden" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.

26. Dem § 98 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Für behinderte Schüler gilt § 58 Abs. 1 Satz 3 und 4."

27. § 106 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die gesamte Prüfung gilt als nicht bestanden."

28. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung im zweigeteilten Prüfungsverfahren gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden; die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden."

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

29. § 136 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Angaben zu Krankheiten und Behinderungen, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,"

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.

30. In § 146 Satz 1 wird die Zahl "8" durch die Zahl "9" ersetzt.

31. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 149" durch die Verweisung "§ 151" ersetzt.

32. Der Elfte Teil erhält folgende Fassung:

"Elfter Teil Gesamtschule

Erster Abschnitt Kooperative Gesamtschule

§ 148

Kooperative Gesamtschule

(1) Für die kooperative Gesamtschule gelten die Bestimmungen für die Regelschulen und das Gymnasium entsprechend; für die mit einer kooperativen Gesamtschule verbundene dreijährige gymnasiale Oberstufe in den Klassenstufen 11 bis 13 und das Abitur gilt der Achte Teil entsprechend.

(2) Innerhalb der kooperativen Gesamtschule finden für den Übertritt in die Gymnasialklassen der Klassenstufen 6, 7 und 11 die Bestimmungen des Neunten Teils Dritter Abschnitt entsprechende Anwendung. In die Klassenstufen 8 bis 10 ist ein Übertritt möglich, wenn in allen Fächern (ohne Religionslehre, Ethik und Sport) im Durchschnitt der Noten mindestens 2,0 erreicht worden ist und aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, daß der Schüler mit Erfolg eine Gymnasialklasse besuchen wird; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Unterricht bestimmt sich nach der Studentafel der Anlage 10. Der Lehrplan für die Klassenstufen 5 bis 9 des Gymnasiums wird auf die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasialteils der kooperativen Gesamtschule verteilt. Der Unterricht in der Klassenstufe 11 der mit einer kooperativen Gesamtschule verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe bestimmt sich nach der Studentafel der Klassenstufe 10 des Gymnasiums der Anlage 4.

(4) Abweichend von Absatz 1 Halbsatz 2 und den Absätzen 2 und 3 kann mit der kooperativen Gesamtschule die Thüringer Oberstufe mit den Klassenstufen 10 bis 12 verbunden sein. Der Unterricht bestimmt sich in diesem Fall für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasialteils nach der Stundentafel der Anlage 4, für den Regelschulenteil nach der Stundentafel der Anlage 2. Für den Übertritt in die Klassen des Gymnasialteils innerhalb der kooperativen Gesamtschule gilt der Neunte Teil Dritter Abschnitt, für die mit der kooperativen Gesamtschule verbundene Thüringer Oberstufe und das Abitur der Achte Teil.

Zweiter Abschnitt Integrierte Gesamtschule

§ 149

Jahrgangsklassen, Gruppenbildung, Ein- und Umstufung, Unterrichtsorganisation

(1) Integrierte Gesamtschulen weisen in den Klassenstufen 7 und 8 Leistungsdifferenzierungen nach den Anforderungsprofilen der Kurse I und II oder I, II und III auf; ab der Klassenstufe 9 sind Leistungsdifferenzierungen nach drei Anforderungsprofilen vorzunehmen. Ab der Klassenstufe 7 wird in den Fächern erste Fremdsprache und Mathematik, ab der Klassenstufe 7 oder 8 auch in dem Fach Deutsch sowie ab der Klassenstufe 9 zusätzlich in den Fächern Biologie, Physik und Chemie in Kurse differenziert. Kurs I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs II dem der Realschule und Kurs III dem des Gymnasiums. Ab der Klassenstufe 8 können auf den Abschluß bezogene Klassen geführt werden. § 42 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstufung in die unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler eine Empfehlung aus. Für die Einstufung in einen Kurs I oder II gilt § 54 Abs. 1 und 2. Eine Empfehlung für einen Kurs III kann erteilt werden, wenn der Schüler in dem jeweiligen Fach mindestens die Note "gut" erhalten hat. Für die Empfehlung zur Einstufung in eine Klasse gelten § 54 Abs. 1 und 3 sowie § 125 Abs. 4.

(3) Zum Ende des Schuljahrs oder Schulhalbjahrs ist eine Umstufung möglich. Für die Umstufung zwischen den Kursen I und II sowie zwischen einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, und einer Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses

vorbereitet, gilt § 54 Abs. 4 bis 9. Für die Umstufung zwischen den Kursen II und III sowie zwischen einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, und einer Klasse, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereitet, gilt § 54 Abs. 4 bis 9 in den Klassenstufen 7 bis 9 entsprechend.

(4) Für die Versetzung und die Erfüllung der Versetzungsbestimmungen nach § 63 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 innerhalb der integrierten Gesamtschule gilt § 51 entsprechend.

(5) Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 gilt § 53 entsprechend; Kurse oder Klassen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, werden dabei behandelt wie Kurse und Klassen, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten.

(6) Für die mit einer integrierten Gesamtschule verbundene dreijährige gymnasiale Oberstufe in den Klassenstufen 11 bis 13 gilt der Achte Teil Erster Abschnitt. Für die Aufnahme in die dreijährige gymnasiale Oberstufe gilt § 125 Abs. 3 entsprechend; § 51 Abs. 3 Satz 1 ist für den Kurs III entsprechend anzuwenden.

(7) Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 bestimmt sich nach der Stundentafel der Anlage 11. Der Unterricht in der Klassenstufe 11 der dreijährigen gymnasialen Oberstufe bestimmt sich nach der Stundentafel der Anlage 5.

(8) Die Bestimmungen der §§ 45 Abs. 3 und 4, 46, 47, 51, 52 sowie der §§ 55 bis 61 gelten entsprechend.

§ 150

Abschlüsse und Prüfungen

(1) An der integrierten Gesamtschule können die Abschlüsse der Regelschule erworben werden. Ist mit der integrierten Gesamtschule die dreijährige gymnasiale Oberstufe verbunden, kann auch die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

(2) Für den Hauptschulabschluß, den Qualifizierenden Hauptschulabschluß und den Realschulabschluß gelten die §§ 62 bis 71. Für das Abitur gilt der Achte Teil Zweiter und Dritter Abschnitt."

33. Die bisherigen §§ 149 bis 151 werden die §§ 151 bis 153.

34. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**"Anlage 1
(zu § 44 Abs. 1)**

Stundentafel für die Grundschule

| Fächer | Klasse 1 | Klasse 2 | Klasse 3 | Klasse 4 |
|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Deutsch | (5) | (5) | 6 | 6 |
| Heimat- und Sachkunde | (3) | (3) | 3 | 3 |
| Mathematik | (5) | (5) | 5 | 5 |
| Werken | (1) | (1) | 1** | 1** |
| Schulgarten | (1) | (1) | 1** | 1** |
| Kunsterziehung | (1) | (2) | 2 | 2 |
| Musik | (1) | (1) | 2 | 2 |
| Religionslehre/Ethik | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Sport | 2 | 2 | 3 | 3 |
| Ergänzungsstunden*** | 1 | 2 | 2 | 2 |
| Gesamtstunden | 22 | 24 | 27 | 27 |

* In den Klassenstufen 1 und 2 wird der Unterricht außer in den Fächern Religionslehre/Ethik, Sport und in den Ergänzungsstunden fächerübergreifend erteilt; die zeitliche Gewichtung der Fächer ist zu berücksichtigen.

** Kann epochal erteilt werden.

*** Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, spezielle Fördermaßnahmen, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils und ähnlichem genutzt werden. In den Klassenstufen 1 bis 4 ist eine Ergänzungsstunde für alle Schüler verpflichtend. Werden die Ergänzungsstunden der Klassenstufen 3 und 4 zum Fremdsprachenunterricht genutzt, ist in beiden Ergänzungsstunden Fremdsprachenunterricht zu erteilen und beide Ergänzungsstunden sind für die betreffenden Schüler verpflichtend."

35. Nach Anlage 8 werden folgende neue Anlagen 9 und 10 sowie Anlage 11 eingefügt:

**"Anlage 9
(zu § 44 Abs. 1 und § 146)**

Stundentafel für die Spezialklassen für Musik an Gymnasien

| Fächer | Klasse 9 | Klasse 10 |
|----------------------------------|-----------|-----------|
| Deutsch | 4 | 3 |
| 1. Fremdsprache | 3 | 3 |
| 2. Fremdsprache | 3 | 4 |
| Mathematik | 3 | 3 |
| Physik | 1 | 1 |
| Chemie | 1 | 1 |
| Biologie | 1 | 1 |
| Geschichte | 2 | 2 |
| Geographie | 1 | 1 |
| Wirtschaft und Recht | 1 | 1 |
| Sozialkunde | 1 | 1 |
| Kunsterziehung | 1 | 1 |
| Religionslehre/Ethik | 2 | 2 |
| Sport | 2 | 2 |
| Musikgeschichte | 1 | 1 |
| Musiktheorie | 1 | 1 |
| Gehörbildung | 1 | 1 |
| Gesang/Stimmbildung | 1 | 1 |
| Instrumentalunterricht | 1 | 1 |
| Chor | 2 | 2 |
| wahlobligatorischer Unterricht * | 2 | 2 |
| Gesamtstunden | 35 | 35 |

* Wahlobligatorischer Unterricht wird entsprechend dem Wahlverhalten der Schüler eingerichtet, z.B. in Kammer-, Gospel-, Jazzchor, Band, Sinfonieorchester, Korrepetition

Anlage 10
(Zu § 148 Abs. 3 Satz 1 und 2)

Stundentafel für die kooperative Gesamtschule

| Fächer | Klasse 5 | | Klasse 6 | | Klasse 7 | | | Klasse 8 | | | Klasse 9 | | | Klasse 10 | |
|---|----------|-----|----------|-----|----------|----|-----------|----------|----|-----------|----------|----|-----------|-----------|--------|
| | R | G | R | G | R | I | -R II - G | R | I | -R II - G | R | I | -R II - G | R | II - G |
| Deutsch | 5 | - 5 | 5 | - 5 | 4 | -4 | -4 | 4 | -4 | -4 | 4 | -4 | -4 | 4 | -3 |
| 1. Fremdsprache | 5 | - 5 | 5 | - 5 | 4 | -4 | -4 | 3 | -3 | -3 | 2 | -3 | -3 | 3 | -3 |
| 2. Fremdsprache | - | | - | | 0 | -0 | -3 | 0 | -0 | -3 | 0 | -0 | -3 | 0 | -4 |
| Mathematik | 4 | - 4 | 4 | - 4 | 4 | -4 | -4 | 4 | -4 | -4 | 5 | -4 | -3 | 3 | -3 |
| Physik | - | | - | | 2 | | -2 | 2 | | -2 | 2 | -2 | -1 | 2 | -1 |
| Astronomie | - | | - | | - | | | - | | | - | | | 1 | -0 |
| Chemie | - | | - | | 2 | | -2 | 2 | | -2 | 2 | -2 | -1 | 2 | -1 |
| Biologie | 2 | - 2 | 2 | - 2 | 1 | | -1 | 2 | | -2 | 2 | -2 | -1 | 2 | -1 |
| Geschichte | 1 | - 1 | 1 | - 1 | 2 | | -2 | 2 | | -2 | 2 | | -2 | 2 | -2 |
| Geographie | 2 | - 2 | 2 | - 2 | 1 | | -1 | 1 | | -1 | 1 | | -1 | 2 | -1 |
| Sozialkunde | - | | - | | - | | | 2 | | -2 | 1 | | -1 | 1 | -1 |
| Musik | 2 | - 2 | 2 | - 2 | 1 | | -1 | 1 | | -1 | 1 | | -1 | 1 | -1 |
| Kunsterziehung | 1 | - 1 | 1 | - 1 | 2 | | -2 | 1 | | -1 | 1 | | -1 | 1 | -1 |
| Werken | 2 | - 2 | 2 | - 2 | - | | | - | | | - | | | - | |
| Religionslehre/Ethik | 2 | - 2 | 2 | - 2 | 2 | | -2 | 2 | | -2 | 2 | | -2 | 2 | -2 |
| Sport | 3 | - 3 | 3 | - 3 | 3 | | -3 | 2 | | -2 | 2 | | -2 | 2 | -2 |
| | | | | | | | | (+1*) | | | (+1*) | | | (+1*) | |
| Ergänzungsstunden | 1 | - 1 | 1 | - 1 | - | | | - | | | - | | | - | |
| Profilmfach für den Hauptschulabschluß Wirtschaft und Technik | - | | - | | 3 | | | 4 | | | 5 | | | - | |
| Wahlpflichtfächer für den Realschulabschluß | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Fremdsprache | - | | - | | 3 | | | 3 | | | 4 | | | 3 | |
| Wirtschaft-Umwelt- Europa | - | | - | | 3 | | | 3 | | | 4 | | | 3 | |
| Naturwissenschaften ** | - | | - | | 3 | | | 3 | | | 4 | | | 3 | |
| Sozialwesen | - | | - | | 3 | | | 3 | | | 4 | | | 3 | |
| Wahlpflichtfächer für die allgemeine Hochschulreife | | | | | | | | | | | | | | | |
| sprachlicher Bereich: 3. Fremdsprache | | | | | | | | | | | 5 | | | 5 | |
| mathematisch-naturwis- senshaftlicher Bereich: | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mathematik | | | | | | | | | | | 1 | | | 1 | |
| Physik | | | | | | | | | | | 1 | | | 1 | |
| Chemie | | | | | | | | | | | 2 | | | 1 | |
| Astronomie | | | | | | | | | | | - | | | 1 | |
| Biologie | | | | | | | | | | | 1 | | | 1 | |
| musisch-künstlerischer Bereich **** | | | | | | | | | | | 5 | | | 5 | |
| Zusätzliches Pflichtfach für den Realschulabschluß sowie die allgemeine Hochschulreife Wirtschaft und Recht | - | | - | | - | | | 1 | | | 1 | | | 1 | |
| Gesamtstunden | 30 | | 30 | | 31 | | | 32 | | | 32 | | | 32 | |
| | | | | | +1*** | | | (+1*) | | | (+1*) | | | (+1*) | |

Die Stundentafel R gilt für den Regelschulenteil, G für den Gymnasialteil.

Kurs R I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs R II dem der Realschule. Als erste Fremdsprache sind möglich Englisch oder Russisch. Als zweite Fremdsprache sind möglich Englisch, Französisch, Russisch. Als dritte Fremdsprache sind möglich Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Griechisch. Weitere Sprachen oder Sprachenfolgen können vom Kultusministerium genehmigt werden, so beispielsweise auch Französisch als erste Fremdsprache.

Einstündige Fächer können epochal erteilt werden.

* 14tägig zwei Wochenstunden fakultativ für differenzierten Sportunterricht.

** Das Angebot im Wahlpflichtfach Naturwissenschaften hängt von den personellen und technischen Bedingungen an der jeweiligen Schule ab.

Zur Auswahl stehen grundsätzlich:

Physik,

Chemie und

Biologie,

die fächerübergreifend unterrichtet werden und auch in Kombination mit Geographie angeboten werden können.

*** Allen Schülern der Klassenstufe 7 wird eine 'Informationstechnische Grundbildung' in einem 28-Stunden-Kurs vermittelt.

**** Auf Antrag der Schule nach Genehmigung durch das Kultusministerium.

Anlage 11
(Zu § 149 Abs. 6)

Stundentafel für die integrierte Gesamtschule

| Fächer | Klasse 5 | Klasse 6 | Klasse 7 | | | Klasse 8 | | | Klasse 9 | | | Klasse 10 | |
|---|----------|----------|-------------|----|-----|-------------|----|-------------|----------|----|-------------|-----------|-------------|
| | | | I | II | III | I | II | III | I | II | III | II | III |
| Deutsch | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 |
| 1. Fremdsprache | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Mathematik | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 5 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 |
| Physik | - | - | 2 | | | 2 | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Astronomie | - | - | - | | | - | | - | - | - | 1 | | |
| Chemie | - | - | 2 | | | 2 | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Biologie | 2 | 2 | 1 | | | 2 | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Geschichte | 1 | 1 | 2 | | | 2 | | 2 | | | 2 | | |
| Geographie | 2 | 2 | 1 | | | 1 | | 1 | | | 2 | | |
| Sozialkunde | - | - | - | | | 2 | | 1 | | | 1 | | |
| Musik | 2 | 2 | 1 | | | 1 | | 1 | | | 1 | | |
| Kunsterziehung | 1 | 1 | 2 | | | 1 | | 1 | | | 1 | | |
| Werken | 2 | 2 | - | | | - | | - | | | - | | |
| Religionslehre/ Ethik | 2 | 2 | 2 | | | 2 | | 2 | | | 2 | | |
| Sport | 3 | 3 | 3 | | | 2 (+1*) | | 2 (+1*) | | | 2 (+1*) | | |
| Ergänzungsstunden | 1 | 1 | - | | | - | | - | | | - | | |
| Profilfach für den Hauptschulabschluß Wirtschaft und Technik | - | - | 3 | | | 4 | | 5 | | | - | | |
| Wahlpflichtfächer für den Realschulabschluß | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Fremdsprache | - | - | 3 | | | 3 | | 3 | | | 3 | | |
| Wirtschaft-Umwelt- Europa | - | - | 3 | | | 3 | | 3 | | | 3 | | |
| Naturwissenschaften ** | - | - | 3 | | | 3 | | 3 | | | 3 | | |
| Sozialwesen | - | - | 3 | | | 3 | | 3 | | | 3 | | |
| Zusätzliches Pflichtfach für den Realschulabschluß sowie die allgemeine Hochschulreife Wirtschaft und Recht | - | - | - | | | 1 | | 2 | | | 1 | | |
| Gesamtstunden | 30 | 30 | 31 +1*** | | | 32 (+1*) | | 32 (+1*) | | | 32 (+1*) | | 32 (+1*) |

Kurs I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs II dem der Realschule und Kurs III dem des Gymnasiums. Als erste Fremdsprache sind möglich Englisch oder Russisch. Als zweite Fremdsprache sind möglich Englisch, Französisch, Russisch. Als dritte Fremdsprache sind möglich Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Griechisch. Weitere Sprachen oder Sprachenfolgen können vom Kultusministerium genehmigt werden, so beispielsweise auch Französisch als erste Fremdsprache.

Einstündige Fächer können epochal erteilt werden.

- * 14tägig zwei Wochenstunden fakultativ für differenzierten Sportunterricht.
- ** Das Angebot im Wahlpflichtfach Naturwissenschaften hängt von den personellen und technischen Bedingungen an der jeweiligen Schule ab.
Zur Auswahl stehen grundsätzlich:
Physik,
Chemie und
Biologie,
die fächerübergreifend unterrichtet werden und auch in Kombination mit Geographie angeboten werden können.
- *** Allen Schülern der Klassenstufe 7 wird eine 'Informationstechnische Grundbildung' in einem 28-Stunden-Kurs vermittelt."

36. Die bisherigen Anlagen 9 und 10 werden die Anlagen 12 und 13.

37. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

Erfurt, den 4. Oktober 1994

Der Kultusminister

Althaus

Thüringer Förderschulordnung (ThürFöSchulO)
Vom 4. Oktober 1994

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Volljährige Schüler
- § 3 Bestimmungen der Thüringer Schulordnung

Zweiter Abschnitt
Grundsätze sonderpädagogischer Förderung

- § 4 Behinderungen und sonderpädagogischer Förderbedarf
- § 5 Organisation, Umfang und Inhalt der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste
- § 6 Sonderpädagogisches Gutachten
- § 7 Regionale Förderschule für Geistigbehinderte
- § 8 Regionale Förderschulen für Lernbehinderte, Verhaltensgestörte, Sprachbehinderte und Körperbehinderte
- § 9 Regionales Förderzentrum
- § 10 Überregionale Förderschulen
- § 11 Schulvorbereitende Einrichtungen
- § 12 Anmeldung und Überweisung
- § 13 Daten
- § 14 Sonderpädagogische Ferienbetreuung

Dritter Abschnitt

Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte, Schulkonferenz

- § 15 Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte
- § 16 Zusammensetzung der Schulkonferenz

Vierter Abschnitt

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte, Förderung, Abschlüsse und Prüfungen

- § 17 Stundentafel, Stundenplan
- § 18 Jahrgangsklassen, Gruppenbildung, Kurse
- § 19 Unterrichtszeit
- § 20 Aufsicht
- § 21 Lehrpläne und Unterrichtsgestaltung
- § 22 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, individuelle sonderpädagogische Förderung
- § 23 Versetzung, Ein- und Umstufung, Wiederholen und Überspringen in den Bildungsgängen der Grund- und Regelschule sowie der Lernförderung
- § 24 Hausaufgaben
- § 25 Leistungsnachweise, Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung
- § 26 Zeugnisse
- § 27 Abschlüsse und Prüfungen

Fünfter Abschnitt
Schlußbestimmungen

- § 28 Übergangsbestimmung
- § 29 Inkrafttreten

Aufgrund des § 26 des Förderschulgesetzes (FSG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 356) verordnet der Kultusminister:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das staatliche Förderschulwesen.

§ 2

Volljährige Schüler

Volljährige Schüler nehmen die sonst den Eltern zukommenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr. Sonstige erziehungsberechtigte Personen sind den Eltern gleichgestellt. Ist ein Betreuer bestellt, nimmt der Betreuer diese Rechte im Rahmen der Bestimmungen über die Betreuung für den Betreuten wahr.

§ 3

Bestimmungen der Thüringer Schulordnung

Der Zweite Teil, der Dritte Teil Erster Abschnitt, die §§ 22, und § 23 Satz 3 bis 6, die §§ 24 bis 28, der Vierte Teil Zweiter Abschnitt, der Fünfte Teil, die §§ 50 bis 61, der Siebte Teil sowie der § 136 Abs. 4 bis 8 und die §§ 137, 139 und 149 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Förderschulen entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze sonderpädagogischer Förderung

§ 4

Behinderungen und sonderpädagogischer Förderbedarf

(1) Entsprechend der Verschiedenartigkeit in Art und Grad, Komplexität, Spezifität und Dauer der Beeinträchtigung erfordert die sonderpädagogische Förderung unterschiedliche Einflußnahme in der Erziehung, im Unterricht und den begleitenden spezifischen Hilfen. Umfang, Dauer und Spezifität sonderpädagogischer Förderung bestimmen bei Lernzielgleichheit Schulart und Bildungsgang.

(2) Individuelle sonderpädagogische Förderung wird geprägt durch Aufgaben, die sich aus einer oder mehreren Behinderungen ergeben. Sonderpädagogischer Förderbedarf ist gegeben:

1. im Bereich Hören und auditive Wahrnehmung bei Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer Hörschädigung in ihrer Hör- und Kommunikationsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt sind und die die Sprache auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel nicht oder nicht ausschließlich über das Gehör erlernen können sowie bei Kindern und Jugendlichen, die kein Hörvermögen besitzen,
2. im Bereich Sehen und visuelle Wahrnehmung bei Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer Sehschädigung trotz optischer Korrektur wesentlich im Sehen und Erkennen beeinträchtigt sind sowie bei Kindern und Jugendlichen, die kein Sehvermögen besitzen,
3. im Bereich körperliche Funktionen bei Kindern und Jugendlichen, die infolge einer Schädigung des Stütz- und

Bewegungsapparates oder anderer organischer Schädigungen schwere Beeinträchtigungen haben, zeitweilig oder ständig durch organische Schädigungen in ihrer Bewegung eingeschränkt sind oder sich einschränken müssen,

4. im Bereich Sprache und Sprechen bei Kindern und Jugendlichen, die in umfänglicher Komplexität Sprechbeeinträchtigungen haben oder in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachleistung erheblich von der Norm abweichen,
5. im Bereich Verhalten, Emotionalität und soziale Eingliederungsfähigkeit ist bei Kindern und Jugendlichen gegeben, die umfänglich, schwer und langfristig in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung sowie im Erleben beeinträchtigt sind,
6. im Bereich des Lernens und der Lernfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen, bei denen die Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen und für eine altersgemäße Entwicklung des Lern- und Leistungsverhaltens insbesondere durch Störungen in der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung umfänglich, schwer und langfristig beeinträchtigt sind sowie
7. im Bereich der geistigen Entwicklung für Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Schwere ihrer intellektuellen Beeinträchtigung einer besonderen Förderung bedürfen und deren allgemeine Entwicklung soweit beeinträchtigt ist, daß sie voraussichtlich einer lebenslangen Begleitung bedürfen.

§ 5

Organisation, Umfang und Inhalt der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste

(1) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ganzheitlichen Förderung in enger Zusammenarbeit mit den schulpсихologischen, medizinischen und sozialen Diensten, mit den Eltern sowie mit anderen Personen, die an der Erziehung, Pflege und Förderung der Kinder und Jugendlichen beteiligt sind.

(2) Die Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste umfassen die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Beratung und die sonderpädagogische Förderung. Unterstützung in der Grundschule, in den zum Haupt- oder Realschulabschluß oder in den zum Abitur oder allgemeinen Berufsschulabschluß führenden Schularten dient dem Ziel, daß die Schüler trotz ihres individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen ihrer kognitiven, körperlichen, sprachlichen, sozialen, emotionalen, personalen und kulturellen Entwicklung zielgleiches Lernen mit Nichtbehinderten im allgemeinen Lebensprozeß und im schulischen Lernprozeß durch eine zeitlich begrenzte Förderung erreichen oder daß sie, wenn nach einer zeitlich begrenzten Förderung in einen anderen Förderweg oder Förderort übergeleitet wird, ihren jeweiligen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Lernziele erreichen können.

(3) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste beraten die Eltern und andere an der Bildung, Erziehung und Pflege der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen beteiligte Personen auf der Grundlage der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Ziel der Beratung ist es, die in Satz 1 genannten Personen für eine Beteiligung an den Fördermaßnahmen oder für eine eigenverantwortliche Übernahme der Förderung zu gewinnen.

(4) Die sonderpädagogische Förderung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste umfaßt nach dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf abgestufte Unterrichtseinheiten von in der Regel 45 Minuten Dauer; sie können auch verkürzt gehalten werden, müssen aber mindestens 30 Minuten umfassen. Die schulische Förderung und die Frühförderung erfolgen in der Regel als Gruppenförderung; in Ausnahmefällen ist auch Einzelförderung möglich. Vor dem Einsatz im Rahmen der Förderung in der Schule und der Frühförderung erfolgt eine Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung; Art und Umfang der Förderung werden in einem Nachweisheft festgehalten. Zudem wird für jede Fördermaßnahme ein chronologischer Fördernachweis erbracht.

(5) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste werden von Lehrern an regionalen Förderschulen (Stammschulen) geleistet.

(6) Die Lehrer der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sind in ihrer Wochenstundenverpflichtung den ständig an Förderschulen unterrichtenden Lehrern gleichgestellt. Der Schulleiter der Stammschule entscheidet über den Umfang des Einsatzes eines jeden Lehrers im Rahmen der mobilen Förderung, wobei innerhalb der Wochenstundenverpflichtung mindestens vier Stunden Unterricht an einer Förderschule zu leisten sind.

(7) Der Schulaufwand für die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste umfaßt im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 2 FSG insbesondere die Bereitstellung

1. eines Unterrichts- und Beratungsraumes mit Ausstattung,
2. eines Warteraumes mit Ausstattung,
3. von Sanitäreinrichtungen,
4. von diagnostischem Material und Unterrichtsgeräten sowie
5. die Übernahme der sonstigen sächlichen Kosten wie für Geschäftsbedarf, Telefonanschluß und -gebühren, Raummieten, Heizung und Energie sowie Reinigung.

§ 6

Sonderpädagogisches Gutachten

(1) Bei der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens zur Ermittlung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind insbesondere Informationen aus folgenden Bereichen zu geben:

1. behinderungsspezifische Merkmale nach Art und Grad,
2. Lebensumstände,
3. soziale Einbindung,
4. Ansprechbarkeit,
5. Kommunikations- und Integrationsfähigkeit,
6. Entwicklungs- und Leistungsstand,
7. Lernverhalten und
8. Erkundung des schulischen Lernfeldes.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf sowie die Empfehlungen für den Förderweg und den Förderort sind zu begründen. Das sonderpädagogische Gutachten enthält Aussagen über Art, Umfang und Dauer von Fördermaßnahmen, die zum Erreichen der Förderziele geeignet sind, und Vorschläge, die zu Veränderungen der bisherigen Lebens- und Lernsituation der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen führen.

§ 7

Regionale Förderschule für Geistigbehinderte

(1) In der Schule für Geistigbehinderte werden Kinder und Jugendliche nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 unterrichtet.

(2) Die Schule für Geistigbehinderte wird in vier Stufen (Grund-, Mittel-, Ober- und Werkstufe) geführt, in denen je drei Jahrgangsstufen zusammengefaßt sind.

(3) In der Ganztagsfördereinrichtung der Schule für Geistigbehinderte sind Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte beschäftigt.

§ 8

Regionale Förderschulen für Lernbehinderte, Verhaltensgestörte, Sprachbehinderte und Körperbehinderte

(1) Aufnahme in die regionalen Förderschulen für Lernbehinderte, Verhaltensgestörte, Sprachbehinderte und Körperbehinderte finden Kinder und Jugendliche, die nach Art und Grad ihrer Beeinträchtigung besonderer, über die mobilen Hilfen hinausgehender Förderung bedürfen, um die dem jeweiligen Bildungsgang entsprechenden Abschlüsse erreichen zu können.

(2) Die regionalen Förderschulen, insbesondere für Verhaltensgestörte, Sprachbehinderte und Körperbehinderte mit den Bildungsgängen der Grund- und der Regelschule, sind insoweit Durchgangsschule, als sie Schülern nach Erfüllung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in allen Jahrgangsstufen den Übertritt an eine andere allgemeine Schule ermöglichen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Regionales Förderzentrum

(1) Das regionale Förderzentrum kann unter Beibehaltung der vorhandenen Schulstandorte auch als Schulverbund in Verbindung mit der schulvorbereitenden Einrichtung und dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst geführt werden. Aufnahme in das regionale Förderzentrum finden Kinder und Jugendliche, die nach Art und Grad ihrer Beeinträchtigung besonderer, über die mobilen Hilfen hinausgehender Förderung bedürfen, um die dem jeweiligen Bildungsgang entsprechenden Abschlüsse erreichen zu können. Dies gilt für alle Behinderungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne von § 4, soweit nicht die Schulen nach den §§ 7 oder 10 zuständig sind. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In dem regionalen Förderzentrum sind eingerichtet:

1. der Bildungsgang zur Lernförderung mit den Klassenstufen 3 bis 9, wobei eine freiwillige 10. Klassenstufe eingerichtet werden kann,
2. der Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4 und
3. die Bildungsgänge, die zum Haupt- und Realschulabschluß führen, mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10.

Eine Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklasse kann im Bildungsgang zur Lernförderung für Schulanfänger mit offensichtlich kognitivem Förderbedarf und im Bildungsgang der Grundschule für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Klassenstufen 1, 1a und 2 eingerichtet werden (§ 10 FSG).

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Überregionale Förderschulen

(1) Aufnahme in eine überregionale Förderschule finden Kinder und Jugendliche, die nach Art und Grad ihrer Beeinträchtigung einer langfristigen, speziellen sonderpädagogischen Förderung in einer der Förderschulformen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 FSG bedürfen.

(2) Die überregionalen Förderschulen können Bildungsgänge sowie Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen wie an regionalen Förderschulen einrichten.

(3) Die überregionalen Förderschulen führen eine schulvorbereitende Einrichtung, wenn die behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder nicht oder nicht hinreichend durch die verschiedenen regionalen Dienste oder in regionalen Einrichtungen gefördert werden können.

(4) Die überregionalen Förderschulen sind mit einem Internat verbunden (§ 5 Abs. 1 FSG). Das Internat wird vom Internatsleiter geführt. In Angelegenheiten, die die Förderschule betreffen, ist das Benehmen mit dem Schulleiter der überregionalen Schule herzustellen.

(5) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Schulvorbereitende Einrichtungen

(1) Mit Bekanntwerden einer Behinderung bei Kindern vor Beginn der Schulpflicht beraten die Schulen, die Schulämter, der Mobile Sonderpädagogische Dienst und die zuständigen Träger der Sozial- und Jugendhilfe gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten einer sonderpädagogischen Förderung. Diese sind gegebenenfalls bei seelischen Behinderungen in den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und bei körperlichen und geistigen Behinderungen in den Gesamtplan nach § 46 des Bundessozialhilfegesetzes einzubeziehen. Die Entscheidung liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, insbesondere bei der Wahl des Förderumfangs, des Förderweges und des Förderortes.

(2) Für die Aufnahme in eine schulvorbereitende Einrichtung gelten die Bestimmungen über das sonderpädagogische Verfahren zur Aufnahme in Förderschulen entsprechend. Die Aufnahme kann zu jeder Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres erfolgen; der Verbleib in einer schulvorbereitenden Einrichtung kann nach Wahl der Eltern bis zum Beginn der Schulpflicht dauern.

§ 12

Anmeldung und Überweisung

(1) Die Aufnahme in eine Förderschule nach § 8 FSG erfolgt in der Regel zu Schuljahresbeginn. Ort und Zeit der Anmeldung von Schulanfängern gibt das zuständige Schulamt bekannt. Grundlage der Aufnahmeentscheidung ist das sonderpädagogische Gutachten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 6. Der Schulleiter der Förderschule verständigt zur Überwachung der Schulpflicht

die Grundschule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt. Die Aufnahme in eine Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklasse an einer Förderschule kann für diejenigen Schulanfänger, die schon in einer Grundschule in der Klassenstufe 1 beschult werden, jeweils bis eine Woche nach Ausgabe der Zeugnisse für das Schulhalbjahr erfolgen.

(2) Die Eltern können den Antrag auf Überweisung nach § 8 Abs. 3 FSG bei der bisher vom Schüler besuchten Schule stellen; sie können die Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens auch unmittelbar beim Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, bei der regionalen oder überregionalen Förderschule oder beim zuständigen Schulamt beantragen. Wird der Antrag bei der bisher besuchten Schule oder beim zuständigen Schulamt gestellt, veranlassen diese die Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens. Wird der Antrag beim Mobilen Sonderpädagogischen Dienst oder bei der regionalen oder überregionalen Förderschule gestellt, verständigen diese das zuständige Schulamt und holen die Stellungnahme der bisher besuchten Schule ein. Der Bericht der Schule soll insbesondere Auskunft über die bisher erzielten Leistungen des Schülers, die festgestellten oder vermuteten Leistungsbeeinträchtigungen und die bisher eingeleiteten Fördermaßnahmen geben. Das sonderpädagogische Gutachten ist mit den Eltern zu erörtern. Bejaht das sonderpädagogische Gutachten einen nur in der Förderschule zu erfüllenden Förderbedarf, nimmt der Schulleiter der Förderschule den Schüler nach § 8 Abs. 3 FSG auf.

(3) Das Aufnahmeverfahren nach § 8 Abs. 4 FSG findet seinen Abschluß durch die Entscheidung der Aufnahmekommission oder in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 7 des zuständigen Schulamtes. Die Aufnahmekommission tagt in der Regel im letzten Drittel eines Schuljahrs, spätestens jedoch einen Monat vor Schuljahresabschluß. Sie wird vom zuständigen Schulamt bestellt. Mitglieder der Aufnahmekommission sind der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer der voraussichtlich aufnehmenden Förderschule als Vorsitzender, der Klassenlehrer der Schule, die der Schüler zuletzt besucht hat, der Schularzt, der Schulpsychologe und ein Lehrer des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes. Grundlagen für die Entscheidung der Aufnahmekommission sind die Stellungnahme der Eltern, das sonderpädagogische Gutachten und das schulmedizinische Gutachten. Wenn die Aufnahmekommission auf dieser Grundlage noch keine Entscheidung treffen kann, wird ein schulpsychologisches Gutachten und falls erforderlich ein fachärztliches Gutachten über die Notwendigkeit und die Form einer sonderpädagogischen Förderung eingeholt. Die Entscheidung der Aufnahmekommission geht mehrheitlich.

(4) Wenn alle Gutachten übereinstimmend den sonderpädagogischen Lernort in einer Förderschule empfehlen, kann das zuständige Schulamt auch gegen den Elternwillen die Aufnahme in eine Förderschule veranlassen. Der Übertritt aus einer staatlichen Förderschule in eine Förderschule in freier Trägerschaft, die die gleiche behinderungsspezifische sonderpädagogische Förderung anbietet, ist jederzeit möglich.

(5) Die Überweisung aus der Grundschule, den zum Haupt- oder Realschulabschluß sowie zum Abitur oder zum allgemeinen Berufsschulabschluß führenden Schularten kann in jeder Klassenstufe erfolgen, muß jedoch so rechtzeitig im Ablauf eines Schuljahres angezeigt werden, daß ein geordneter Übertritt möglich ist.

(6) Für die Rücküberweisung von Schülern in die in Absatz 5 genannten Schularten auf Antrag der Eltern oder des Leiters der Förderschule gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(7) Bei jeder Anmeldung oder Überweisung ist ein Formular zu verwenden, das neben den in § 13 Abs. 1 genannten Daten insbesondere Angaben zu Art und Grad des sonderpädagogischen Förderbedarfs, zu den Beeinträchtigungen und zur Behinderungsspezifität, soweit diese für die Förderung von Bedeutung sind, sowie zu etwaigen vorausgegangenen Anmeldungen oder Überweisungen enthält.

§ 13

Daten

(1) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Religionszugehörigkeit,
8. Staatsangehörigkeit,
9. Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
10. Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
11. Anzahl der Geschwister sowie
12. Datum der Ersteinschulung.

Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Schule erfaßt die Daten in einem Schülerbogen. In den Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. Die Eltern haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen. Der Schülerbogen oder eine Abschrift davon ist im Archiv der zuletzt besuchten staatlichen Schule mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren. Bestandteile des Schülerbogens sind neben Zeugnisdurchschriften sowie den in Absatz 1 und § 12 Abs. 3 genannten Angaben insbesondere auch sonderpädagogische Gutachten, schulmedizinische und schulpsychologische Gutachten, Protokoll der Aufnahmekommission, gegebenenfalls Aufnahmebeschluß des zuständigen Schulamtes sowie Aussagen über vorausgegangene Aufnahme- oder Überweisungsverfahren. Zum Schülerbogen gehören auch die Berichte über die Unterstützung des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (chronologischer Fördernachweis nach § 5 Abs. 4 Satz 4). Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen sind nach zwei Jahren zu löschen.

§ 14

Sonderpädagogische Ferienbetreuung

Die Förderschule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt und der Schulelternvertretung unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und nach den personellen und schulischen Möglich-

keiten eine sonderpädagogische Ferienbetreuung anbieten. Diese Ferienbetreuung kann halbtägig, tageweise oder auch wochenweise angeboten werden. Die Ferienbetreuung soll vor allem Kinder in den schulvorbereitenden Einrichtungen, Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und Schüler der Schule für Geistigbehinderte erfassen.

Dritter Abschnitt

Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte, Schulkonferenz

§ 15

Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte

(1) Die Lehrer und die Sonderpädagogischen Fachkräfte haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Lehrer und die Sonderpädagogischen Fachkräfte nehmen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule einschließlich der Sicherheitserziehung wahr und treffen Vorsorge für die Unfallverhütung. Sie können Schülern Anweisungen erteilen, sofern diese deren Unterrichtsarbeit oder deren Verhalten im außerunterrichtlichen Bereich der Schule betreffen.

(3) Der Lehrer informiert Schüler und Eltern über seine Unterrichtsvorhaben und gemeinsam mit der Sonderpädagogischen Fachkraft über Vorhaben in der Ganztagsförderereinrichtung und gibt ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen. Für Elternsprechtage und Elternversammlungen gelten für die Sonderpädagogischen Fachkräfte die Bestimmungen für Lehrer entsprechend.

(4) Die in einer Klasse tätigen Lehrer arbeiten mit dem Klassenlehrer zusammen, der vom Schulleiter mit der Führung der Klasse in der Regel für mehr als ein Schuljahr betraut wird. Der Klassenlehrer berät sich in allen die Schüler seiner Klasse betreffenden Angelegenheiten mit der Sonderpädagogischen Fachkraft.

(5) Der Klassenlehrer und die Sonderpädagogische Fachkraft sind Ansprechpartner der Schüler der Klasse und deren Eltern in schulischen Angelegenheiten. Der Klassenlehrer

1. führt die seine Klasse betreffenden Schuldokumente,
2. arbeitet mit den Schüler- und Elternvertretern der Klasse zusammen,
3. arbeitet eng mit allen an der behinderungsspezifischen Förderung der Schüler Beteiligten zusammen und koordiniert die dafür erforderlichen Fördermaßnahmen für den jeweiligen Schüler,
4. informiert den Schulleiter über die Entwicklung seiner Klasse,
5. beruft Klassenkonferenzen ein und führt sie durch,
6. schlägt vor, welche Schüler eine besondere Belobigung oder Auszeichnung für ihr Verhalten oder für ihre Leistungen erhalten sollen,
7. kann gegenüber der Schulleitung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 und 3 FSG für einzelne Schüler seiner Klasse vorschlagen,
8. hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache und zum Vortrag von Schüler- oder Klassenangelegenheiten.

§ 16

Zusammensetzung der Schulkonferenz

Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrer, der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Schulelternvertretung, der Schülersprecher und seine beiden Stellvertreter sowie zwei Sonderpädagogische Fachkräfte. Den Vorsitz der Schulkonferenz führt der Schulleiter; er hat kein Stimmrecht. Der Schulträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann durch Beauftragte an der Beratung teilnehmen.

Vierter Abschnitt

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte, Förderung, Abschlüsse und Prüfungen

§ 17

Stundentafel, Stundenplan

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Grund- und Regelschule bestimmt sich nach den Stundentafeln der Anlagen 1 und 2, in den Bildungsgängen zur Lernförderung und für die Schule für Geistigbehinderte nach den Anlagen 3 und 4; das Kultusministerium kann für die Dauer eines Schuljahres Änderungen vorsehen. Die Stundentafel weist Pflicht- und Ergänzungsstunden aus; der darin enthaltene Pflichtstundenanteil wird auf fünf Vormittage und auf zwei oder drei Nachmittage verteilt (§ 11 Abs. 2 FSG). Die Ergänzungsstunden werden nach den Erfordernissen zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme der Lebenslernsituation in der Ganztagsförderereinrichtung erteilt. Der Förderunterricht wird denjenigen Schülern erteilt, die nach Art und Grad ihrer Beeinträchtigung besonderer unterstützender Förderung bedürfen. Förderunterricht findet im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht, auch klassenstufenübergreifend, als Differenzierungsmaßnahme in allen Wahrnehmungsbereichen und als behinderungsspezifische Übung statt. Der Förderunterricht wird auf alle Unterrichtstage gleichmäßig verteilt. Die Zuordnung wird durch das sonderpädagogische Gutachten, durch das schulmedizinische Gutachten, gegebenenfalls durch das schulpsychologische und das fachärztliche Gutachten sowie durch die Entwicklung des Schülers im Hinblick auf das Erreichen der Lernzielgleichheit begründet und bestimmt. Auf Vorschlag der Klassenkonferenz legt der Schulleiter die Zuordnung fest. Der Förderunterricht kann in Art und Umfang zeitlich begrenzt für jeden Schüler unterschiedlich festgelegt werden. Der Unterricht wird in der Regel durch Lehrer erteilt. Die Fördermaßnahmen werden durch Sonderpädagogische Fachkräfte durchgeführt.

(2) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

§ 18

Jahrgangsklassen, Gruppenbildung, Kurse

(1) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. Zur Einrichtung von Klassen im Unterricht von Geistigbehinderten, Gehörlosen, Sehbehinderten/Blinden und Körperbehinderten gilt die Schülermindestzahl von sechs Schülern, die Zahl von acht Schülern soll nicht überschritten werden. Zur Einrichtung von Klassen im Unterricht bei Schwerhörigen, Verhaltensgestörten, Sprachbehinderten und Lernbehinderten gilt die Schülermindestzahl von

zehn Schülern, die Zahl von zwölf Schülern soll nicht überschritten werden. Das Kultusministerium kann Ausnahmen vorsehen. Im regionalen Förderzentrum können auch Gruppen und Klassen für Schüler mit der gleichen Art der Beeinträchtigung eingerichtet werden.

(2) Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, Förderunterricht sowie Fördermaßnahmen können klassenübergreifend, in besonderen Fällen auch klassenstufenübergreifend eingerichtet werden. Sie können in unabwiesbaren Fällen auch für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Schuljahr oder für Teile des Schuljahres eingerichtet werden. Über das Angebot von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung der Schulkonferenz.

(3) Das zuständige Schulamt kann zur Sicherstellung des Unterrichtsangebots gestatten, daß auch in Pflichtfächern klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend unterrichtet wird.

(4) Bei Förderschulen, die Bildungsgänge eingerichtet haben, die zum Haupt- und zum Realschulabschluß führen, wird ab Klassenstufe 7 in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, ab Klassenstufe 9 auch in den Fächern Physik, Chemie und Biologie in Kurse differenziert. Kurs I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs II dem der Realschule nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Ab der Klassenstufe 7 können auf den Hauptschulabschluß oder den Realschulabschluß bezogene Klassen geführt werden. Wird die Schülermindestzahl für einen Kurs nicht erreicht, kann in den Klassenstufen 7 und 8 stufenübergreifend unterrichtet werden.

(5) Für geeignete Schüler mit Qualifizierendem Hauptschulabschluß können besondere 10. Klassen eingerichtet werden, die zum Realschulabschluß führen; die Einrichtung solcher Klassen bedarf der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes.

(6) An Förderschulen können in den Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, im Förderunterricht, in den Fördermaßnahmen, in dem lebenspraktischen und dem berufswahlvorbereitenden Bereich des Bildungsgangs zur Lernförderung sowie in den Fächern Religionslehre und Ethik Gruppen gebildet werden.

§ 19 Unterrichtszeit

(1) Die tägliche Unterrichtszeit in den Förderschulen mit Ausnahme der Schulen für Geistigbehinderte beträgt in den Klassenstufen 1 bis 4 in der Regel fünf Stunden im Pflichtstundenunterricht und soll für die Klassenstufen 5 bis 9 und 10 bei Erfüllung der Pflichtstunden täglich sieben Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Der Pflichtstundenanteil wird auf fünf Vormittage und auf zwei oder drei Nachmittage verteilt, wobei vormittags für die Klassenstufen 5 bis 10 höchstens sechs Stunden erteilt werden. Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden im Rahmen der Öffnungszeit der Förderschule von der Lehrerkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und der Schulkonferenz festgesetzt.

(2) In den Bildungsgängen zur Lernförderung, der Grundschule und der Regelschule dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten.

Die Pausenzeit zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden soll mindestens fünf Minuten betragen; insgesamt sind ausreichende Pausen vorzusehen, die am Unterrichtsvormittag insgesamt mindestens 30 Minuten betragen. Die Gesamtpausenzeit beträgt an den Tagen, an denen der Pflichtstundenunterricht vormittags und nachmittags erteilt wird, mindestens 100 Minuten, höchstens jedoch 120 Minuten, wobei mindestens 60 Minuten zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht, alle übrigen Pausenzeiten zwischen den einzelnen Stunden liegen. Über die Pausen entscheidet die Schulkonferenz. In Schulen für Geistigbehinderte und bei besonders schwer Mehrfachbehinderten wird die Unterrichtszeit den Erfordernissen des Unterrichts und unter Beachtung des Grades der Beeinträchtigung der Schüler entsprechend gestaltet.

(3) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls in Absprache mit benachbarten Schulen.

§ 20 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Öffnungszeit der Förderschule und auf Schulveranstaltungen außerhalb dieser Öffnungszeit. Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler in berechtigter Weise in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife sowie Art und Grad der Beeinträchtigung der zu beaufsichtigenden Schüler.

§ 21 Lehrpläne und Unterrichtsgestaltung

(1) Die Unterrichtsziele werden vom Kultusministerium durch Lehrpläne vorgegeben. Für Förderschulen sind das der Lehrplan für den Unterricht Geistigbehinderter, der Lehrplan für den Unterricht Lernbehinderter und die Lehrpläne der Grund- sowie der Regelschule.

(2) Die Unterrichtsgestaltung ist auf den individuellen Entwicklungsstand sowie auf Art und Grad der Beeinträchtigung der Schüler auszurichten, damit diese sich entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten am Unterricht aktiv beteiligen können. Die aktive Beteiligung soll auch die Planung und Gestaltung des Unterrichts einschließen, damit die Schüler Einfluß auf das gesamte schulische Leben nehmen können.

§ 22 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, individuelle sonderpädagogische Förderung

(1) Der Unterricht in der Förderschule gliedert sich in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Förderunterricht und Fördermaßnahmen.

(2) Der Unterricht in Pflichtfächern und in gewählten Fächern muß von allen Schülern besucht werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. Bei Wahlpflichtfächern ist von den Eltern innerhalb der von der Schule angebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen. Bei Wahlfächern

können die Eltern über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Individuelle sonderpädagogische Förderung erfolgt insbesondere im Rahmen des Förderunterrichts nach § 17 Abs. 1. Förderunterricht ist für zugeordnete Schüler verpflichtend.

(3) Ein Wahlpflichtfach kann während des Schuljahres nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden. Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden.

(4) Der Besuch von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters beendet oder begonnen werden. Über den Ausschluß vom Besuch eines Wahlfaches oder einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Schulleiter.

(5) Je nach den besonderen Gegebenheiten werden Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache durch besondere Maßnahmen gefördert und zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht befähigt. Hierzu können die Ergänzungsstunden genutzt werden. Vordringliches Ziel dieser besonderen Maßnahmen ist das Erreichen eines Schulabschlusses.

§ 23

Versetzung, Ein- und Umstufung, Wiederholen und Überspringen in den Bildungsgängen der Grund- und Regelschule sowie der Lernförderung

(1) Für die Versetzung von Schülern der Bildungsgänge der Grundschule und der Regelschule sowie die Ein- und Umstufung, das Wiederholen und das Überspringen einer Klassenstufe gelten die §§ 50 bis 56 ThürSchulO entsprechend.

(2) Schüler der Klassenstufen 3 und 4 des Bildungsgangs zur Lernförderung werden nach Schuljahresende in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt; ab der Klassenstufe 5 gelten die §§ 51, 52 und 55 ThürSchulO entsprechend.

§ 24

Hausaufgaben

An Schulen für Geistigbehinderte werden Hausaufgaben nicht gefordert; in Ganztagsfördereinrichtungen ist dies in der Regel auch der Fall.

§ 25

Leistungsnachweise, Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsnachweise erfolgen in mündlicher und schriftlicher Form sowie tätigkeitsbezogen in praktischer Form. Die Leistungsnachweise sollen regelmäßig erfolgen und der Art und dem Grad der Beeinträchtigung sowie dem Lebensalter des Schülers, der Klassenstufe und dem Bildungsgang Rechnung tragen. Form, Umfang und Anzahl der Leistungsnachweise können für den einzelnen Schüler verschieden sein, sie müssen jedoch eine zuverlässige Gesamtbewertung in dem jeweiligen Unterrichtsfach ermöglichen. Die Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und sind Beratungsgrundlage für den Aufbau und die Stabilität der Leistungsbereitschaft, der Leistungsfähigkeit sowie für die Entwicklung zur Selbsteinschätzung des Schülers.

(2) Der Lehrer bewertet die Leistungen des Schülers in Wahrnehmung seiner pädagogischen Verantwortung durch ein Worturteil (allgemeine Bewertung) oder durch Noten. Diese Bewertungen sind in den Schülerunterlagen festzuhalten und werden dem Schüler und in regelmäßigen Abständen den Eltern mitgeteilt und begründet. Die Bewertung durch ein Worturteil erfolgt

1. bei Schülern im Bildungsgang zur Lernförderung bis einschließlich der Klassenstufe 4,
2. bei Schülern im Bildungsgang der Grundschule bis einschließlich des Zeugnisses für das Schulhalbjahr der Klassenstufe 2,
3. bei Schülern im Bildungsgang für Geistigbehinderte in allen Jahrgangsstufen einschließlich der Abschlußbewertung.

Bei der Abfassung des Worturteils sind insbesondere die erzielten Fortschritte im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten zu bewerten, aber auch besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten zu beschreiben.

§ 26

Zeugnisse

(1) Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Bis einschließlich der Klassenstufe 8 sollen Bemerkungen über Mitarbeit und Entwicklung, zu Art und Grad der Beeinträchtigung und zur Erfüllung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit Ausnahme der Abschluß- und Abgangszeugnisse sind die Fehlzeiten in den Zeugnissen anzugeben.

(2) Am letzten Schultag vor den Winterferien werden Zeugnisse für das Schulhalbjahr, am letzten Schultag vor den Sommerferien Zeugnisse für das Schuljahr, welche Noten in den Pflichtfächern und in den Wahlpflichtfächern sowie Bemerkungen nach Absatz 1 Satz 2 enthalten, ausgestellt. In den Zeugnissen der Klassenstufe 1 und den Zeugnissen für das Schulhalbjahr der Klassenstufe 2 im Bildungsgang der Grundschule, in den Zeugnissen bis einschließlich der Klassenstufe 4 im Bildungsgang zur Lernförderung sowie in allen Zeugnissen der Klassenstufen des Bildungsgangs für Geistigbehinderte werden die Leistungen in einem Worturteil beschrieben. Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine allgemeine Bewertung bestätigt; auf Antrag der Eltern werden im Zeugnis für das Schuljahr Noten für die Wahlfächer erteilt; der Antrag ist jeweils bis spätestens 1. März zu stellen.

(3) In den Klassenstufen 7 bis einschließlich 9 der Bildungsgänge, die zum Haupt- oder Realschulabschluß führen, enthalten die Zeugnisse Angaben darüber, welche Kurse oder welche abschlußbezogene Klasse der Schüler besucht hat.

(4) Am Ende der Klassenstufe 9 oder 10 des Bildungsgangs zur Lernförderung werden bei erfolgreichem Abschluß dieses Bildungsgangs in doppelter Ausführung Abschlußzeugnisse für Schüler ausgestellt. In allen anderen Fällen erhalten sie ein Zeugnis für das Schuljahr. Die Klassenstufe 9 und 10 ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Leistungen nach § 51 Abs. 1 ThürSchulO erreicht werden.

(5) Die Zeugnisse müssen den vom Kultusministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(6) Bei der Zuweisung an eine andere Förderschule als Ordnungsmaßnahme (§ 24 Abs. 3 Nr. 4 FSG) erhält der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres.

(7) In den Zeugnissen für das Schuljahr ab der Klassenstufe 2 in dem Bildungsgang der Grundschule sowie ab der Klassenstufe 5 in dem Bildungsgang zur Lernförderung und den Bildungsgängen, die zum Haupt- und Realschulabschluß führen, wird vermerkt, ob der Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird. Lassen es die Leistungen des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob er am Ende des Schuljahres versetzt werden kann, wird die Gefährdung im Halbjahreszeugnis angegeben.

(8) Die Bemerkungen nach Absatz 1 Satz 3 und die Zeugnisnoten werden vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit den im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern aufgrund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes in einem Fach keine Leistungsnachweise erbracht hat, erhält anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung.

(9) Für die Abgangs- und Abschlußzeugnisse gilt § 61 ThürSchulO.

§ 27

Abschlüsse und Prüfungen

(1) Für die Abschlüsse und Prüfungen in den Bildungsgängen der Regelschule gilt der Siebte Teil der ThürSchulO.

(2) Die Modalitäten des Prüfungsverlaufs müssen den Besonderheiten sowie der Art und dem Grad der Beeinträchtigung Rechnung tragen durch

1. die zeitliche Ausdehnung,
2. die Art der Ausführung der Prüfungen (mündlich/schriftlich) und
3. die Form der Aufgabenstellung.

Sonderpädagogische Fachkräfte können die Prüfung begleiten, um behinderungsspezifische Hilfestellungen zu geben; über behinderungsbedingte Prüfungszeitverlängerungen bis zu höchstens 50 v. H. entscheidet die Prüfungskommission. Anträge auf Veränderungen des Prüfungsverlaufs sind durch den Schulleiter über das zuständige Schulamt zur Genehmigung beim Kultusministerium rechtzeitig einzureichen.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmung

Für die berufsbildenden Schulen für Behinderte (Förderberufsschulen) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Besondere Regelungen zu den Förderberufsschulen bleiben davon unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Oktober 1994

Der Kultusminister

Althaus

Anlage 1
(zu § 17 Abs. 1)

Stundentafel für die Förderschule - Bildungsgang Grundschule -

| Fächer | Klasse 1 | Klasse 1a | Klasse 2 | Klasse 3 | Klasse 4 |
|--------------------------------------|----------|-----------|----------|----------|----------|
| Deutsch | 5 | 5 | 5 | 6 | 6 |
| Heimat- und Sachkunde | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Mathematik | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| Werken | 1 | 1 | 1* | 1* | 1* |
| Schulgarten | 1 | 1 | 1* | 1* | 1* |
| Kunsterziehung | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 |
| Musik | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 |
| Religionslehre/Ethik | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Sport | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 |
| Pflichtstunden | 21 | 21 | 22 | 25 | 25 |
| Sonderpädagogische Ergänzungsstunden | 14 | 14 | 13 | 10 | 10 |
| Gesamtstunden | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 |

Mit Ausnahme der Fächer Religionslehre/Ethik und Sport können die Fächer in den Klassenstufen 1 und 1a fächerübergreifend unterrichtet werden.

Die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden werden nach den Erfordernissen zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme erteilt.

* kann epochal erteilt werden.

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 1)

Stundentafel für die Förderschule - Bildungsgang Regelschule -

| Fächer | Klasse 5 | Klasse 6 | Klasse 7 | Klasse 8 | Klasse 9 | Klasse 10 | besondere Kl. 10 |
|-----------------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|------------------|
| | | | I - II | I - II | I - II | | |
| Deutsch | 5 | 5 | 4 - 4 | 4 - 4 | 4 - 4 | 4 | 4 |
| 1. Fremdsprache | 5 | 5 | 4 - 4 | 3 - 3 | 2 - 3 | 3 | 4 |
| Mathematik | 4 | 4 | 4 - 4 | 4 - 4 | 5 - 4 | 3 | 3 |
| Physik | - | - | 2 | 2 | 2 - 2 | 2 | 2 |
| Astronomie | - | - | - | - | - | 1 | 1 |
| Chemie | - | - | 2 | 2 | 2 - 2 | 2 | 2 |
| Biologie | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 - 2 | 2 | 2 |
| Geschichte | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Geographie | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 |
| Sozialkunde | - | - | - | 2 | 1 | 1 | 1 |
| Musik | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 **** |
| Kunsterziehung | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 **** |

| | | | | | | | |
|--|----|----|--------|----------|----------|--------|----|
| Werken | 2 | 2 | - | - | - | - | - |
| Religionslehre/ Ethik | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Sport | 3 | 3 | 3 | 2 (+1) * | 2 (+1) * | 2 (+1) | 2 |
| Ergänzungsstunden | 1 | 1 | - | - | - | - | 1 |
| Profilfach für den Haupt- schulabschluß | | | | | | | |
| Wirtschaft und Technik | - | - | 3 | 4 | 5 | - | - |
| Wahlpflichtfächer für den Realschulabschluß | | | | | | | |
| 2. Fremdsprache | - | - | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Wirtschaft-Umwelt-Eu- ropa | - | - | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Naturwissenschaften ** | - | - | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Sozialwesen | - | - | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Zusätzliches Pflichtfach für den Realschulabschluß | | | | | | | |
| Wirtschaft und Recht | - | - | - | 1 | 2 | 1 | 2 |
| Sonderpädagogische Er- gänzungsstunden | 5 | 5 | 4 | 3 | 3 | 3 | 1 |
| Gesamtstunden | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 |
| | | | +1 *** | (+1) * | (+1) * | (+1) * | |

Einstündige Fächer können epochal erteilt werden.

Kurs I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs II dem der Realschule.

Als erste Fremdsprache sind möglich: Englisch oder Russisch.

Als zweite Fremdsprache sind möglich: Englisch, Französisch, Russisch.

* 14tägig zwei Wochenstunden fakultativ für differenzierten Sportunterricht.

** Das Wahlpflichtangebot Naturwissenschaften hängt von den personellen und technischen Bedingungen der jeweiligen Schule ab.

Zur Auswahl stehen grundsätzlich:

Physik,

Chemie,

Biologie.

In Kombination mit einem der genannten Fächer kann auch Geographie angeboten werden; naturwissenschaftliches Fach zwei Wochenstunden, Geographie eine Wochenstunde.

*** Allen Schülern der Klassenstufe 7 wird eine "Informationstechnische Grundbildung" in einem 28-Stunden-Kurs vermittelt.

**** Nach Wahl des Schülers Musik oder Kunsterziehung.

Die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden werden nach den Erfordernissen zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme erteilt.

Anlage 3
(zu § 17 Abs. 1)

Stundentafel für die Förderschule - Bildungsgang Lernförderung -

| Fach | Klasse 3 | Klasse 4 |
|--|----------|----------|
| 1 Unterricht im religiös- ethischen Lernbereich Religionslehre/ Ethik | 2 | 2 |
| 2 Unterricht im sprachlichen Lernbereich | 11 | 11 |
| 2.1 Deutsch | | |
| 2.2 Deutschförderunterricht | | |
| 2.3 Heimat- und Sachkunde | | |
| 3 Unterricht im mathematischen Lernbereich | 6 | 6 |
| 3.1 Mathematik | | |
| 3.2 Mathematikförderunterricht | | |
| 4 Unterricht im musischen Lernbereich | 5 | 5 |
| 4.1 Musik | | |
| 4.2 Kunsterziehung | | |
| 4.3 Werken/Textilarbeiten | | |
| 5 Unterricht im sportlichen Lernbereich | 4 | 4 |
| 5.1 Sport (Basisunterricht) | | |
| 5.2 Sportförderunterricht | | |
| Pflichtstunden | 28 | 28 |
| Sonderpädagogische Ergänzungsstunden | 7 | 7 |
| Gesamtstunden | 35 | 35 |

Die Fächer im musischen Lernbereich können in ihrer jeweiligen Fachuntergliederung epochal unterrichtet werden.

Die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden werden nach den Erfordernissen zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme erteilt.

| Fach | Klasse 5 | Klasse 6 |
|---|----------|----------|
| 1 Unterricht im religiös- ethischen Lernbereich Religionslehre/ Ethik | 2 | 2 |
| 2 Unterricht im sprachlichen Lernbereich | 12 | 12 |
| 2.1 Deutsch | | |
| 2.2 Deutschförderunterricht | | |
| 2.3 Sachkunde (Geographie, Biologie, Geschichte, Sozialkunde, Physik, Chemie) | | |
| 3 Unterricht im mathematischen Lernbereich | 6 | 6 |
| 3.1 Mathematik | | |
| 3.2 Mathematikförderunterricht | | |
| 4 Unterricht im musischen Lernbereich | 3 | 3 |
| 4.1 Musik | | |
| 4.2 Kunsterziehung | | |

| | | | |
|---|---|----|----|
| 5 | Unterricht im sportlichen Lernbereich | 4 | 4 |
| 5.1 | Sport (Basisunterricht/differenzierter Sportunterricht) | | |
| 5.2 | Sportförderunterricht | | |
| 6 | Unterricht im lebenspraktischen Lernbereich | 4 | 4 |
| 6.1 | Hauswirtschaft Gartenarbeit-Naturpflege* | | |
| 6.2 | Werken/ Textilarbeiten ** | | |
| Pflichtstunden | | 31 | 31 |
| Sonderpädagogische Ergänzungsstunden | | 4 | 4 |
| Gesamtstunden | | 35 | 35 |

Die Teilbereiche 2.1 bis 6.2 müssen jeweils mit mindestens einer Stunde unterrichtet werden.

Die Fächer im musischen Lernbereich können in ihrer jeweiligen Fachuntergliederung epochal unterrichtet werden.

Die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden werden nach den Erfordernissen zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme erteilt.

* kann epochal erteilt werden.

** Wahlpflichtfächer

| Fach | Klasse 7 | Klasse 8 | Klasse 9* |
|--|----------|----------|-----------|
| 1 | 2 | 2 | 2 |
| Unterricht im religiös- ethischen Lernbereich Religionslehre/ Ethik | | | |
| 2 | 12 | 12 | 12 |
| 2.1 | | | |
| 2.2 | | | |
| 2.3 | | | |
| Deutsch Deutschförderunterricht**** Sachkunde (Geographie, Biologie, Geschichte, Sozialkunde, Physik, Chemie) | | | |
| 3 | 6 | 6 | 6 |
| Unterricht im mathematischen Lernbereich | | | |
| 3.1 | | | |
| 3.2 | | | |
| Mathematik Mathematikförderunterricht | | | |
| 4 | 2 | 2 | 2 |
| Unterricht im musischen Lernbereich | | | |
| 4.1 | | | |
| 4.2 | | | |
| Musik Kunsterziehung | | | |
| 5 | 4 | 4 | 4 |
| Unterricht im sportlichen Lernbereich | | | |
| 5.1 | | | |
| 5.2 | | | |
| Sport (Basisunterricht/differenzierter Sportunterricht) Sportförderunterricht | | | |
| 6 | 8 ** | 8 ** | 8 ** |
| Unterricht im berufswahlvorbereitenden und lebenspraktischen Lernbereich | | | |
| 6.1 | 4 | 4 | 4 |
| 6.2 | | | |
| 6.3 | | | |
| Arbeitslehre Berufswahlvorbereitender Förderunterricht Hauswirtschaft/Textilarbeiten oder Technisches Werken/ Technisches Zeichnen *** | | | |

| | | | |
|---|----|----|----|
| Pflichtstunden | 34 | 34 | 34 |
| Sonderpädagogische Ergänzungsstunden | 1 | 1 | 1 |
| Gesamtstunden | 35 | 35 | 35 |

Die Teilbereiche 2.1 bis 6.3 müssen jeweils mit mindestens einer Stunde unterrichtet werden.

Die Fächer im musischen Lernbereich können in ihrer jeweiligen Fachuntergliederung epochal unterrichtet werden.

Die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden werden nach den Erfordernissen zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme erteilt.

* Gleiche Stundentafel für die freiwillige Klasse 10.

** Davon vier Stunden verbindlich für Arbeitslehre.

*** Wahlpflichtfächer

**** Für geeignete Schüler kann anstelle des Deutschförderunterrichts Unterricht in der Fremdsprache erteilt werden.

Anlage 4
(zu § 17 Abs. 1)

Stundentafel für die Schule für Geistigbehinderte

| Fächer | Klassen 1 bis 3 (Unterstufe) | Klassen 4 bis 6 (Mittelstufe) | Klassen 7 bis 9 (Oberstufe) | Klassen 10 bis 12* (Werkstufe) |
|---|---|--|--|---|
| Gesamtunterricht | 26 | 26 | 26 | 26 |
| Religionslehre/ Ethik | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Sport | 4 | 4 | 4 | 4 |
| Pflichtstunden | 32 | 32 | 32 | 32 |
| Sonderpädagogische Ergänzungsstunden | 8 | 8 | 8 | 8 |
| Gesamtstunden | 40 | 40 | 40 | 40 |

Im Rahmen des Gesamtunterrichts ist darauf zu achten, daß die Lernbereiche Zahlen, Mengen, Größen, Lesen, Schreiben, Musik, Kunsterziehung sowie Umwelt und Natur angemessen berücksichtigt werden.

Die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden werden nach den Erfordernissen zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme erteilt.

* Gleiche Stundentafel für freiwillige Klassen 13 bis 15.

**Thüringer Verordnung
über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (ThürWkKV)
Vom 4. Oktober 1994**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sondervermögen
- § 3 Krankenhaus-Wirtschaftsplan
- § 4 Krankenhaus-Erfolgsplan
- § 5 Krankenhaus-Vermögensplan
- § 6 Nachtrag zum Krankenhaus-Wirtschaftsplan
- § 7 Finanzplanung
- § 8 Kassenwesen
- § 9 Rücklage
- § 10 Krankenhaus-Jahresabschluß
- § 11 Einzelbestimmungen zum Krankenhaus-Jahresabschluß
- § 12 Übergangsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Gesundheit und dem Finanzminister:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die den Bestimmungen der Bundespflegegesetzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung unterliegenden kommunalen Krankenhäuser und die damit verbundenen Einrichtungen, die in der Rechtsform

1. des Regiebetriebs als öffentliche Einrichtung oder
 2. als Eigenbetrieb (§ 76 ThürKO)
- geführt werden.

§ 2
Sondervermögen

(1) Die Krankenhäuser sind als Sondervermögen zu verwalten.

(2) Neben den in § 76 Abs. 2 ThürKO genannten Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Thüringer Kommunalordnung, der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) in der Fassung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung und in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für die mit einem Krankenhaus wirtschaftlich verbundenen Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen und getrennt vom Krankenhaus bewirtschaftet werden können.

§ 3
Krankenhaus-Wirtschaftsplan

(1) Für das Krankenhaus ist ein Krankenhaus-Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Krankenhaus-Wirtschaftsplan besteht aus dem Krankenhaus-Erfolgsplan und dem Krankenhaus-Vermögensplan. Er ist mit den Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 ThürGemHV und dem neuesten Krankenhaus-Jahresabschluß nach § 10 Abs. 1 dem Haushaltsplan beizufügen.

(2) In der Haushaltssatzung sind die Angaben nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ThürKO getrennt für die Wirtschaftsführung des Krankenhauses zu machen.

§ 4
Krankenhaus-Erfolgsplan

(1) Der Krankenhaus-Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres enthalten. Er ist wie der Kontenrahmen für die Buchführung (Anlage 4 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung) zu gliedern; eine weitere Unterteilung ist zulässig.

(2) Sämtliche Lieferungen und Leistungen eines Krankenhauses an den kommunalen Träger oder an Eigenbetriebe und Eigengesellschaften des kommunalen Trägers sind angemessen zu vergüten. Für Lieferungen und Leistungen des kommunalen Trägers, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften an das Krankenhaus sind angemessene Vergütungen zu verrechnen.

(3) Der Krankenhaus-Erfolgsplan soll ausgeglichen sein. Die Zweckbindungsbestimmungen des § 17 ThürGemHV gelten ohne besondere Vermerke im Krankenhaus-Erfolgsplan entsprechend.

§ 5
Krankenhaus-Vermögensplan

(1) Der Krankenhaus-Vermögensplan muß mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres, die sich aus aktivierungspflichtigen Änderungen des Anlagevermögens ergeben,
2. die Tilgungsleistungen,
3. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

(3) Die mit einer Änderung des Anlagevermögens verbundenen Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Gliederung des Anlagennachweises (Anlage 3 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung) und nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, ist eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV beizufügen.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig. Ausgaben im Rahmen der Pauschalförderung nach Landesrecht können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6

Nachtrag zum Krankenhaus-Wirtschaftsplan

(1) Der Krankenhaus-Wirtschaftsplan ist im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Krankenhaus-Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des kommunalen Trägers beeinträchtigt oder eine Änderung des Krankenhaus-Vermögensplans bedingt,
2. zum Ausgleich des Krankenhaus-Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des kommunalen Trägers oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Krankenhaus-Vermögensplan bisher nicht veranschlagte Investitionen oder weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan des kommunalen Trägers vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(2) § 60 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend.

§ 7

Finanzplanung

Der fünfjährige Krankenhaus-Finanzplan besteht aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Krankenhaus-Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Jahresüberschüsse oder der Jahresfehlbeträge.

§ 8

Kassenwesen

(1) Für das Krankenhaus ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag eines Kassenkredits für die Kassenführung eines Krankenhauses bedarf der Genehmigung nach § 65 Abs. 2 ThürKO, wenn er ein Sechstel der im Krankenhaus-Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.

§ 9

Rücklage

Für das Krankenhaus ist keine Rücklage erforderlich.

§ 10

Krankenhaus-Jahresabschluß

(1) Für das Krankenhaus ist der Krankenhaus-Jahresabschluß aufzustellen (§ 4 KHBV). Dabei ist

1. in der Bilanz (Anlage 1 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung) ein Gewinn oder ein Verlust wie folgt auszugliedern:

Gewinn-/Verlustvortrag
 Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
 und

2. in der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung) unter der Nummer 32 folgendes auszuweisen:

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
 nachrichtlich:
 Verwendung des Jahresüberschusses
 a) zur Tilgung des Verlustvortrags
 b) auf neue Rechnung vorzutragen
 oder
 Behandlung des Jahresfehlbetrags
 c) zu tilgen aus Gewinnvortrag
 d) zu tilgen aus Eigenkapital
 e) auf neue Rechnung vorzutragen

- (2) Dem Krankenhaus-Jahresabschluß sind beizufügen:

1. der Anlagennachweis (§ 4 Abs. 1 KHBV),
2. ein Erläuterungsbericht, in dem insbesondere der Jahresabschluß und erhebliche Abweichungen des Jahresabschlusses von den Ansätzen im Krankenhaus-Wirtschaftsplan zu erläutern sind; er soll außerdem einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung des Krankenhauses im abgelaufenen Jahr geben.

§ 11

Einzelbestimmungen zum Krankenhaus-Jahresabschluß

(1) Ein Jahresüberschuß des Krankenhauses ist auf neue Rechnung vorzutragen.

(2) Ein Jahresfehlbetrag des Krankenhauses ist auf neue Rechnung vorzutragen. Er ist durch Haushaltsmittel des kommunalen Trägers auszugleichen, soweit er nicht durch Jahresüberschüsse der folgenden drei Jahre getilgt wird. Der Teil des Jahresfehlbetrags, der auf Anwendungen für Abschreibungen auf mit Eigenkapital finanzierter Sachlagen entfällt, kann durch Verringerung des Eigenkapitals gedeckt werden.

(3) Der Jahresabschluß des Krankenhauses unterliegt der Abschlußprüfung nach § 85 ThürKO.

§ 12

Übergangsbestimmung

Bei der Abwicklung der Haushaltswirtschaft des Jahres 1994 kann nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht verfahren werden, falls dieses nicht im Widerspruch zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung und der Bundespflegesatzverordnung steht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Oktober 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung zur Erstellung von Abfallmengenbilanzen
(Thüringer Abfallmengenbilanz-Verordnung - ThürAbfMengBilVO)
Vom 7. Oktober 1994**

Aufgrund des § 30 in Verbindung mit dem § 3 Abs. 1 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 273) verordnet der Minister für Umwelt und Landesplanung:

§ 1

Inhalte der Abfallmengenbilanzen

(1) Die Abfallmengenbilanzen der Entsorgungspflichtigen haben folgende Erhebungsmerkmale zu erfassen:

1. Anzahl der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Einwohner und Haushalte,
2. Fläche des Entsorgungsgebiets,
3. Namen und Anschriften der mit der Durchführung der Abfallentsorgung betrauten Gemeinden oder privaten Entsorgungsunternehmen,
4. Art der Gebührensysteme für die Hausmüllentsorgung,
5. Entsorgungssysteme der Wertstoff-, Bioabfall-, Sonderabfallkleinmengen- und Restmüllsammmlung, insbesondere Sammel- und Behältersysteme,
6. eingesammelte Wertstoff-, Bioabfall-, Sonderabfallklein- und Restmüllmengen sowie andere im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung den Entsorgungspflichtigen angeordnete Abfälle (etwa Klärschlämme) und deren Verbleib nach Wertstoff- und Abfallarten,
7. Art der Mengenermittlung,
8. im Gebiet der Entsorgungspflichtigen betriebene Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen nach Art und Standort der Anlage, Name und Anschrift des Betreibers sowie nach folgenden Kennwerten:
 - a) Kapazität der Anlage, bei Deponien auch das verfügbare, genehmigte Restvolumen und die voraussichtlich verbleibende Betriebszeit,
 - b) Verwertung und Verbleib der erzeugten Energieträger (beispielsweise Deponie-, Bio- und Synthesegas, Fernwärme, Elektroenergie, Brennstoffe aus Müll), von Kompost und von verwertbaren Reststoffen nach Art und Menge,
9. durch Wertstoffbörsen oder ähnliche Einrichtungen vermittelte Mengen an Bauschutt, Straßenaufbruch und Erd-aushub sowie
10. personelle und haushaltmäßige Ausstattung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Abfallmengenbilanzen der Entsorgungspflichtigen müssen auch Angaben zu den nach § 2 Abs. 3 ThAbfAG auf kreisangehörige Gemeinden übertragenen Aufgabenbereichen enthalten. Die kreisangehörigen Gemeinden sind insoweit berichtspflichtig gegenüber den Landkreisen.

(3) Die Abfallmengenbilanzen der Thüringer Sonderabfallgesellschaft mbH (TSA) haben folgende Erhebungsmerkmale zu erfassen:

1. Anzahl der Abfallbesitzer, die der TSA Abfälle überlassen haben, nach Wirtschaftszweigen geordnet,
2. Art und Menge der durch die TSA oder deren Beauftragte entsorgten Abfälle nach Wirtschaftszweigen der Abfallbesitzer sowie Art, Standort, Name und Anschrift des Betreibers der Anlage, in der die Abfälle entsorgt wurden,

3. für die innerhalb Thüringens durch die TSA oder deren Beauftragte betriebenen Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen:
 - a) Kapazität der Anlage, bei Deponien auch das verfügbare, genehmigte Restvolumen und die voraussichtlich verbleibende Betriebszeit,
 - b) Art, Menge und Verbleib von Abfällen und Reststoffen, die die Anlage verlassen,
4. für außerhalb Thüringens durch die TSA oder deren Beauftragte zur Entsorgung genutzte Zwischenlager der weitere Verbleib der an diese Anlagen angelieferten Abfälle nach ihrer Zwischenlagerung sowie
5. Name und Anschrift der mit der Durchführung der Abfallentsorgung durch die TSA beauftragten Entsorgungsunternehmen.

(4) Die Erhebungsmerkmale in den Absätzen 1 und 3 werden von der Landesanstalt für Umwelt oder einem von ihr beauftragten Dritten durch Vorgabe einheitlicher Frageprogramme spezifiziert.

§ 2

Ermittlung der Abfallmengen

(1) Die in den Abfallmengenbilanzen anzugebenden Mengen sind grundsätzlich durch Wiegen zu ermitteln. Die Wiegestellen sind an zentralen Stellen, in der Regel im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlagen, so aufzustellen, daß sämtliche Abfälle erfaßt werden.

(2) Ausnahmen für bestimmte Abfallarten, für die eine andere Mengeneinheit als die Masse zweckmäßiger ist, regelt die Landesanstalt für Umwelt durch Aufstellung des Frageprogramms.

(3) Solange die Verwiegung einzelner Abfallarten nicht möglich ist, können im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Umwelt bis spätestens zum 31. Dezember 1995 die Abfallmengen mittels der Anzahl und des Ladevolumens der an die Abfallentsorgungsanlagen anliefernden Fahrzeuge oder durch andere geeignete Verfahren abgeschätzt werden. Hierzu werden bei Bedarf Umrechnungsfaktoren zur Umrechnung von Volumeneinheiten (Kubikmeter/Liter) auf Masseinheiten (Tonnen) durch die Landesanstalt für Umwelt zur Verfügung gestellt.

(4) Die Entsorgungspflichtigen und die TSA sowie die in deren Auftrag tätigen Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben bei der Ermittlung dieser Umrechnungsfaktoren im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

§ 3

Begründung für die unterbliebene Verwertung von Abfällen

(1) Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, haben die Entsorgungspflichtigen dies zu begründen. Insbesondere ist die unterbliebene Verwertung von Papier, Pappe, Glas, Metallen, Kunststoffen, Textilien, nativ-organischen Abfällen, Klärschlämmen, Baustellenabfällen, Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub zu begründen.

(2) In der Begründung ist insbesondere darzustellen, für welche nicht verwerteten Stoffe

1. die Durchführung welcher Einsammlungs- und Verwertungsmaßnahmen geprüft worden ist,
2. die Einführung welcher Einsammlungs- und Verwertungsmaßnahmen in welchen Zeiträumen geplant ist,
3. aus welchen Gründen dem Stand der Technik entsprechende Einsammlungs- und Verwertungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

(3) Soweit Bodenaushub auf Deponien und soweit Bauschutt und Straßenaufbruch auf Hausmülldeponien verbracht werden, ist darzulegen, in welchem Umfang diese Stoffe als Baustoff für die Errichtung, den Betrieb und die Rekultivierung erforderlich sind.

(4) Die Begründungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Organisation der Berichterstattung

(1) Die Landesanstalt für Umwelt legt im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde die Frageprogramme nach § 1 Abs. 4 fest und gibt sie rechtzeitig vor Ablauf des Berichtsjahres im Thüringer Staatsanzeiger bekannt. Von einer jährlichen Bekanntgabe der Frageprogramme kann abgesehen werden, wenn keine Änderungen in diesen vorgenommen werden. Hinsichtlich der Mindestinhalte sind die Frageprogramme verbindlich. Die Datenermittlung kann durch Erfassungsbögen auf Papier oder durch geeignete elektronische Datenverarbeitungssysteme erfolgen. Die Festlegung zum Verfahren der Datenübermittlung erfolgt durch die Landesanstalt für Umwelt.

(2) Die Entsorgungspflichtigen und die TSA stellen ihre Abfallmengenbilanzen einschließlich der Begründung nach § 3 der Landesanstalt für Umwelt oder den durch diese beauftragten Dritten jeweils bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres zur Verfügung.

(3) Die Landesanstalt für Umwelt wertet die Abfallmengenbilanzen der Entsorgungspflichtigen und der TSA aus und erstellt jährlich zum 31. Juli des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde einen zusammenfassenden Bericht zur Abfallmengenbilanz Thüringens.

§ 5

Erstellung durch Zweckverbände

Soweit sich kreisfreie Städte und Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu einem Abfallzweckverband zusammenschließen, kann dieser auch die Pflicht zur Erstellung der Abfallmengenbilanzen erfüllen. Die Erstellung dieser Abfallmengenbilanzen hat getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten zu erfolgen, soweit nicht alle Rechte und Pflichten auf den Zweckverband übertragen wurden.

§ 6

Bekanntgabe

Die Entsorgungspflichtigen und die TSA haben ihre Abfallmengenbilanzen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Oktober 1994

Der Minister für Umwelt und Landesplanung

Sieckmann

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Lichte-Piesau-Schmiedefeld"
Vom 30. September 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft "Lichte-Piesau-Schmiedefeld" im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird um die Gemeinde Reichmannsdorf erweitert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. September 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die
Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden
Moorgrund, Möhra und Kupfersuhl
Vom 7. Oktober 1994**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1

Auflösung und Zusammenlegung

(1) Die Gemeinden Moorgrund, Möhra und Kupfersuhl im Wartburgkreis werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde zusammengefaßt. Die neue Gemeinde führt den Namen Moorgrund.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Moorgrund" wird aufgelöst.

§ 2

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die neugebildete Gemeinde Moorgrund ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Moorgrund, Möhra und Kupfersuhl sowie der Verwaltungsgemeinschaft "Moorgrund".

(2) In der neugebildeten Gemeinde Moorgrund wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit ein neuer Gemeinderat gewählt. Den Wahltermin, der innerhalb der nächsten drei Monate nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung liegen soll, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Sie setzt den Wahltermin auf einen Sonntag fest. Zu diesem Termin findet auch die Wahl des Bürgermeisters der neuen Gemeinde Moorgrund statt.

(3) Die Rechtsfolgen der Zusammenlegung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Gemeindefürscheidung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von den aufgelösten Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Für die Übergangszeit bis zur Wahl des neuen Gemeinderats der Gemeinde Moorgrund setzt sich der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund aus allen Mitgliedern der bisherigen Gemeinderäte zusammen. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt zur Wahrnehmung der Funktionen des Bürgermeisters für die Übergangszeit bis zur Neuwahl einen Beauftragten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Oktober 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
“Grammetal”
Vom 10. Oktober 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 2 und 5 und Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1

Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Folgende Gemeinden des Landkreises Weimar-Land haben auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbart:

Bechstedtstraß,
Daasdorf am Berge,
Gutendorf,
Hopfgarten,
Isseroda,
Mönchenholzhausen,
Niederzimmern,
Nohra,
Ottstedt am Berge,
Troistedt und
Utzberg.

(2) Diese Verwaltungsgemeinschaft wird hiermit anerkannt.

§ 2

Name und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen “Grammetal” und hat ihren Sitz in Isseroda.

§ 3

Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften,
Rechtsnachfolge

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften “Isseroda” und “Tröbsdorf” werden aufgelöst.

(2) Die neugebildete Verwaltungsgemeinschaft “Grammetal” ist Rechtsnachfolgerin der beiden aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
“Salzbrücke”
Vom 10. Oktober 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft “Salzbrücke” im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird um die Gemeinde Bauerbach erweitert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Westerwald-Obereichsfeld"
Vom 10. Oktober 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 1
Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Erfurt, den 10. Oktober 1994

Die Verwaltungsgemeinschaft "Westerwald-Obereichsfeld" im Landkreis Eichsfeld wird um die Gemeinde Großbartloff erweitert.

Der Innenminister

Schuster

**Dritte Thüringer Verordnung
zur Festsetzung des Regelbedarfs
(Dritte Thüringer Regelbedarf-Verordnung)
Vom 14. Oktober 1994**

Aufgrund des Artikels 234 § 9 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (RGBl. S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung des Regelbedarfs vom 29. April 1991 (GVBl. S. 91) verordnet der Justizminister:

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Sätze gelten nur für Unterhalt, der auf die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entfällt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

§ 1

Der Regelbedarf eines Kindes (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beträgt monatlich:

Erfurt, den 14. Oktober 1994

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 262 Deutsche Mark,
2. vom siebenten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 317 Deutsche Mark,
3. vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 376 Deutsche Mark.

Der Justizminister

Dr. Jentsch

**Thüringer Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige
(Thüringer Anpassungsverordnung 1994)
Vom 14. Oktober 1994**

Aufgrund des Artikels 234 § 8 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (RGBl. S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Anpassung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 14. Juli 1992 (GVBl. S. 380) verordnet der Justizminister:

buchs für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1994 um 20 v. H. erhöht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1994 in Kraft.

Erfurt, den 14. Oktober 1994

§ 1

Die Unterhaltsrenten für Minderjährige im Gebiet Thüringens können nach Maßgabe des § 1612a des Bürgerlichen Gesetz-

Der Justizminister

Dr. Jentsch

Thüringer Verordnung
zur Regelung der Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge
(Thüringer Nachprüfungsverordnung - ThürNpVO -)
Vom 18. Oktober 1994

Aufgrund des § 57b Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 57c Abs. 9 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 9 der Nachprüfungsverordnung (NpV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung zum Bundesrecht Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge. Sie gilt insoweit, als von den in § 57a Abs. 1 HGrG genannten Auftraggebern Aufträge vergeben werden, deren geschätzter Auftragswert den jeweiligen EG-Schwellenwert erreicht oder übersteigt und die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber Thüringens oder private Auftraggeber mit Sitz in Thüringen erfolgt oder auf der Grundlage der Nachprüfungsverordnung zur Nachprüfung eine Stelle in Thüringen bestimmt wurde oder hätte bestimmt werden müssen. Vom Anwendungsbereich werden auch solche Vergaben erfaßt, die im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes von Auftraggebern Thüringens erfolgen, soweit die Auftraggeber nicht als Organ des Bundes (Organleihe) tätig werden.

§ 2
Sachliche Zuständigkeit der Vergabeprüfstellen

Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Vergabeprüfstelle

1. abweichen von § 1 Abs. 2 bis 4 und 7 NpV für Vergabeverfahren juristischer Personen des privaten Rechts im Sinne von § 57a Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 HGrG und von Verbänden des privaten Rechts im Sinne von § 57a Abs. 1 Nr. 3 HGrG,
2. in den nicht von § 1 Abs. 5 Satz 1 NpV erfaßten Fällen des § 57a Abs. 1 Nr. 5 HGrG und
3. soweit diese nach der Nachprüfungsverordnung und nach den Nummern 1 und 2 nicht bestimmt ist, die Auftragsvergabe jedoch dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung unterliegt.

§ 3
Ermächtigungsübertragung

Die Minister werden ermächtigt, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr von § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 NpV abweichende Regelungen zur Bestimmung der zuständigen Vergabeprüfstelle zu erlassen.

§ 4
Vergabeüberwachungsausschuß

(1) Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Vergabeprüfstellen wird beim Ministerium für Wirtschaft

und Verkehr ein Vergabeüberwachungsausschuß mit zwei Kammern errichtet. Eine Kammer überprüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, denen die Vergabe einer Bauleistung zugrunde lag. Die weitere Kammer überprüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, denen die Vergabe eines Liefer- oder Dienstleistungsauftrages oder ein Wettbewerb zugrunde lag.

(2) Die Vorsitzenden und die beamteten Mitglieder der Kammern sowie ihre Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Sie kann den Minister für Wirtschaft und Verkehr mit der Ernennung beauftragen. Die ehrenamtlichen Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der öffentlich-rechtlichen Kammern Thüringens vom Minister für Wirtschaft und Verkehr ernannt. Liegt innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung kein Vorschlag vor, erfolgt die Ernennung ohne Vorschlag.

(3) Der Vorsitzende der Kammer, die Entscheidungen im Hinblick auf die Vergabe von Bauaufträgen nachprüft, wird vom Innenministerium zur Ernennung nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagen, der beamtete Beisitzer vom Finanzministerium. Der Vorsitzende der Kammer, die Entscheidungen im Hinblick auf die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen oder Wettbewerbe nachprüft, wird vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Ernennung nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagen, der beamtete Beisitzer vom Innenministerium. Es ist jeweils ein Stellvertreter mit vorzuschlagen.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Vergabeüberwachungsausschusses führt im Auftrag der Landesregierung der Minister für Wirtschaft und Verkehr, soweit Angelegenheiten des Vergabeüberwachungsausschusses betroffen sind.

(5) Der Vergabeüberwachungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Verteilung und des Ganges der Geschäfte.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Dr. Vogel

Dr. Bohn

**Thüringer Fischereiverordnung
(ThürFischVO)
Vom 11. Oktober 1994**

Aufgrund des § 14 Abs. 3, § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 2 des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) vom 22. Oktober 1992 (GVBl. S. 515), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 925) verordnet der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Landesplanung und dem Minister für Soziales und Gesundheit:

**Erster Abschnitt
Schonzeiten, Mindestmaße, Fangverbote**

§ 1

Ganzjährige Schonzeit

Den nachfolgend benannten Arten von Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln (Fische) darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

| | |
|----------------------------|-----------------------------|
| Aland | Leuciscus idus |
| Bachneunauge | Lampetra planeri |
| Barbe | Barbus barbus |
| Bitterling | Rhodeus sericeus amarus |
| Elritze | Phoxinus phoxinus |
| Flußneunauge | Lampetra fluviatilis |
| Koppe/Groppe | Cottus gobio |
| Lachs | Salmo salar |
| Maifisch | Alosa alosa |
| Meerforelle | Salmo trutta |
| Moderlieschen | Leucaspis delineatus |
| Nase | Chondrostoma nasus |
| Neunstachliger Stichling | Pungitius pungitius |
| Nordseeschnäpel | Coregonus oxyrhynchus |
| Quappe | Lota lota |
| Rapfen | Aspius aspius |
| Schlammpeitzger | Misgurnus fossilis |
| Schmerle | Noemacheilus barbatulus |
| Schneider | Alburnoides bipunctatus |
| Steinbeißer | Cobitis taenia |
| Stör | Acipenser sturio |
| Zährte | Vimba vimba |
| Zope | Abramis ballerus |
| Deutscher Edelkrebs | Astacus astacus |
| Steinkrebs | Astacus torrentium |
| Galizischer Flußkrebs | Astacus leptodactylus |
| Angeplattete Teichmuschel | Pseudanodonta complanata |
| Flache Teichmuschel | Anodonta anatina |
| Gemeine Teichmuschel | Anodonta cygnea |
| Dreieckige Erbsenmuschel | Pisidium supinum |
| Große Erbsenmuschel | Pisidium amnicum |
| Stumpfe Erbsenmuschel | Pisidium obtusala |
| Kleine Faltenerbsenmuschel | Pisidium henslowanum |
| Flußkugelmuschel | Sphaerium rivicola |
| Große Flußmuschel | Unio tumidus |
| Kleine Flußmuschel | Unio crassus |
| Flußperlmuschel | Margaritifera margaritifera |
| Gemeine Kugelmuschel | Sphaerium corneum |
| Häubchenmuschel | Musculium lacustre |
| Malermuschel | Unio pictorum |

§ 2

Befristete Schonzeiten

Nachfolgend benannte Arten von Fischen dürfen dem Wasser nur außerhalb der festgeschriebenen Zeiten (befristete Schonzeiten) entnommen werden:

| | |
|--------------------|--|
| Äsche | Thymallus thymallus 15. Februar bis 15. Mai |
| Bachforelle | Salmo trutta fario 15. Oktober bis 30. April |
| Bachsaibling | Salvelinus fontinalis 15. Oktober bis 15. Februar |
| Döbel | Leuciscus cephalus 15. März bis 31. Mai |
| Hasel | Leuciscus leuciscus 15. März bis 15. Mai |
| Hecht | Esox lucius 15. Februar bis 30. April |
| Karpfen (Wildform) | Cyprinus carpio 15. März bis 31. Mai |
| Maränen | Coregonus-Arten, außer C. oxyrhynchus 15. November bis 15. Dezember |
| Regenbogenforelle | Oncorhynchus mykiss 15. Oktober bis 30. April |
| Rotfeder | Scardinius erythrophthalmus 15. März bis 31. Mai |
| Schleie | Tinca tinca 15. März bis 31. Mai |
| Zander | Stizostedion lucioperca 15. März bis 31. Mai |

§ 3

Mindestmaße

(1) Fische und Krebstiere nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben:

| | | |
|--------------------------|-----------------------------|-------|
| Aal | Anguilla anguilla | 45 cm |
| Äsche | Thymallus thymallus | 30 cm |
| Bachforelle | Salmo trutta fario | 25 cm |
| Bachsaibling | Salvelinus fontinalis | 25 cm |
| Barsch | Perca fluviatilis | 15 cm |
| Blei | Abramis brama | 25 cm |
| Döbel | Leuciscus cephalus | 25 cm |
| Hasel | Leuciscus leuciscus | 20 cm |
| Hecht | Esox lucius | 45 cm |
| Karpfen | Cyprinus carpio | 35 cm |
| Maräne (klein) | Coregonus-Arten, außer | |
| Maräne (groß) | C. oxyrhynchus | 25 cm |
| Plötze | Rutilus rutilus | 15 cm |
| Regenbogenforelle | Oncorhynchus mykiss | 25 cm |
| Rotfeder | Scardinius erythrophthalmus | 15 cm |
| Schleie | Tinca tinca | 25 cm |
| Wels | Silurus glanis | 50 cm |
| Zander | Stizostedion lucioperca | 45 cm |
| Amerikanischer Flußkrebs | Orconectes limosus | 8 cm |

(2) Die Länge wird bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse, bei Krebsen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von den §§ 1 bis 3 zulassen

1. zur Laich- und Laichfischgewinnung,
2. zum Fischbestandsschutz durch Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebietes,
3. zur Regulierung einseitiger oder übermäßig entwickelter Fischbestände,
4. zum Aufbau und zur Erhaltung von Fischbeständen und
5. zum Fang von Fischen für wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die §§ 1 bis 3 gelten nicht für Fische, die aus berufsfischereilich genutzten Gewässern nach § 1 Nr. 2 ThürFischG stammen.

(3) Für die Genehmigung einer Ausnahme nach Absatz 1 für Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 5 Besondere Fangverbote

Die obere Fischereibehörde kann zum Schutz einzelner Fischarten, zum Schutz von Nährtieren oder von für die Fischerei bedeutsamen Wasserpflanzen den Fischfang in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen nach Anhörung des Fischereiberechtigten und des zuständigen Fischereiberaters ganz oder teilweise verbieten. Sie kann dem Fischereiberechtigten auch zur Auflage machen, daß bestimmte Fischarten, durch deren Vorkommen andere Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden, möglichst weitgehend herauszufangen sind.

Zweiter Abschnitt Zurücksetzen, Verwertung und Inverkehrbringen von Fischen

§ 6 Zurücksetzen und Verwertung von Fischen

(1) Untermaßige oder während der Schonzeit in Gewässern nach § 1 Nr. 1 ThürFischG unbeabsichtigt gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen.

(2) Das gilt nicht für Fische, die wegen eines Fischnotstands (vorübergehende, für den Fischbestand bedrohliche Verschlechterung der Gewässerverhältnisse) gefangen werden und bis zu dessen Beseitigung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand gehältert und auch nicht in andere geeignete Gewässerstrecken oder Gewässer umgesetzt werden können.

(3) Werden Fische, die einem Fangverbot unterliegen, bei der Ausübung der beruflichen Fischerei in Gewässern nach § 1 Nr. 1 ThürFischG gefangen und können sie, weil sie tot sind oder sich nicht mehr am Leben erhalten lassen, nicht ins Gewässer zurückgesetzt werden, so sind sie nach Anordnung der unteren Fischereibehörde zu gemeinnützigen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden, wenn die Menge den eigenen Bedarf des Fischers übersteigt.

§ 7 Inverkehrbringen von Fischen

(1) Fische, die einem Fangverbot unterliegen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für untermaßige Fische, die außerhalb des Landes zulässigerweise gefangen worden sind, wenn ihre Herkunft glaubhaft gemacht wird.

(2) Wer als Fischereiberechtigter in Gewässern nach § 1 Nr. 2 ThürFischG Fische der Arten, die in § 1 aufgeführt sind, vermehrt, hält, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über Bestand, Zugang und Abgang solcher Fische zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die in § 1 aufgeführten Krebs- und Muschelarten, die gleichzeitig in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind (besonders geschützte Arten), dürfen nicht in Besitz genommen, vermarktet oder auf sonstige Weise in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon können von der oberen Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erteilt werden.

Dritter Abschnitt Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei

§ 8 Besatzmaßnahmen

(1) Nichtheimische Fische und deren Laich dürfen in Gewässer nicht ausgesetzt werden. In Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion, in Gewässer mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand sowie in Seen, in denen hauptsächlich Forellen und Saiblinge vorkommen, dürfen Aale, Hechte und Quappen nicht ausgesetzt werden. Für Aale und Hechte gelten in den genannten Gewässern die Fangbeschränkungen der §§ 2 und 3 nicht. Der Besatz mit Galizischen und Amerikanischen Flußkrebsen ist nicht erlaubt. Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel (§ 2 Abs. 2 ThürFischG) nicht beeinträchtigt wird.

(2) Satzfische sollen aus Betrieben stammen, die regelmäßig tierärztlich oder vom Fischgesundheitsdienst betreut werden.

(3) Fische dürfen in andere Wassereinzugsgebiete des Geltungsbereichs dieser Verordnung nur eingesetzt werden, wenn in den Herkunftsbeständen keine übertragbaren Fischkrankheiten nachgewiesen werden und Veränderungen der genetischen Potentialität nicht zu erwarten sind.

(4) Ein Besatz mit Ausnahme von Regenbogenforelle, Bachsaibling, Schleie, Karpfen und Aal muß aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.

(5) Der Besatz mit Bachforellen darf nur aus autochthonen Laichfischbeständen erfolgen. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten nicht für berufsfischereilich genutzte Fischteiche und Fischbehälter (§ 1 Nr. 2 ThürFischG).

§ 9

Entnahme von Wasserpflanzen, Sand, Kies, Erde

(1) In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai ist die Entnahme von Über- und Unterwasserpflanzen sowie Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die im Hegeplan festgelegt sowie für unaufschiebbare Maßnahmen des Wasserbaus, die zur Unterhaltung des Gewässers notwendig sind. Die §§ 6 und 18 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Fischnährtiere, Fischlaich

Fischnährtiere und Fischlaich dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen werden.

§ 11

Betreten und Befahren der Gelegezone

Das Betreten und Befahren des Geleges (flache, mit Wasserpflanzen bewachsene, wasserseitige Uferzone) ist nicht gestattet. Nur dem Fischereiberechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten und den zuständigen Fischereibehörden sowie den Fischereiaufsehern ist es gestattet, das Gelege soweit zu betreten oder zu befahren, wie es zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Die Fischereibehörden können weitere Ausnahmen zulassen. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind hierbei zu beachten.

§ 12

Besondere Schutzbestimmungen

Bei der Ausübung der Angelfischerei und des Wassersports in Talsperren, Seen und großen Fließgewässern ist von stehenden Fischfanggeräten (Reusen, Stellnetze, Hamen und anderen) und ständigen Fischereivorrichtungen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Vierter Abschnitt

Köderfische, Fanggeräte, Fangmethoden

§ 13

Köderfische

(1) Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen. Diese Einschränkung gilt nicht für Köderfische, die aus einem Gewässer stammen, das mit dem zu befischenden Gewässer in dauernder oder vorübergehender Verbindung steht.

(2) Die in § 1 genannten Arten dürfen als Köder weder verwendet noch sonst irgendwie zu diesem Zweck in den Verkehr gebracht werden.

(3) Nicht in § 1 genannte Arten dürfen vom Fischereiausübungsberechtigten unter Beachtung der Beschränkungen des Absatzes 1 als Köderfische oder Fischköder verwendet und im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung gefangen werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Berufsfischer außer den in § 1 genannten Arten und unter Beachtung des § 7 Abs. 2 Köderfische und Fischköder über den eigenen Bedarf hinaus fangen und in den Verkehr bringen.

§ 14

Fischereigeräte, Fischereivorrichtungen

(1) Reusen müssen so beschaffen sein, daß sich die gefangenen Fische nicht mehr als unvermeidbar verletzen können.

(2) Ausgelegte Netze und Reusen sind in der Regel täglich fischereigerecht zu kontrollieren und die Fänge zu entnehmen.

(3) Die Angelfischerei darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden.

(4) Die Handangeln müssen ständig beaufsichtigt werden. Ausgelegte Legangeln (Grund- und Schwebeschnüre) sind mindestens täglich zu heben.

§ 15

Unzulässige Fangmittel und Fangarten

(1) Unzulässige, verletzende Geräte sind:

1. Aalharken, Speere, Spieße, Stecheisen, Schlingen, Gabeln, Fallen mit Schlagfedern und Geräte zum Reißen der Fische,
2. Schußwaffen sowie Schußgeräte (Harpunen),
3. andere oder mehr Angelgeräte als die durch den Fischereierlaubnisschein genehmigten.

(2) Unzulässige Fangarten sind:

1. das Fischen mit lebendem Köderfisch,
2. das Anlegen neuer ortsgewandener Aalfänge,
3. das Fischen unter Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen,
4. das Fischen mittels Abdämmens, Absperrens, Abzapfens oder Ablassens natürlicher Gewässer nach § 1 Nr. 1 ThürFischG.

(3) Zur Wahrung des Hegeziels (§ 2 Abs. 2 ThürFischG), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, sowie zur Förderung der Zucht und des Abwachsens der Fische kann die obere Fischereibehörde

1. über die Absätze 1 und 2 hinaus die Anwendung weiterer Fangmittel, Fangarten und Fangvorrichtungen verbieten,
2. die Anwendung zulässiger Fanggeräte, Fangarten und Fangvorrichtungen regeln oder beschränken.

(4) Die obere Fischereibehörde kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 befristete Anordnungen erlassen. Sie kann durch befristete Anordnungen aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken von den Verboten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 befreien.

§ 16

Maschenweiten, Gitterstababstände

- (1) Die Maschen von Stell- und Staknetzen, Stoßhamen, Treib-, Wurf-, Absperr- und Zugnetzen müssen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben.
- (2) Für Hegemaßnahmen können mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde kleinere Maschenweiten verwendet werden.
- (3) Bei Absperrungen vor Triebwerken, Turbinen und Anlagen der Wasserentnahme dürfen Gitterstäbe einen lichten Abstand von höchstens 2 cm haben, soweit nicht gleichwertige Verfahren, die das Eindringen von Fischen verhindern, verwendet werden. Bei Netzen darf die Maschenweite, in nassem Zustand von der Mitte des einen Knotens zur Mitte des anderen Knotens gemessen, höchstens 2,5 cm betragen.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für die Kehlen von Reusen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen sowie für Netze zum Fang von Aalen, Köderfischen und Fischködern.
- (5) Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen, Anker- und Pfahlhamen ist nur eine Maschenweite von mindestens 1,5 cm, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, zulässig.
- (6) Die Beschränkung der Maschenweiten nach den Absätzen 1 und 5 gelten nicht für fischereiwissenschaftlich oder fischereiwirtschaftlich angeordnete Maßnahmen.

Fünfter Abschnitt Elektrofischerei

§ 17

Genehmigungspflicht

- (1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde ausgeübt werden. Der Elektrofisher hat die Fangelektrode selbst zu führen. Er hat mindestens einen im Sinn der Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) unterwiesenen Helfer hinzuzuziehen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden
1. zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen,
 2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,
 3. zur Gewässerbewirtschaftung hinsichtlich bestimmter Fischarten,
 4. zu Lehr- oder Forschungszwecken.
- (3) Die Genehmigung ist befristet und in stets widerruflicher Weise für bestimmte Zwecke, Gewässer und Geräte zu erteilen.
- (4) Über die Genehmigung wird ein Berechtigungsschein nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt, der im Falle des Fristablaufs oder des Widerrufs unverzüglich zurückzugeben ist. Bei Fischsterben und Gefahr im Verzug kann die obere Fischereibehörde mündlich vorab eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 18

Antragstellung, Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muß unter Verwendung des von der obersten Fischereibehörde vorgesehenen Vordrucks folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Fischereiberechtigten;
 2. genaue Angabe des zu befischenden Gewässers mit Grenzen;
 3. Zeitdauer der Befischung mit elektrischem Strom;
 4. Begründung und eventuell ergänzende Erläuterungen.
- (2) Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind:
1. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang über Elektrofischerei (Bedienungsschein zum Betreiben von Elektrofischfang-Anlagen); Erlaubnisscheine zur Elektrofischerei, die vor dem 3. Oktober 1990 erteilt wurden, und Bedienungsscheine anderer Bundesländer werden anerkannt;
 2. die Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des VDE, daß das Elektrofischereigerät den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE entspricht und Schädigungen der Fischerei ausschließt (Zulassungsschein);
 3. der Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung von 1 000 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden;
 4. die schriftliche Zustimmung des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters des Gewässers, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll. Die obere Fischereibehörde kann verlangen, daß auch die Zustimmungserklärung von Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern angrenzender Gewässerteile vorgelegt wird, wenn nachteilige Auswirkungen auf den Fischbestand eines angrenzenden Gewässerteils möglich sind.

§ 19

Berechtigte Personen

Die Elektrofischerei darf nur von der im Berechtigungsschein bezeichneten Person (Elektrofischer) ausgeübt werden. Der Elektrofisher hat die sich aus den besonderen örtlichen Umständen ergebenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

§ 20

Ausweisungspflichten

Bei Ausübung der Elektrofischerei sind der Berechtigungsschein (§ 17 Abs. 4), der Bedienungsschein (§ 18 Abs. 2 Nr. 1), der Zulassungsschein (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) mitzuführen und den Fischereiaufsichtspersonen auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 21

Fangbuchführung

Das Ergebnis des Elektrofischfangs hat der Fischereiberechtigte in einem Nachweis nach dem Muster der Anlage 2 festzuhalten. Der Nachweis ist den Bediensteten der Fischereibehörde oder den Fischereiaufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist am Ende des Kalenderjahres, bei Fristablauf oder bei Widerruf der Genehmigung der oberen Fischereibehörde unaufgefordert einzureichen.

Sechster Abschnitt
Besonderer Schutz der Fische - Beachtung
des Tierschutzes

§ 22

Hältern gefangener Fische

(1) Das Hältern von mit der Handangel gefangenen Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.

(2) Der Setzkescher darf nur in den dafür geeigneten Gewässerbereichen mit der für die zu hälternde Fischart erforderlichen Wasserqualität eingesetzt werden. Er muß ausreichend geräumig sein und darf nur aus knotenfreiem textilem Material bestehen. Ein freies Schwimmen der Fische ist zu gewährleisten.

(3) In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern gefangener Fische in Setzkeschern nur erlaubt, wenn keine Schädigung der Fische zu erwarten ist.

(4) In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden. Die Hälterzeit im Setzkescher ist auf die Tagesfangzeit beschränkt. Die Hälterung von Salmoniden im Setzkescher ist verboten.

§ 23

Transport lebender Fische

(1) Der Transport lebender Fische darf nur in dafür geeigneten Behältnissen erfolgen, die für die zu transportierenden Fischarten die erforderlichen Transportbedingungen gewährleisten. Die Transportzeit ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.

(2) Die Besatzdichte in den Transportbehältnissen ist so zu bemessen, daß eine Schädigung der Fische nicht zu erwarten ist.

(3) Bei Massenfischtransporten sind die der Fischart angemessenen Wassertemperaturen und Sauerstoffverhältnisse zu garantieren. Fische sind ausgenüchert auf den Transport zu bringen.

(4) Der Lebendtransport von in der Angelfischerei gefangenen Fischen, die nicht für die Verwertung vorgesehen sind, ist nur nach Genehmigung der unteren Fischereibehörde ausnahmsweise bei Sicherstellung fischartgerechter Transportbedingungen erlaubt.

§ 24

Töten gefangener Fische

(1) Fische sind vor dem Töten zu betäuben.

(2) In der Angelfischerei sind die für die Verwertung vorgesehenen Fische sofort nach dem Fang zu töten.

§ 25

Behandlung toter Fische

(1) Fische, die in Fanggeräten oder Fangvorrichtungen tot aufgefunden werden, sind unverzüglich zu entnehmen.

(2) Tote Fische dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Das gilt nicht für das Einbringen

1. als Köderfische oder
2. als Futterfische, jedoch beschränkt auf Fischzuchtanlagen.

(3) Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts, des Lebensmittelrechts und des Tierseuchenrechts, bleiben unberührt.

§ 26

Einlassen zahmen Wassergeflügels

Nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten darf zahmes Wassergeflügel in ein Gewässer eingelassen werden. Die Anzahl der Tiere ist so zu bemessen, daß das Fischgewässer und das abfließende Wasser in seiner Qualität nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Siebenter Abschnitt
Erlaubnisschein zum Fischfang

§ 27

Erlaubnisschein zum Fischfang

(1) Die Anzahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine ist bei der Einreichung des Hegeplans für das jeweils zurückliegende Jahr, bei Hegeplänen, die länger als ein Jahr gültig sind, für die zurückliegenden Geltungsjahre nachzuweisen.

(2) Für vom Fischereiberechtigten ausgestellte Erlaubnisscheine zum Fischfang (§ 14 Abs. 3 ThürFischG), die länger als vier Wochen gültig sind, sind Vordrucke aus synthetischem Material nach dem Muster der Anlage 3 im Format DIN A6 zu verwenden. Die Rückseite kann anstelle der vorgesehenen Verlängerung auch für Fangstatistiken oder für besondere Bestimmungen (Gewässerordnung, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) benutzt werden.

(3) Stellt ein Fischereiberechtigter Erlaubnisscheine nach Absatz 2 aus, hat er hierüber Listen nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

(4) Für Erlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als vier Wochen genügt eine Ausfertigung auf Normalpapier nach dem Muster der Anlage 3. Der Nachweis nach Absatz 1 erfolgt über die numerierten Durchschriften.

Achter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten
und Außerkrafttreten

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 15 ThürFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 festgelegten Bestimmungen zum unmittelbaren Schutz der Fische verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Fische verwendet oder in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 bis 5 Fische in Gewässer aussetzt,

4. entgegen § 9 Abs. 1 Wasserpflanzen, Sand, Kies oder Erde aus Gewässern entnimmt,
5. entgegen § 10 Fischnährtiere oder Fischlaich entnimmt,
6. entgegen den Bestimmungen des § 11 ohne Befugnis das Gelege betritt oder befährt,
7. gegen § 12 verstößt, indem er die für das Fischen an stehenden Fischfanggeräten und Fischwegen angegebenen Mindestabstände nicht einhält,
8. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 Köderfische verwendet oder in den Verkehr bringt,
9. entgegen § 14 Abs. 2 Netze und Reusen nicht täglich kontrolliert und die Fänge entnimmt,
10. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 die Angelfischerei mit anderen Geräten ausübt oder ausgelegte Angeln nicht beaufsichtigt,
11. entgegen § 15 Abs. 1, 2 und 3 verbotene Fangmittel verwendet oder verbotene Fangarten anwendet,
12. entgegen der § 16 Abs. 1, 3 und 5 die Maschenweiten und Gitterstababstände nicht einhält,
13. entgegen § 17 Abs. 1, 4 und § 19 ohne Genehmigung und Berechtigungsschein mit elektrischem Strom fischt,
14. entgegen § 20 nicht die geforderten Unterlagen mit sich führt und vorzeigt,
15. entgegen § 21 kein Fangbuch führt,
16. entgegen § 22 die Hälterung verzögert, durch die Hälterung eine Schädigung der Fische verursacht oder die Fische nach der Hälterung in das Fanggewässer zurücksetzt,
17. entgegen § 23 den Lebendfischtransport durchführt,

18. gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2 verstößt,
19. tote Fische nicht entsprechend den Regelungen des § 25 Abs. 1 und 2 behandelt,
20. entgegen § 26 zahmes Wassergeflügel in Gewässer einläßt,
21. entgegen § 27 Abs. 2 bis 4 andere als die vorgeschriebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang abgibt und darüber keinen Nachweis führt.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Binnenfischereiordnung vom 16. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 290), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1985 (GBl. I Nr. 22 S. 253), außer Kraft.

Erfurt, den 11. Oktober 1994

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Sklenar

Anlage 1
(zu § 17 Abs. 4)

Berechtigungsschein

zur Durchführung der Elektrofischerei
(nach § 35 Abs. 3 ThürFischG und §§ 17 bis 21 ThürFischVO)

1. Herrn/Frau
Inhaber des Bedienungsscheins Nr.
wird hiermit die Genehmigung erteilt (als Fischereiausübungs-
berechtigter), im Gewässer
.....
(genaue Angabe des Gewässers mit Grenzen)
die Fischerei mit elektrischem Strom durchzuführen.
2. Die Begründung laut Antrag vom wird anerkannt.
3. Die Befischung erfolgt mit dem Elektrogerät:
Typ: Nr.
4. Folgende Bedingungen sind zu beachten:
.....
.....
5. Auflagen:
 1. nach § 21 ThürFischVO ist ein Fangbuch zu
führen und am Ende des Kalenderjahres unaufge-
fordert einzureichen.
 2.

Datum

Unterschrift
- Stempel der Genehmigungsbehörde -

Elektrofischereiaufzeichnungen

Verantwortlich für die Elektrofischerei

- Berechtigungsschein der Fischereibehörde
- vomNr.
- für Name, Vorname
- Anschrift
- Landesanstalt.....
- Fachberater für Fischereiwesen des Kreises

Fischereiberechtigt ist (sofern nicht bereits durch Angabe der Verantwortlichkeit bezeichnet)

Name, Vorname

Anschrift

Gewässer

Bezeichnung

.....

Länge/Fläche (m/ha) mittlere Breite (m) mittlere Tiefe (m)

.....

Durchführung der Elektrofischerei

Datum Dauer (Std.)

- vom Ufer aus
- vom Boot aus
- im Gewässer watend

Leistung der Elektrofischereianlage (kW)

Ergebnis der Elektrofischerei

| Fischart wenn nötig, nach Altersstufen getrennt | gesichtete Fische | | entnommene Fische | |
|---|------------------------|---------------------------|------------------------|--------------------|
| | Stück- zahl (kg) | mittleres Stückgewicht | Stück- zahl (kg) | Gesamtge- wicht |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Allgemeine Beobachtungen

Jungfischbestand

.....

Kleinfischarten, Krebsbestand

.....

Zustand des Gewässers (z.B. Wasserführung, Sichttiefe,
Wasserpflanzen)

.....

.....

Abwasserbelastung, Verlandungen

.....

Besondere Beobachtungen und Beurteilung der Maßnahme

.....

.....

Verbleib der entnommenen Fische (Art, Menge)

Verwertung

.....

Absetzung (Gewässer)

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Verantwortlichen

| | |
|---|-----------------------------------|
| Lfd. Nr. | Entgelt DM |
| Erlaubnisschein zum Fischfang (ohne Fischereischein ungültig! - Rückseite beachten) | |
| Herrn/Frau | Inhaber des Fischereischeins Nr.: |
| woohnhaft in (Str., Nr., PLZ, Ort) | |
| wird für die Zeit vom bis | für den/die Monat(e) |
| hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang auszuüben in folgenden Gewässern | |
| der/des Berechtigten | |
| mit folgenden Geräten | |
| Die Fanggeräte dürfen vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. | |
| Beim Fischfang dürfen _____ Fahrzeuge verwendet werden. | |
| Besondere Bedingungen | |
| <p>Der Berechtigte behält sich vor, den Erlaubnisschein im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dessen Bestimmungen zurückzufordern. Die Verwendung von Fahrzeugen und Geräten, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind, wird nach § 52 des Thüringer Fischereigesetzes vom 22. Oktober 1992 als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p> | |
| Ort, Datum | |
| _____ (Unterschrift des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters) | |

Anlage 4
(zu § 27 Abs. 3)

Kontroll-Liste für Fischereierlaubnisscheine

| lfd. Nr. | Zu- und Vorname des Erlaubnisscheininhabers | Wohnsitz | Fischerei- schein-Nr. | Datum der Ausstellung | Gültigkeitsdauer des Fischereierlaubnis- scheins einschl. Verlängerungen | Besondere Bedingungen |
|-------------|--|----------|--------------------------|--------------------------|---|--------------------------|
| | | | | | | |

**Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung
(ThürKitaAstVO)
Vom 13. Oktober 1994**

Aufgrund des § 18 Abs. 3, des § 23 Abs. 4 und des § 27 Abs. 3 des Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641), verordnet der Minister für Soziales und Gesundheit:

§ 1
Gruppengröße

(1) In Kinderkrippen darf eine Gruppe bis zu acht Kinder umfassen, wenn sie ständig durch eine Fachkraft, eine Gruppe mit Kindern im ersten Lebensjahr durch zwei Fachkräfte betreut wird.

(2) In Kindergärten darf, wenn eine Aufteilung der Kinder auf mehrere Gruppen zu Gruppen mit weniger als 14 Kindern führen würde, eine Gruppe bis zu 21 Kinder umfassen. Im eingruppierten Kindergarten darf sie bis zu 25 Kinder umfassen, soweit für die Betreuungszeit, in der mehr als 21 Kinder anwesend sind, eine Betreuung durch zwei Fachkräfte gesichert ist.

(3) In Kinderhorten darf, wenn eine Aufteilung der Kinder auf mehrere Gruppen zu Gruppen mit weniger als 15 Kindern führen würde, eine Gruppe bis zu 22 Kinder umfassen. Ein eingruppiertes Kinderhort darf bis zu 29 Kinder aufnehmen, wenn für die Hälfte der Betreuungszeit, in der mehr als 22 Kinder anwesend sind, eine Betreuung durch zwei Fachkräfte gesichert ist.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführte Kinderkrippen-, Kindergarten- und Kinderhortgruppen.

§ 2

Gruppengröße bei besonderen pädagogischen Anforderungen

(1) In Kindergartengruppen, in denen auch Kinder im Alter von zweieinhalb bis drei Jahren betreut werden, ist für jedes Kind unter drei Jahren die nach § 1 Abs. 2 bestimmte Gruppengröße um je einen Platz zu reduzieren. In einer Kindergartengruppe dürfen nicht mehr als fünf Kinder unter drei Jahren gemeinsam betreut werden.

(2) In altersgemischten Gruppen, in denen auch Kinder unter zweieinhalb Jahren betreut werden, ist für das zweite und jedes weitere Kind unter zweieinhalb Jahren die in § 23 Abs. 3 Satz 1 KitaG festgelegte Höchstgrenze um je zwei Plätze bis auf die für Kinderkrippen festgelegte Gruppengröße zu reduzieren. Für altersgemischte Gruppen sind als Ausnahme von der in § 23 Abs. 3 Satz 1 KitaG festgelegten Gruppengröße die für Kindergartengruppen bestimmten Gruppengrößen zulässig, wenn keine Kinder unter zweieinhalb Jahren betreut werden.

(3) In Gruppen mit behinderten Kindern ist die Gruppengröße unter Berücksichtigung der Zahl der behinderten Kinder und der Art und Schwere ihrer Behinderung entsprechend den pädagogischen Anforderungen festzusetzen. Die Festsetzung im Einzelfall bedarf der Genehmigung durch das Landesjugendamt.

§ 3
Räumliche Ausstattung

(4) Für Gruppen mit ausländischen oder Aussiedlerkindern sind als Ausnahme von der in § 23 Abs. 3 Satz 1 KitaG festgelegten Gruppengröße die für Kindergartengruppen bestimmten Gruppengrößen zulässig, wenn diese Kinder sich altersgemäß in deutscher Sprache verständigen können.

(1) In Kindertageseinrichtungen ist für jede Gruppe ein Gruppenraum, eine Garderobe und ein Sanitärbereich mit Dusche und einer ausreichenden Anzahl von Waschbecken und Toiletten erforderlich. Der Sanitärbereich kann für zwei Gruppen gemeinsam vorgehalten werden.

(2) Für das Personal sind eine Küche, ein Büro und ein Aufenthaltsraum einzurichten, wobei Büro und Aufenthaltsraum in einem Raum ausreichender Größe zusammengefaßt werden können. Nebenräume sollen im jeweils erforderlichen Umfang vorhanden sein, insbesondere ein Raum für Kinderwagen in Kinderkrippen und Räume für die Freizeitgestaltung im Kinderhort. Für Kinder bis zum Schulalter sind Schlafmöglichkeiten vorzusehen, in Kinderkrippen sind besondere Schlafräume einzurichten.

(3) Bei jeder Kindertageseinrichtung soll ein Außengelände vorhanden sein.

(4) In Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter zwei Jahren ist eine Ausstattung für das Wickeln und Baden der Kinder und die Möglichkeit zum Waschen und Trocknen der Kinderwäsche vorzusehen.

§ 4
Mindestflächen

(1) Gruppenräume in Kindergärten und Kinderhorten sollen eine Mindestfläche von 2,5 m² je Kind der Gruppe haben.

(2) Gruppen- und Ruheraum einer Gruppe in Kinderkrippen sollen zusammen eine Mindestfläche von 5 m² je Kind der Gruppe haben.

(3) Das Außengelände soll wenigstens 10 m² je Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung aufweisen.

§ 5
Ausnahmeregelung

(1) Von den Anforderungen an die Gruppengröße nach den §§ 1 und 2 kann das Landesjugendamt befristete Ausnahmen zulassen, wenn dies erforderlich ist, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und eine dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuung und angemessene Förderung möglich bleibt.

(2) Von den Anforderungen an die räumliche Ausstattung nach § 3 und an die Mindestflächen nach § 4 kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Kindertageseinrichtung bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden hat,
2. die Kindertageseinrichtung in einem bereits bestehenden Gebäude untergebracht wird oder
3. dies vorübergehend für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen erforderlich ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 13. Oktober 1994

Der Minister für Soziales und Gesundheit

Dr. Pietzsch

(3) Für Kindertageseinrichtungen, die nicht oder in anderer Weise in Gruppen gegliedert sind, kann das Ministerium für Soziales und Gesundheit Ausnahmen zulassen und andere Anforderungen festlegen.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

**Thüringer Verordnung
zu § 107a Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes
Vom 21. Oktober 1994**

Aufgrund des § 107a Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) verordnet die Landesregierung:

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Erfurt, den 21. Oktober 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Schuster

§ 1

Bei der Berechnung der zweijährigen Amtszeit und des Lebensalters im Sinne von § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369) in der jeweils geltenden Fassung ist auf das reguläre Ende der ersten Kommunalwahlperiode abzustellen, wenn das Amt aufgrund landesrechtlicher Vorschriften vorzeitig entfallen ist.

**Thüringer Verordnung
über die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte (ThürHPRVO)
Vom 21. Oktober 1994**

Inhaltsübersicht

§ 1

Zusammensetzung

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Geschäftsführung
- § 3 Sitzungen
- § 4 Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit
- § 5 Teilnahme von Gewerkschaftsbeauftragten
- § 6 Verhandlungsniederschrift
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Kosten
- § 9 Verfahren der Mitbestimmung
- § 10 Teilnahme und Vertretung des federführenden Ministers
- § 11 Übergangsbestimmung
- § 12 Inkrafttreten

Der gemeinsame Ausschuß der Hauptpersonalräte setzt sich aus den Vorsitzenden der Hauptpersonalräte bei den obersten Landesbehörden und deren ersten Stellvertretern zusammen. Sind bei obersten Landesbehörden nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz zwei Hauptpersonalräte eingerichtet, sind nur die Vorsitzenden ordentliche Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte. Die Vertretung der Vorsitzenden und der ersten Stellvertreter erfolgt in der Reihenfolge der nach § 33 Abs. 2 Satz 2 ThürPersVG bestimmten Stellvertreter.

§ 2

Geschäftsführung

Aufgrund des § 82 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 399), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 629), verordnet die Landesregierung:

(1) Der gemeinsame Ausschuß der Hauptpersonalräte wählt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl seinen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht.

(2) Der Vorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Jedes Mitglied des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte hat jeweils eine Stimme.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Vorsitzende vertritt den gemeinsamen Ausschuß der Hauptpersonalräte im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(6) Das Innenministerium veranlaßt die Bekanntgabe des Vorstands des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte im Thüringer Staatsanzeiger.

§ 3 Sitzungen

(1) Nach der Konstituierung der im Zeitraum des § 27 Abs. 1 ThürPersVG gewählten Hauptpersonalräte hat das Innenministerium die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen unverzüglich einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der gemeinsame Ausschuß der Hauptpersonalräte aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat. Die Vorsitzenden der Hauptpersonalräte unterrichten das Innenministerium von der Konstituierung des Hauptpersonalrats, dem sie angehören.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte an. Sie finden von Fall zu Fall statt, wenn eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach § 82 Abs. 6 Satz 1 ThürPersVG vorliegt. Der Vorsitzende setzt die beteiligungspflichtige Angelegenheit auf die Tagesordnung, lädt die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte rechtzeitig zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Verhandlung.

(3) § 35 ThürPersVG findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit

(1) Der gemeinsame Ausschuß der Hauptpersonalräte beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der gemeinsame Ausschuß der Hauptpersonalräte ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Vertreter (§ 1) anwesend ist.

§ 5 Teilnahme von Gewerkschaftsbeauftragten

Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte kann je ein Beauftragter einer im gemeinsamen Ausschuß der Hauptpersonalräte vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen; in diesem Falle sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesord-

nung der Gewerkschaft rechtzeitig mitzuteilen. § 36 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 ThürPersVG gilt entsprechend.

§ 6 Verhandlungsniederschrift

(1) Über jede Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte erhalten einen Abdruck der Niederschrift, sofern sie darauf nicht verzichten. Haben der federführende Minister, Beauftragte von Gewerkschaften oder Personen nach § 36 Abs. 2 ThürPersVG an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

§ 7 Geschäftsordnung

§ 42 ThürPersVG gilt entsprechend.

§ 8 Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten trägt die jeweilige Dienststelle, der das Mitglied angehört. § 44 Abs. 1 Satz 2 ThürPersVG gilt entsprechend.

(2) Für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung hat das Innenministerium, dessen Bereich der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte angehört, in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen. § 44 Abs. 3 ThürPersVG gilt entsprechend.

§ 9 Verfahren der Mitbestimmung

(1) Der federführende Minister unterrichtet den gemeinsamen Ausschuß der Hauptpersonalräte von der beabsichtigten nach § 82 Abs. 6 Satz 1 ThürPersVG beteiligungspflichtigen Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte über die beantragte Zustimmung ist dem federführenden Minister innerhalb von 30 Arbeitstagen mitzuteilen. § 69 Abs. 2, 3, 5 und 6 ThürPersVG gilt entsprechend.

(2) Kommt zwischen dem federführenden Minister und dem gemeinsamen Ausschuß der Hauptpersonalräte in den Fällen der §§ 74 und 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 ThürPersVG eine Einigung nicht zustande, so kann der federführende Minister oder der gemeinsame Ausschuß der Hauptpersonalräte die Einigungsstelle (§ 71 ThürPersVG) anrufen. § 69 Abs. 9 ThürPersVG gilt entsprechend.

§ 10

Teilnahme und Vertretung des federführenden Ministers

- (1) Der federführende Minister nimmt an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil.
- (2) Die Vertretung richtet sich nach § 7 Abs. 1 ThürPersVG.

§ 11

Übergangsbestimmung

Abweichend vom § 3 Abs. 1 Satz 1 hat das Innenministerium die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Hauptpersonalräte zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen unverzüglich nach der Konstituierung der im Zeitraum des § 96 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG gewählten Hauptpersonalräte einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der gemeinsame Ausschuß der Haupt-

personalräte aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft.

Erfurt, den 21. Oktober 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Schuster

**Thüringer Verordnung
über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals an Hochschulen (Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung)
Vom 21. Oktober 1994**

Aufgrund des § 57 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1993 (GVBl. S. 889), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschulkonferenz:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen mit Ausnahme der Kunsthochschulen.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde ist die je Woche zu erbringende volle Lehrstunde während der Vorlesungszeit eines Semesters, deren Dauer 45 Minuten Lehrzeit beträgt.

(2) Lehrveranstaltungen sind in der Regel von dem zur Lehre verpflichteten hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal durchzuführen.

(3) Zur Erfüllung der Lehrverpflichtung sind diejenigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die im jeweiligen Semester nach den Prüfungs- und Studienordnungen für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlich sind. Lehrveranstaltungen, die nach diesen Vorschriften nicht vorgesehen sind, können nur dann berücksichtigt werden, wenn alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach Satz 1 auf dem vom Lehrenden zu vertretenden Fachgebiet durch haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden; sie sind dem Dekan anzuzeigen.

(4) Vorlesungen, Seminare, Proseminare, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Kolloquien, Repetitorien, Demonstrationen in der Zahnmedizin, an Fachhochschulen auch Seminarunterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Praktika an Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ThürHG, schulpraktische Studien, Kurse, Sprachlaborübungen sowie Unterricht am Krankenbett werden zu 50 v. H. auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Halbtags- und Ganztagspraktika an Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ThürHG, Exkursionen sowie zahnmedizinische Praktikantenkurse werden mit 30 v. H. auf die Lehrverpflichtung angerechnet; dies gilt auch für Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder bei denen Lehrende die Studierenden lediglich beaufsichtigen. Entwurfsübungen in der Architektur werden ebenfalls mit 30 v. H. auf die Lehrverpflichtung angerechnet; soweit sie eine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, werden sie mit 50 v. H. auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(5) Die Betreuung von Diplomarbeiten oder anderen Studienabschlussarbeiten grundständiger Studiengänge kann unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(6) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, werden den einzelnen Lehrenden nach dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrenden insgesamt höchstens dreifach, bei einem Lehrenden höchstens einmal angerechnet werden. Über das Maß der Anrechnung entscheidet der Dekan.

(7) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, sind entsprechend umzurechnen. Hierzu ist die Summe der Lehrstunden einer Lehrveranstaltung durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen; je Tag werden höchstens acht Lehrstunden berücksich-

tigt. In gleicher Weise sind Lehrveranstaltungen umzurechnen, die sich nicht auf alle Unterrichtswochen der Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken oder die in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

§ 3

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung beträgt für

1. Universitätsprofessoren 8 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Professoren (Fachhochschulen) 18 Lehrveranstaltungsstunden,
3. Hochschuldozenten
 - a) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit 8 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) im Beamtenverhältnis auf Zeit 6 Lehrveranstaltungsstunden,
4. Oberassistenten und Obergeringenieure 6 Lehrveranstaltungsstunden,
5. wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden,
6. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Beamten- oder im unbefristeten Angestelltenverhältnis, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, nach Maßgabe der Einweisungsverfügung oder der Übertragung im Einzelfall bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden,
7. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, nach Maßgabe der Übertragung im Einzelfall bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden,
8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - a) bei ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) 12 Lehrveranstaltungsstunden,
9. Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen
 - a) bei ausschließlicher Lehrtätigkeit 22 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) 18 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Universitätsprofessoren, Hochschuldozenten und Akademische Räte auf Lebenszeit können bei Einstellung oder auf Antrag gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen auf Vorschlag der Hochschulen vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung von höchstens zwölf Lehrveranstaltungsstunden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern durch den Rektor zu überprüfen.

(3) Die Lehrverpflichtung für Professoren gilt nur, soweit ihnen nicht überwiegend oder ausschließlich Tätigkeiten in der Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben auf begrenzte Zeit übertragen worden sind.

(4) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses, dem die Bestimmungen dieser Verordnung zugrunde zu legen sind.

§ 4

Wechselnder Lehrbedarf

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der zuständige Fachbereich den Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrenden so festlegen, daß bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt in zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf hierbei die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

§ 5

Ausgleichsmöglichkeiten

(1) Unter der Voraussetzung, daß das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt wird, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, daß

1. ein Lehrender seine Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt,
2. Lehrende einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters untereinander ausgleichen; Professoren können nur untereinander ausgleichen.

Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrenden soll in einem Semester die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Dekan im voraus anzuzeigen.

§ 6

Teilzeitbeschäftigung

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung um den Anteil reduziert, der der Differenz zwischen der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollbeschäftigung entspricht.

§ 7

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Der Rektor ermäßigt auf Antrag den Dekanen die Lehrverpflichtung in angemessenem Umfang.

(2) An Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ThürHG kann der Rektor für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule, insbesondere für Aufgaben der Studienreform, Sprechern von Sonderforschungsbereichen und Studienfachberatern unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren; sie soll bei dem einzelnen Lehrenden zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(3) An Fachhochschulen kann der Rektor für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule, insbesondere für Aufgaben der Studienreform, Studienfachberatern sowie dem Personal, das mit der Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule, der Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken oder der Leitung des Praktikantenamtes beauftragt ist, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren, die bei dem einzelnen Lehrenden vier Veranstal-

tungsstunden nicht überschreiten soll. Voraussetzung ist, daß diese Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.

(4) Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Absatz 3 darf 7 v. H. des Gesamtumfanges der Lehrverpflichtungen der Lehrenden nicht überschreiten. Weitere Reduzierungen für Aufgaben der Studienreform sowie für Studienfachberater im Sinne von § 7 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(5) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor, soll die Lehrtätigkeit eines Lehrenden während eines Semesters 50 v. H. der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

§ 8

Besondere Aufgaben im öffentlichen Interesse

Nehmen Hochschullehrer Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst sie im Benehmen mit der Hochschule für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben auf ihren Antrag von der Lehrverpflichtung ganz oder teilweise befreien. Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub sowie über die Abordnung bleiben unberührt.

§ 9

Aufgaben der Krankenversorgung

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studenten des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Lehrverpflichtung von Lehrenden ermäßigen.

(2) Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen durch den Fachbereich darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Absatz 1 genannten Aufgaben entspricht. Dieser Personalbedarf wird nach § 9 Abs. 3 und 4 der Thüringer Kapazitätsverordnung vom 13. August 1993 (GVBl. S. 577) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

§ 10

Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag vom Rektor der Hochschule ermäßigt werden

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H.,
2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. bis zu 18 v. H.,
3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 v. H. bis zu 25 v. H.

Ergeben sich Bruchteile von mehr als einer halben Lehrveranstaltungsstunde, so werden diese aufgerundet.

§ 11

Geringerer Lehrbedarf

(1) Kann in einem Fachgebiet wegen der Besonderheiten des Fachgebiets oder eines Überangebots an Lehrveranstaltungsstunden ein Lehrender seine Lehrverpflichtung nicht erfüllen und kann diese auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erbracht werden, so kann der Rektor nach Anhörung des Fachbereichs die Lehrverpflichtung entsprechend ermäßigen.

(2) Diese Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist auf Befreiungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 bis 10 anzurechnen. Der Rektor hat sie dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 12

Einhaltung der Lehrverpflichtung

Die Hochschule regelt, in welcher Form die Erfüllung der Lehrverpflichtung dokumentiert wird.

§ 13

Übergangsregelung

Für Fachhochschulen im Aufbau, an denen mehrere Lehrstühle unbesetzt sind, kann abweichend von § 2 Abs. 5 befristet bis zum Ende des Studienjahres 1994/1995 auch eine Anrechnung bis zum Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden erfolgen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Oktober 1994

Der Minister für
Wissenschaft und Kunst

Dr. Fickel

Thüringer Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
§ 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Vom 21. Oktober 1994

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG wird auf die Staatsanwaltschaften am Sitz der Landgerichte übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Oktober 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Justizminister

Dr. Vogel

Dr. Jentsch

Thüringer Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes
(ThürSchiedsVO-BSHG)
Vom 21. Oktober 1994



Aufgrund des § 94 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, fünf Vertretern der Träger der Einrichtungen sowie fünf Vertretern der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

(2) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder haben bis zu zwei Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger der Sozialhilfe oder einem Einrichtungsträger tätig sein.

§ 2

Bestellung der Mitglieder

(1) Als Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreter bestellen:

1. drei Mitglieder und deren Stellvertreter die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen,
2. ein Mitglied und dessen Stellvertreter der Thüringische Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen gemeinsam,
3. ein Mitglied und dessen Stellvertreter die im Lande vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger gemeinsam.

(2) Als Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe bestellen der Thüringische Landkreistag und der Gemeinde- und Städte-

bund Thüringen gemeinsam drei Mitglieder und deren Stellvertreter. Als Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestellt das Ministerium für Soziales und Gesundheit zwei Mitglieder und deren Stellvertreter.

(3) Die Bestellung des Vorsitzenden, der Mitglieder und der jeweiligen Stellvertreter bedarf der Schriftform. Die Bestellung wird wirksam, sobald diese ihr Einverständnis der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich mitgeteilt haben. Die Geschäftsstelle teilt die Bestellung den beteiligten Organisationen mit.

§ 3

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am ersten Tage des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Mitglieder und der jeweiligen Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Sie führen ihr Amt weiter, bis ihre Nachfolger bestellt sind. Die erneute Bestellung ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird von den jeweils für die Bestellung zuständigen Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellt.

§ 4

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können von den beteiligten Organisationen gemeinsam unter gleichzeitiger Bestellung eines Nachfolgers abberufen werden. Auf Antrag einer

der beteiligten Organisationen können sie aus wichtigem Grund durch das Landesamt für Soziales und Familie abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Abwägung ihrer Interessen den beteiligten Organisationen eine weitere Zusammenarbeit mit demjenigen, der abberufen werden soll, bis zum Ende der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann. Dem betroffenen Vorsitzenden oder Stellvertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter können unter gleichzeitiger Bestellung eines Nachfolgers von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben.

(3) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich mitzuteilen; sie unterrichtet die übrigen beteiligten Organisationen.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle ihr Amt niederlegen.

§ 5 Amtsführung

(1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muß unverzüglich einen seiner Stellvertreter zur Teilnahme auffordern und die Verhinderung sowie den Stellvertreter der Geschäftsstelle der Schiedsstelle mitteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Stellvertreter entsprechend.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter haben über die ihnen ihrer Trägheit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem schriftlichen Antrag einer Partei. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle einzureichen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. den Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen,
3. die Angabe der Gründe, aus denen eine Vereinbarung nicht erzielt werden konnte,
4. einen Entscheidungsantrag.

Die Unterlagen, die den Verhandlungen über den streitigen Punkt zugrunde gelegen haben, sind beizufügen.

(3) Die Geschäftsstelle leitet der anderen Partei eine Ausfertigung des Antrags einschließlich der Unterlagen zu und fordert sie unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

§ 7 Vorbereitung und Leitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende legt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest.

(2) Die Ladungsfrist für Parteien und Mitglieder soll zwei Wochen nicht unterschreiten. Die Ladung enthält Angaben über

Zeit und Ort der Sitzung sowie über den Gegenstand und die von den Parteien eingereichten Unterlagen. Es kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Zeit und Ort der Sitzung sind den Stellvertretern mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen des Vorsitzenden sind die Parteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.

§ 8 Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung.

(2) Stellvertretende Mitglieder können als Zuhörer teilnehmen.

(3) Die Schiedsstelle kann durch Beschluß Zeugen und Sachverständige hinzuziehen, wenn die Parteien dies beantragen.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem bei der Verhandlung anwesenden Mitglied der Schiedsstelle zu unterzeichnen.

§ 9 Entscheidungen

(1) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens je drei Vertreter der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Tritt die Schiedsstelle wegen vorheriger Beschlußunfähigkeit erneut zur Beratung über denselben Gegenstand zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Schiedsstelle berät und entscheidet nichtöffentlich in Abwesenheit der Parteien. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Verfahrensgebühr

(1) Das Landesamt für Soziales und Familie erhebt für die Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle Gebühren. Die Höhe der Gebühr und deren Verteilung auf die Parteien setzt der Vorsitzende nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache und dem Aufwand der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle mit einem Betrag zwischen 500 und 5 000 Deutsche Mark fest.

(2) Die durch Gebühren nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen je zur Hälfte die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und die Sozialhilfeträger, untereinander als Gesamtschuldner, entsprechend der Sitzverteilung in der Schiedsstelle.

§ 11
Entschädigung

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den für die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes vom 10. März 1994 (GVBl. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwendungen erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen zu Beginn der Amtsperiode gemeinsam festsetzen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Pauschalbetrag vom Landesamt für Soziales und Familie festgesetzt.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwendungen von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelung.

(3) Sachverständige und Zeugen erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach den Absätzen 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geltend zu machen.

§ 12
Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch das Landesamt für Soziales und Familie bedarf.

§ 13
Zuständige Behörde

Das Landesamt für Soziales und Familie ist zuständige Behörde nach § 94 BSHG.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Oktober 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales
und Gesundheit

Dr. Vogel

Dr. Pietzsch

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Oettersdorf" und ihre Umbenennung in "Seenplatte"
Vom 22. August 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1
Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft "Oettersdorf" im Saale-Orla-Kreis wird auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO um die Gemeinden
Bucha,
Dreba,
Knau,
Tegau und
Volkmannsdorf
erweitert.

§ 2
Name und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft führt nunmehr den Namen "Seenplatte" und hat ihren Sitz in Dittersdorf.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. August 1994

Der Innenminister

Schuster

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen
über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften
sowie Wasser- und Bodenverbände
Vom 19. Oktober 1994**

Auf Grund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale

Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 931) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 7 am 6. Oktober 1994 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 19. Oktober 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrags
Vom 21. Oktober 1994**



Auf Grund § 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 499) wird

hiermit bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag (GVBl. S. 500) gemäß seinem Artikel 3 am 1. August 1994 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 21. Oktober 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989
über das grenzüberschreitende Fernsehen
Vom 21. Oktober 1994**

Auf Grund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 77) wird

hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen (GVBl. S. 78) gemäß seinem Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1994 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 21. Oktober 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen
über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder
der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder
der Landesapothekerkammer Thüringen
Vom 11. Oktober 1994

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mit-

glieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 927) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 21 am 1. Oktober 1994 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 11. Oktober 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen
Kirchen in Thüringen
Vom 11. Oktober 1994

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 509) wird hiermit

bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag (GVB. S. 509) gemäß seinem Artikel 27 Abs. 2 am 22. September 1994 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 11. Oktober 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Bekanntmachung
des Ergebnisses des Volksentscheids über die
Verfassung des Freistaats Thüringen und über das
endgültige Inkrafttreten der Verfassung des Freistaats Thüringen
Vom 26. Oktober 1994

Auf Grund Artikel 106 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625) in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 918) wird hiermit bekanntgemacht, daß in dem Volksentscheid vom 16. Okto-

ber 1994 eine Mehrheit von 70,13 Prozent der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen vom 29. Oktober 1993 veröffentlichten Verfassung des Freistaats Thüringen zugestimmt hat, die damit gemäß ihrem Artikel 106 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 ThürBVG endgültig in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 26. Oktober 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016